

# mitteilungen

## **Verband Intern**

- 775 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- 776 Pressemitteilung: Bund muss konkret werden mit der Hilfe für Kommunen

## **Recht und Verfassung**

- 777 Pressemitteilung: Mehraufwand für Flüchtlinge erstatten

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

- 778 Prognose der EEG-Umlage 2015
- 779 Kostenvergleich bei erneuerbaren und fossilen Energieträgern
- 780 Änderungen im kommunalen Finanzmittelsaldo für NRW 2012
- 781 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“
- 782 Mönchengladbacher Erklärung der Kämmerertagung
- 783 Gewerbesteuererlegung bei Photovoltaikanlagen
- 784 7. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“
- 785 Neuer Aufruf zur SEPA-Nutzung
- 786 Leitlinien der EU-Kommission zur Förderung erneuerbarer Energien
- 787 Pressemitteilung: Konsolidierungsdruck bei Kommunen ungebrochen
- 788 NRW.BANK-Ideenwettbewerb für Kommunen 2013
- 789 Bundesgerichtshof zum Anlagenbegriff im EEG
- 790 Energiewende auf dezentralem Kurs
- 791 Umfrage zum kommunalen Energie- und Klimaschutzmanagement

## **Schule, Kultur und Sport**

- 792 Schulversuch PRIMUS
- 793 Europäischer Schulmusikpreis
- 794 Schulwettbewerb „Kinder zum Olymp“
- 795 Schulverwaltungsassistenten
- 796 Auslegungsfragen beim Rundfunkbeitrag

## **Datenverarbeitung und Internet**

- 797 KDZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd kooperieren mit Ziel Fusion

- 798 Pilotprojekt „Modellkommune E-Government“
- 799 E-Government-Gesetz und Kommunalstatistik

## **Jugend, Soziales und Gesundheit**

- 800 Kosten der Krankenhäuser 2012
- 801 DStGB zur Reform der Eingliederungshilfe
- 802 Praxisleitfäden zur Kindertagespflege
- 803 Umsatzsteuerbefreiung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen
- 804 Deutscher Verein zum Bundesteilhabegeld
- 805 Projekte zu „Kinder- und Jugendkulturland NRW“ ausgezeichnet
- 806 Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe
- 807 Dokumentation der Veranstaltung „Kooperative Sozialplanung“

## **Wirtschaft und Verkehr**

- 808 Konzepte für Radschnellwege prämiert
- 809 Deutscher Fahrradpreis 2014
- 810 Landtags-Anhörung zu Wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen

## **Bauen und Vergabe**

- 811 „Meilenstein“-Modellkommunen ausgewählt
- 812 Arbeitshilfe zur Erstellung kommunaler Mietspiegel
- 813 Rietberg ist „Stadt des Lichts“
- 814 Fachtagung zur energetischen Stadtsanierung
- 815 OVG Sachsen zum Teilverzicht bei großflächigem Einzelhandel
- 816 Leitfaden „Regionale Schrumpfung gestalten“
- 817 OVG Münster zur Planung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen
- 818 Leitfaden zu Arten- und Habitatschutz bei Windenergieanlagen
- 819 Difu-Umfrage zu Städtebau und Baunutzungsverordnung
- 820 Pressemitteilung: Zu viel Einschränkung im Landesentwicklungsplan
- 821 VG Koblenz zur Errichtung einer Windkraftanlage in einer Exklave
- 822 3. NRW-Nahversorgungstag am 12. Februar 2014 in Hamm
- 823 City-Offensive „Ab in die Mitte!“ 2014

- 824 Verfügungsfonds in der Stadterneuerung in NRW
- 825 Bundesverwaltungsgericht zur Rechtswidrigkeit des Erschließungsbeitrags
- 826 Vergaberechtliche Auswirkungen der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
- 827 Beteiligung der Arbeitsschutzverwaltung im Baugenehmigungsverfahren
- 828 Eröffnungsveranstaltung der Fachagentur Windenergie an Land
- 829 EnEff: Stadt-Kongress 2014 in Berlin
- 830 Verwaltungsgericht Köln zur Baugenehmigung für Kunst!Rasen 2013
- 831 Energieeffiziente und klimaneutrale Quartiere
- 832 Projektauftrag „Öffentliche Räume in Klein- und Mittelstädten“
- 833 Statistisches Bundesamt zum Flächenverbrauch
- 834 Deutscher Landschaftsarchitektur-Preis 2013 ausgelobt
- 835 Stadtentwicklungsbericht 2012 der Bundesregierung vorgestellt

### **Umwelt, Abfall und Abwasser**

- 836 Nachhaltigkeitsstrategie NRW
- 837 Deutscher Nachhaltigkeitspreis an Gemeinde Saarbeck

- 838 Neun Kommunen ausgezeichnet beim Wettbewerb Kommunaler Klimaschutz
- 839 VKU-Gutachten zu strukturellen Rahmenbedingungen der Abwasserentsorgung
- 840 EU für Verknappung der Zertifikate im Emissionshandel
- 841 VG Düsseldorf zur Kostenerstattung bei Funktionsprüfung oder Sanierung
- 842 Europäische Woche zur Abfallvermeidung
- 843 EU-Kommission zur Reduzierung des Verbrauchs von Plastiktüten
- 844 Verwaltungsgericht Minden zum Gebührenschilder
- 845 Oberverwaltungsgericht NRW zum Erlass von Gebührenbescheiden
- 846 VG Minden zur Gebührenpflicht für Straßenbaulastträger
- 847 SÜwVO Abwasser NRW 2013 verkündet
- 848 Daten zur natürlichen Waldentwicklung in Deutschland
- 849 Neuer Beirat für Waldpolitik im BMELV
- 850 Kommunalkongress Klimaschutzplan NRW am 11.12.2013
- 851 Europäisches Parlament zu Fracking-Projekten

## **Verband Intern**

### **775 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

Am 20. November 2013 fand die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes in Brüggen statt. Der Vorsitzende des Ausschusses, Bürgermeister Fonck aus Kalkar, begrüßte die annähernd 100 anwesenden Personen. In einem informativen Vortrag stellte sodann Bürgermeister Gottwald die finanzielle Situation sowie den Branchenmix der Burggemeinde Brüggen dar. Landrat Ottmann vom Kreis Viersen ging auf die gute Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden des Kreises, das Naturparkzentrum sowie auf wichtige Aspekte wie u.a. dem Infrastrukturausbau, auf die Verantwortung des Bundes für die Kosten der Eingliederungshilfen sowie die Inklusion ein.

Sodann berichtete Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider über Aktuelles aus Düsseldorf. Dabei ging er auf die Notwendigkeit der Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe für Behinderte durch den Bund ein. Ferner fordert er ein staatliches Investitionsprogramm. Außerdem müsse das Kooperationsverbot zwischen Bund und Kommunen so verändert werden, dass sich der Bund zumindest im Bildungsbereich finanziell engagieren könne - etwa beim notwendigen Ausbau der Ganztagschulen. Weitere Themen waren unter anderem die Notwendigkeit der zügigen Verlegung von Breitbandkabeln im ländlichen Raum, die Konsolidierung der Kommunal Finanzen sowie

die nicht hinreichende Bereitschaft des Landes zur Finanzierung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen beizutragen. Schließlich wies er darauf hin, dass die beabsichtigte Neufassung des Landesentwicklungsplans die Planungshoheit der Kommunen unangemessen einschränke. Sein Vortrag kann im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter „Fachgremien/Bezirks-AG/AG Düsseldorf/Sitzung am 20.11.2013 in Brüggen“ abgerufen werden.

Nachfolgend berichtete Klaus Müller vom Vorstand der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen über Nutzen und Erkenntnisse der Verbraucherberatung. In einem informativen Vortrag wies er darauf hin, dass es in Nordrhein-Westfalen annähernd 60 regionale Geschäftsstellen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gebe. Er machte deutlich, dass im Fokus der Beschwerden die Bereiche „Nutzung von neuen Medien“ sowie „Festnetz und Mobilfunk“ stehen. Statistiken der Verbraucherzentrale würden es ermöglichen, Unternehmen auf strukturelle Mängel hinzuweisen. Zugleich machte er deutlich, dass die Verbraucherzentrale auch ein Klagerecht habe. Sein Vortrag ist ebenfalls im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter „Fachgremien/Bezirks-AG/AG Düsseldorf/Sitzung am 20.11.2013 in Brüggen“ abrufbar.

*Wir wünschen allen unseren  
Leserinnen und Lesern  
ein gesegnetes Weihnachtsfest  
und ein erfolgreiches Jahr 2014*

Abschließend vertiefte Beigeordneter Graaff von der Geschäftsstelle die Thematik der Neufassung des Landes-

entwicklungsplans. Er machte deutlich, dass die veränderten Rahmenbedingungen des demographischen Wandels, der Globalisierung der Wirtschaft, des Klimawandels sowie der Entwicklung im Einzelhandel eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze zwar erforderlich mache. Allerdings weise der Entwurf deutlich mehr raumordnerische Festlegungen als der bisherige Landesentwicklungsplan auf und sei dementsprechend deutlich bürokratischer. Inhaltlich kritisierte er insbesondere die beabsichtigte Festlegung zur Rücknahme von Siedlungsflächen und die raumordnerische Verbindlichkeit von Regelungen des künftigen Klimaschutzplans. Auch würde durch den Entwurf der Ausbau der Windenergie die eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen unangemessen beeinträchtigt. Sein Vortrag ist ebenfalls im Internet unter „Fachgremien/Bezirks-AG/AG Düsseldorf/Sitzung am 20.11.2013 in Brüggen“ abrufbar.

In der anschließenden Diskussion zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplans machten die Teilnehmer deutlich, dass dieser die kommunale Planungshoheit faktisch so gut wie unmöglich mache. Es wurde nochmals deutlich gemacht, dass alle Städte und Gemeinden die Möglichkeit haben, bis zum 28. Februar 2014 zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplans Stellung nehmen zu können. Dabei kann die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes, welche im Schnellbrief Nr. 184/2013 vom 17. Oktober 2013 den Mitgliedskommunen mitgeteilt wurde, eine Hilfestellung sein.

Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft soll im Frühjahr 2014 stattfinden. Eine Einladung dazu wird rechtzeitig ergehen.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **776 Pressemitteilung: Bund muss konkret werden mit der Hilfe für Kommunen**

Um ein Auseinanderfallen der kommunalen Welt in reiche, attraktive Gemeinden und finanziell schwache, unattraktive Kommunen zu verhindern, müssen Bund und Land die Städte und Gemeinden stärker unterstützen. Dies erklärte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Brüggen auf einer Veranstaltung des Verbandes für die Mitgliedskommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf: „Wir können nicht zulassen, dass immer mehr Kommunen immer tiefer im Schulden-sumpf versinken.“

Es sei nun an den Parteien in Berlin, im Rahmen ihrer Koalitionsverhandlungen entsprechende Festlegungen zu treffen. So sollte der Bund die Eingliederungshilfe für Behinderte mit rund 15 Mrd. Euro pro Jahr - Kosten in NRW rund vier 4 Mrd. Euro - zumindest teilweise übernehmen. Bei einem Anteil von einem Drittel, also fünf Mrd. Euro, käme für NRW eine Entlastung von rund einer Mrd. Euro jährlich heraus. Ein Weg wäre die Einführung eines Bundesteilhabegeldes, also die Überführung der Behindertenhilfe in den Bundeshaushalt. Dafür brauche es wegen der rechtlichen Komplexität einer solchen Maßnahme eine Übergangsregelung.

### **StGB NRW-Termine**

05.12.2013 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Sankt Augustin

Des Weiteren - so Schneider - sei ein staatliches Investitionsprogramm erforderlich. Nur so lasse sich der kommunale Investitionsstau, den die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) auf 128 Mrd. Euro schätzt, auflösen. Außerdem müsse das Kooperationsverbot zwischen Bund und Kommunen so verändert werden, dass sich der Bund zumindest im Bildungsbereich finanziell engagieren könne - etwa beim notwendigen Ausbau der Ganztagschulen. „Nach dem Ausbau von U3 wird hier der Bedarf in den kommenden Jahren auch ohne Rechtsanspruch massiv ansteigen“, prognostizierte Schneider.

Nicht zuletzt müsse für die Verlegung von Breitbandkabel mehr Geld zur Verfügung gestellt werden. Ohne schnelles Internet bestehe gerade für den ländlichen Raum die Gefahr, von der wirtschaftlichen Entwicklung abgehängt zu werden.

Neben dem Bund müsse auch das Land seine Anstrengungen zur Konsolidierung der Kommunalfinanzen fortsetzen, machte Schneider deutlich. Erfreulich sei, dass die Verbundmasse im kommenden Jahr um acht Prozent auf 9.4 Mrd. Euro ansteigen werde. Die Schlüsselzuweisungen an die NRW-Kommunen lägen damit auf einem absoluten Rekordstand.

Dies - so Schneider - ändere aber nichts an der strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Familie in NRW. „Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden im Land kann nur nachhaltig stabilisiert werden, wenn der Verbundsatz mittelfristig wieder auf das bis 1985 bestehende Niveau von 28,5 Prozent angehoben wird“, erklärte Schneider.

Die Bereitschaft des Landes, die zweite Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen nun doch hälftig mitzufinanzieren, sei ein Schritt in die richtige Richtung, reiche aber nicht aus. Daher seien Verfassungsklagen einzelner Kommunen, welche die Abundanzumlage zu zahlen hätten, nicht auszuschließen. „Hier geht es um Strukturen, nicht um Summen“, legte Schneider dar. Insgesamt sei der vom Land zusätzlich in Aussicht gestellte Betrag von rund 500 Mio. Euro über sieben Jahre eine anerkanntswerte Leistung.

Zur anstehenden Neufassung des Landesentwicklungsplans (LEP) merkte Schneider an, mit dem LEP-Entwurf werde das Ziel einer Deregulierung und Entbürokratisierung verfehlt. Vielmehr werde die Planungshoheit der Kommunen unangemessen eingeschränkt. Es müsse weiterhin möglich sein, nach den individuellen Bedürfnissen jeder Stadt oder Gemeinde Siedlungsflächen für die künftige Entwicklung festzulegen. „Denn ohne zusätzliche Flächen kann es in vielen Gemeinden kein Wirtschaftswachstum geben“, warnte Schneider.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## Recht und Verfassung

777

### Pressemitteilung: Mehraufwand für Flüchtlinge erstatten

Städte und Gemeinden in NRW stehen zu ihrer Aufgabe, Asylbewerber/innen und Flüchtlinge aufzunehmen. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW begrüßt, dass das Land NRW nun auch seine verfassungsrechtliche Pflicht anerkennt und die Städte und Gemeinden entlasten will hinsichtlich des Mehraufwandes, der aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz folgt. „Eine derartige Entlastung muss jedoch so lange erfolgen, bis eine kostendeckende Anpassung der pauschalierten Landeszuweisung erfolgt ist“, erklärte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, heute auf der Präsidiumssitzung in Düsseldorf.

Bereits jetzt arbeiteten die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Grund seien die massiven Wanderungsbewegungen innerhalb der Europäischen Union, aber auch die Folgen der Umwälzungen in Nordafrika. Denn den Kommunen fehlten schlichtweg die Aufnahmeeinrichtungen. Zudem würden die Kosten der Flüchtlingsversorgung nur zu 20 bis 50 Prozent gedeckt.

Die Anpassung der Pauschalen sei unabhängig von der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts geboten, da sie seit langem nicht ansatzweise die Kosten decken. „Wegen der dramatischen Steigerungsraten ist der Anpassungsmodus des § 4 Abs. 3 FlüAG zu ändern und eine Anpassung während des laufenden Jahres zu ermöglichen“, legte Schäfer dar.

Vielorts sei bereits jetzt kein Platz mehr in den Flüchtlingsunterkünften. „Unsere Mitgliedskommunen suchen händeringend nach Ausweichquartieren, stoßen aber auch oft auf Skepsis seitens der Bevölkerung“, machte Schäfer geltend. Außerdem seien die Städte und Gemeinden durch teils extrem hohe Krankheitskosten der Flüchtlinge belastet. „Diese Menschen sind oft traumatisiert oder haben auf der Flucht Verletzungen erlitten - sie brauchen kostspielige medizinische Hilfe“, erläuterte Schäfer. Solche Zusatzkosten könne das Land aber nicht den Kommunen aufbürden. Vielmehr solle sich NRW ein Beispiel an Hessen nehmen, das seinen Kommunen alle Flüchtlings-Krankheitskosten über 10.000 Euro erstatte.

Az.: I

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

778

### Prognose der EEG-Umlage 2015

Die vier Übertragungsnetzbetreiber haben die so genannte EEG-Mittelfristprognose sowie die Prognose der realis-

tischen Bandbreite der EEG-Umlage 2015 veröffentlicht. Darin werden zum einen die Entwicklung der EEG-Umlage des übernächsten Jahres (2015) und zum anderen die der Einspeisung aus regenerativen Stromerzeugungsanlagen nach dem EEG bis 2018 prognostiziert.

Laut der Mittelfristprognose wird für das Jahr 2018 eine installierte Leistung von über 111 Gigawatt (GW) aus erneuerbaren Energiequellen erwartet, wovon über 92 % auf Solar- und Windenergie (Solar knapp 53 GW und Wind knapp 50 GW) entfallen. Die prognostizierte Jahresarbeit liegt für das Jahr 2018 bei über 200 Terawattstunden (TWh), was einer Steigerung von über 70 % gegenüber den Ist-Werten von 2012 entspricht.

Dabei wird davon ausgegangen, dass 2018 ein gutes Viertel der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (über 51 TWh) feste Vergütungssätze nach §16 EEG in Anspruch nehmen wird. Hierfür sind Vergütungen in Höhe von rund 12,1 Milliarden Euro an die Anlagenbetreiber zu zahlen. Zusätzlich wird mit einer Prämienzahlung von 14,6 Milliarden Euro an diejenigen Anlagen gerechnet, die sich im Marktprämienmodell befinden und eine prognostizierte Erzeugungsmenge von 140 TWh aufweisen. Hinzu kommen für 2018 prognostizierte rund 3,2 TWh für weitere Formen der Direktvermarktung sowie rund 5,9 TWh an Photovoltaik-Erzeugung, die durch die Anlagenbetreiber selbst verbraucht werden.

Zusätzlich zur EEG-Mittelfristprognose legten die deutschen Übertragungsnetzbetreiber entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen eine Prognose über die realistische Bandbreite der EEG-Umlage des übernächsten Jahres (2015) vor. Diese liegt zwischen 5,85 und 6,86 Cent pro Kilowattstunde. Die EEG-Umlage ist für jede von den umlagepflichtigen Letztverbrauchern bezogene Kilowattstunde zu entrichten.

Die Veröffentlichung der Bandbreite der EEG-Umlage 2015 sowie der Mittelfristprognose erfolgen unverbindlich. Die für die Berechnung notwendigen Werte der EEG-Mittelfristprognose und des umlagepflichtigen Letztverbrauchs wurden im Auftrag der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber von unabhängigen Gutachtern ermittelt. Die Prämissen für die Berechnung der Bandbreite der EEG-Umlage 2015 sowie eine Zusammenfassung der Mittelfristprognose und die Gutachten der Prognoseinstitute stehen im Internet unter [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net) bereit.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

779

### Kostenvergleich bei erneuerbaren und fossilen Energieträgern

Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE hat einen aktuellen Kostenvergleich der erneuerbaren und der fossilen Energieträger erstellt. Die kürzlich veröffentlichte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Stromgestehungskosten von erneuerbaren Energien in den letzten Jahren stark gefallen sind und den Anschluss an die Kosten der konventionellen Stromerzeugungstechnologien erreicht haben. Bis zum Jahr 2030 werden die Kosten für Strom aus Photovoltaik- und Windanlagen in Deutschland

sogar unter denjenigen von fossilen Kraftwerken liegen.

Kosteneffiziente Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die 2013 in Süddeutschland errichtet werden, können Stromgestehungskosten von rund 0,08 Euro pro Kilowattstunde (€/kWh) erzielen. Selbst kleine Photovoltaik-Aufdachanlagen in Norddeutschland könnten heute Strom für unter 0,14 €/kWh produzieren und lägen damit weit unter dem durchschnittlichen Haushaltsstrompreis von 0,29 Euro/kWh.

Für Windenergieanlagen an Land zeige sich, dass diese an sehr guten Standorten Strom zu geringeren Kosten produzieren als Steinkohle- oder Gas- und Dampfkraftwerke. Die Stromgestehungskosten für Onshore-Windenergie lägen zwischen 0,05 und 0,11 Euro/kWh. Dagegen verzeichnen Offshore-Windenergieanlagen trotz höherer Volllaststundenzahl mit 0,12 bis 0,19 Euro/kWh deutlich höhere Stromgestehungskosten. Bei der Offshore-Technologie bestehe jedoch noch erhebliches Kostensenkungspotenzial, während dieses bei Onshore-Windenergieanlagen nahezu ausgereizt sei. Biogas-Anlagen kämen abhängig von Auslastung und Brennstoffart auf 0,14 bis 0,22 Euro/kWh. Dagegen würden Offshore-Windenergieanlagen trotz höherer Volllaststundenzahl mit 0,12 bis 0,19 €/kWh deutlich höhere Stromgestehungskosten verzeichnen.

Als Referenzwerte zieht die Studie die Stromgestehungskosten von neuen konventionellen Braun-, Steinkohle- und Erdgaskraftwerken heran. Abhängig von den angenommenen Volllaststunden, Brennstoff- und CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreisen lägen die Stromgestehungskosten von Braunkohle aktuell bei bis zu 0,053 €/kWh, von Steinkohle bei bis zu 0,080 €/kWh und von Gas- und Dampfkraftwerken (GuD) bei bis zu 0,098 €/kWh.

#### *Ausblick und Prognose 2030*

Nach Auswertung und Vergleich aller Daten werden laut der Studie die Stromgestehungskosten für Photovoltaik auf 0,06 bis 0,09 €/kWh bis 2030 sinken. Damit könnten selbst kleine dachinstallierte Photovoltaik-Anlagen mit Onshore-Windenergieanlagen und den gestiegenen Stromgestehungskosten von Braunkohle-, Steinkohle- und Gas- und Dampfkombikraftwerken konkurrieren. Onshore-Windenergieanlagen werden ihre Stromgestehungskosten gegenüber konventionellen Kraftwerken ebenfalls reduzieren und spätestens 2020 mit Braunkohle vergleichbar sein, da die Volllaststunden der konventionellen Kraftwerke im Zuge der Energiewende absinken werden und die CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreise ansteigen könnten. Die vollständige Studie ist abrufbar unter:

[www.ise.fraunhofer.de/de/daten-zu-erneuerbaren-energien](http://www.ise.fraunhofer.de/de/daten-zu-erneuerbaren-energien) .

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **780 Änderungen im kommunalen Finanzmittelsaldo für NRW 2012**

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) hat wie jetzt bekannt wurde im Juli

2013 wesentliche nachträgliche Korrekturen an der kommunalen Kassenstatistik für das Jahr 2012 vornehmen müssen. Es ergibt sich nunmehr ein negativer kommunaler Finanzmittelsaldo i. H. v. etwa -400 Mio. Euro. Ursprünglich hatte u.a. die Landesregierung einen kommunalen Finanzmittelüberschuss (+99 Mio. Euro) kommuniziert.

Dass die Finanzlage der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden schwierig bleibt, wird aus den korrigierten Daten nun noch deutlicher. Mit einem Finanzmittel-fehlbetrag von rund -400 Mio. Euro (-22 Euro/Ew.) konnten die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2012 erneut kein ausgeglichenes Kas-senergebnis aus laufender Verwaltungs- und Investitions-tätigkeit vorlegen. Gegenüber den Vorjahren 2011 (-1,6 Mrd. Euro) und 2010 (-2,5 Mrd. Euro) konnte zwar immer noch eine deutliche Verbesserung erzielt werden, ein Finanzmittelüberschuss hat sich im Jahr 2012 in der Gesamtschau trotzdem nicht ergeben.

Nach Angaben von IT.NRW beruht die Korrektur zu großen Teilen auf nachgereichten Angaben zu den Sozial-transferauszahlungen einer Kreisverwaltung. Die kommunalen Sozialtransferauszahlungen (inkl. Leistungsbe-teiligung KdU) betragen im Jahr 2012 landesweit 14,93 Mrd. Euro und sind gegenüber dem Vorjahr um 1,25 Mrd. Euro (9,1 %) gestiegen. Die Landesregierung hatte auf Basis der unkorrigierten Angaben von Sozialtransferaus-zahlungen i. H. v. 14,46 Mrd. Euro und einem Anstieg um 6,5 Prozent berichtet. Inwiefern die nun in der Kassensta-tistik abgebildeten Daten auch nach dieser Korrektur weiterhin mit Unsicherheiten behaftet sind, kann in der Geschäftsstelle nicht beurteilt werden.

Az.: IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **781 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“**

Der 21. Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ fand am 13.11.2013 auf Einladung von Vorstand Ralph Güter, bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, statt. Die Sitzung ist konstruktiv verlaufen und war mit rund 50 Teilnehmern gut besucht.

Nach der Begrüßung von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen, Städte- und Gemeindebund NRW, präsentierte Vorstand Ralph Güter, Technische Betriebe Velbert AöR, in einem sehr anschaulichen und umfassenden Vortrag den Aufbau und den Betrieb der Technischen Betriebe Velbert AöR.

Sodann erläuterte Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, Städ-te- und Gemeindebund NRW, im Rahmen seiner informa-tiven Präsentation den Stand der neuen Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwa-chungsverordnung Abwasser SÜwVO Abw NRW 2013), die am 09.11.2013 in Kraft getreten ist. Die neue SÜwVO Abw NRW 2013, die vom Landtag NRW am 17.10.2013 be-schlossen worden ist, ergänzt das geänderte Landeswas-sergesetz NRW, welches bereits zum 16.03.2013 in Kraft getreten ist. Durch die Änderung des Landeswassergeset-

zes NRW ist insbesondere der § 61 a LWG NRW a. F. (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen) gestrichen worden. Der Landtag NRW hat dem vom Umweltministerium NRW vorgelegten Entwurf unverändert mehrheitlich zugestimmt und ist insoweit auch der Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände nicht gefolgt. Die kommunalen Spitzenverbände hatten in Anknüpfung an ihre Stellungnahme vom 16.05.2013 erneut gefordert, die Selbstüberwachungsverordnung Kanal aus dem Jahr 1995 (SüwV Kan 1995) 1:1 in die neue Verordnung zu übernehmen. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen erläuterte er mit Blick auf die SüwVO Abw NRW 2013 die Satzungsbefugnisse der Städte und Gemeinden nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW. Abschließend wies er darauf hin, dass die Geschäftsstelle zurzeit mit der KommunalAgenturNRW und in Abstimmung mit dem Umweltministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales neue Muster-satzungen erarbeitet, die Ende November 2013 fertiggestellt sein sollen.

In der sich anschließenden lebhaften Aussprache wurde unter Moderation von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen, Städte- und Gemeindebund NRW, seitens der Sitzungsteilnehmer verschiedenste Aspekte der SüwVAbw 2013 erörtert.

Im Anschluss daran erläuterte Vorstand Dr. Dirk Ahrens-Salzsieder, Stadtwerke Hürth AÖR, die Problematik AÖR und Rechnungsprüfung und den Fortschreibungsbedarf der Musterunternehmenssatzung im Rahmen seiner ebenfalls informativen Präsentation. So ging er insbesondere auf die Aufgaben der Rechnungsprüfung im Rahmen des NKF und der Doppik unter verschiedenen Aspekten ein. Mit Blick auf den Fortschreibungsbedarf der Musterunternehmenssatzung problematisierte Dr. Ahrens-Salzsieder die Streichung des Verweises auf § 106 GO in § 10 (3) der Musterunternehmenssatzung wegen der Neufassung des § 27 der Kommunalunternehmensverordnung, die Regelung zur Unterschrift bei der Bekanntmachungsanordnung, das Beanstandungs- und Widerspruchsrecht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates analog § 54 GO, den Ausweis des Vorsitzenden des Verwaltungsrates auf Kopfbögen im Schriftverkehr, die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden und die beratende Mitwirkung des Kämmerers bei den Beratungen des Verwaltungsrates.

In der sich daran anschließenden lebhaften Diskussion wurden diese Aspekte seitens der Mitglieder des Erfahrungsaustauschs AÖR diskutiert und unter praktischen sowie rechtlichen Fragestellungen erörtert.

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Übernahme von Aufgaben von der Mutterkommune“ verdeutlichte Rechtsanwältin Claudia Koll-Sarfeld, KommunalAgenturNRW GmbH, im Rahmen einer anschaulichen Kurzpräsentation die Bandbreite der Aufgabenübertragung: unproblematisch sind z. B. die Bereiche Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie Wasserversorgung und Gewässerunterhaltung, die wegen der gesetzlichen Regelungen als komplette Aufgabe von der Mutterkommune auf die AÖR übertragen werden können. Allerdings verbleiben die

grundlegenden Planungen im Zuständigkeitsbereich der Kerngemeinde. Lediglich zur Erfüllung können z. B. die Straßenunterhaltung, Lichtzeichenregelung, Reinigung der Straßen einschl. des Winterdienstes, Grün-, Forst- und Spielflächenpflege auf die AÖR übertragen werden. Problematisch sind dagegen z. B. eher die Bereiche Gewässerausbaus, Deich- und Hochwasserschutz. Die Aufgaben z. B. der Straßenverkehrs- und Katasterbehörde verbleiben ebenfalls im gemeindlichen Bereich.

Weiterer Diskussionspunkt war die Problematik der steuerlichen Risiken bei der Rabattgewährung ggü. der Muttergesellschaft.

Der Verlauf der Sitzung zeichnete sich durch eine intensive Diskussion aus, die gezeigt hat, dass insbesondere sowohl rechtliche als auch praktische Fragestellungen bei der Führung der AÖR nach wie vor aktuell und brisant sind.

Die Vorträge der Herren Güter, Dr. Queitsch und Dr. Ahrens-Salzsieder sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar.

Der nächste Erfahrungsaustausch AÖR findet am 26.03.2014 auf Einladung von Rechtsanwältin Susanne Blask, PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfung & Beratung, Duisburg, und Vorstand Dipl.-Ing. Thomas Patermann, Wirtschaftsbetriebe Duisburg AÖR, in Duisburg statt.

Az.: II/3 810-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## 782

### **Mönchengladbacher Erklärung der Kämmerertagung**

Der Fachverband der Kämmerer in NRW hat sich in der Herbsttagung am 20.11.2013 in Mönchengladbach u.a. mit der Finanzierung der Kommunen in NRW durch das Land beschäftigt. Dabei wurde zwar anerkannt, dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen gegenüber der Situation nach der Finanz- und Wirtschaftskrise in 2008/2009, die damals zur „Bergheimer Erklärung der nordrhein-westfälischen Kämmerer“ vom 25. Juni 2009 geführt hatte, gebessert haben. Dennoch ist der Fachverband der Auffassung, dass die derzeitige Finanzausstattung nicht dem aktuellen kommunalen Aufgabenbestand entspricht, und hat - verbunden mit einem einstimmigen Votum - die „Mönchengladbacher Erklärung“ verabschiedet. Diese Erklärung soll unverzüglich allen relevanten Entscheidungsträgern in Land und Bund zur Kenntnis gegeben werden. Die Mönchengladbacher Erklärung lautet wie folgt:

„Die Liquiditätskredite der nordrhein-westfälischen Gemeinden, Städte, Kreise und Landschaftsverbände steigen unaufhörlich. Zum 31. Dezember 2012 belief sich das Liquiditätsvolumen auf annähernd 24 Milliarden Euro und wird auch im laufenden Haushaltsjahr weiter zunehmen.

Dass die Liquiditätskredite anwachsen, muss umso mehr beunruhigen als

- die kommunalen Haushalte von der guten Konjunktur- und Arbeitsmarktlage profitieren,
- die Finanzierung von Bankverbindlichkeiten in Folge des niedrigen Zinsniveaus die Haushalte deutlich geringer belasten,
- der Bundesgesetzgeber mit dem kommenden Jahr die Grundsicherung im Alter und für Erwerbsgeminderte in voller Höhe übernimmt
- der kommunale Finanzausgleich im Land Nordrhein-Westfalen im kommenden Jahr fast 9,4 Milliarden Euro umfasst und
- darüber hinaus den bedürftigen Kommunen im Stärkungspakt nach dem aktuellen Beratungsstand 421 Mio. Euro pro Jahr aus Landesmitteln für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellt werden sollen.

Zur Rettung der Kommunalfinanzen bekräftigen deshalb die nordrhein-westfälischen Kämmerer grundsätzlich ihre Forderungen der Bergheimer Erklärung aus Juni 2009. Demnach ist es weiterhin unerlässlich:

- Für den kommunalen Aufgabenbestand muss den Gemeinden, Städten, Kreisen und Landschaftsverbänden durch Bund und Land eine angemessene Finanzausstattung garantiert werden. Die kommunale Finanzausstattung entspricht nach wie vor in keiner Weise diesem aktuellem Aufgabenstand.
- Das Konnexitätsprinzip ist strikt einzuhalten.
- Die Verbundquote im kommunalen Finanzausgleich ist wieder auf das Niveau der 80er Jahre (28,5 Prozent) anzuheben.
- Aufgrund des hohen Kommunalisierungsgrades in Nordrhein-Westfalen sind die Finanzausweisungen des Landes deutlich zu erhöhen.
- Die Gewerbesteuerumlage ist abzusenken.
- Der Solidarbeitrag Ost ist neu zu bestimmen. Eine Verteilung der Mittel ist bundesweit ausschließlich nach Bedürftigkeit vorzusehen.
- Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Höhe von mindestens 50 Prozent der entstehenden Aufwendungen.
- Bund und Land honorieren die Bemühungen der Kommunen zur Konsolidierung und Sanierung ihrer Haushalte durch weitere Übernahme finanzieller Lasten insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Jugend- und Sozialhilfeleistungen (z.B. Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf 50 Prozent).

Nur durch eine zügige Umsetzung der Forderungen kann erreicht werden, dass die Kommunen dauerhaft ihr Angebot aufrechterhalten können. Bereits jetzt ist feststellbar, dass insbesondere die notleidenden Städte ihr Angebot an die Bürgerinnen und Bürger deutlich zurücknehmen müssen und dass die gemeindliche und städtische Infrastruktur in besonderem Maße geschädigt wird.

Bund und Land sind aufgefordert, die Lebensbedingungen der nordrhein-westfälischen Einwohnerinnen und Einwohner im Land Nordrhein-Westfalen und im bundesweiten Vergleich zu erhalten.“

Az.: IV/1 904-06

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

Im Bundessteuerblatt Nr. 12 vom 19.07.2013 ist das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (AmtshilfeRLUmG) veröffentlicht worden. Das zumindest für die kommunale Ebene wenig spektakulär klingende Gesetz enthält eine wesentliche Änderung, die auch bei den Kommunen Wirkung entfalten wird. Die Änderungen im Gewerbesteuer-gesetz (Art. 4) betreffen die Zerlegung des Gewerbesteuer-messbetrages für Photovoltaikanlagen. Die Änderungen waren bereits im Jahr 2009 angedacht, wurden aber damals nicht oder nur für die Anlagen zur Gewinnung von Windenergie umgesetzt.

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 des GewStG wird nun wie folgt gefasst: „Bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betreiben, zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht.“

Die Änderungen gelten jedoch zunächst nur für Neuanlagen. Für Altanlagen wurde folgender § 36 Abs. 9d eingefügt: „§ 29 Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 2014 anzuwenden. Für die Erhebungszeiträume 2014 bis 2023 ist § 29 Absatz 1 Nummer 2 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betreiben, in folgender Fassung anzuwenden:

2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betreiben,

a) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau (maßgebendes Sachanlagenvermögen) in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht, und

b) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.

Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag ermittelt sich aus dem Verhältnis, in dem

- a) die Summe des maßgebenden Sachanlagevermögens für Neuanlagen und
- b) die Summe des übrigen maßgebenden Sachanlagevermögens für die übrigen Anlagen

zum gesamten maßgebenden Sachanlagevermögen des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen umfassen das übrige maßgebende Sachanlagenvermögen des Betriebs.“ Damit gelten die bisherigen Regelungen über die Zerlegung bei Altanlagen faktisch bis zum Jahr 2023 weiter.

Az.: IV/1 932-01

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

**784**

### **7. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“**

Der 7. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“, der am 06.11.2013 in Düsseldorf stattgefunden hat, ist konstruktiv verlaufen und war mit 25 Teilnehmern gut besucht. Im Rahmen der Sitzung referierte Rechtsanwalt Dr. Sven-Joachim Otto, PwC, sehr informativ über aktuelle Entwicklungen im Wasserbereich vor dem Hintergrund des Wuppertaler Verfahrens. Danach entspann sich unter Moderation von Beigeordnetem Rudolf Graaff eine lebhafte Diskussion unter Einbeziehung von praktischen Fragestellungen insbesondere mit Blick auf die Ziele einer Rekommunalisierung (kartellrechtliche Sicherung der Wasserversorgung sowie die Risikominimierung einer rückwirkenden Preissenkungsverfügung) und die Prämissen für eine Rekommunalisierung (Sicherung kostendeckender Wasserentgelte, Erhalt der Wertschöpfung beim Wasserversorgungsunternehmen, keine Benachteiligung von Arbeitnehmern und Kunden, Erhalt des Steuerlichen Querverbundes, Steuerneutralität der Umstrukturierung sowie Haushaltsneutralität bei den Kommunen).

Im Anschluss daran referierte Rechtsanwalt Wolfram von Blumenthal, Becker Büttner Held, über die Transaktion der 48 Städte und Gemeinden aus Ostwestfalen und dem südlichen Niedersachsen an der E.ON Westfalen Weser AG mit einem Übernahmevermögen von ca. 600 Mio. €, die nach einer Verfahrensdauer von ca. 1,5 Jahren am 25.06.2013 zum Abschluss gebracht worden ist. In seiner sehr anschaulichen Präsentation ging er insbesondere auf die Verfahrensgesichtspunkte wirtschaftliche und politische Treiber, die Berater, die Handelnden, die Finanzierung, die Rechtsaufsicht, das Zielunternehmen und die zukünftige stärkere Bedeutung dezentraler Strukturen ein.

Sodann verdeutlichte Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen die Problematik des Rückgangs der Konzessionsabgabe Gas im Fall der Durchleitung als Folge des Urteils des BGH 06.11.2012. Etliche Drittlieferanten hätten den kommunalen Stadtwerken mitgeteilt, dass sie mit

Blick auf das Urteil ab sofort nur noch die niedrigere Sonderkunden-Konzessionsabgabe für die Belieferung von Gaskunden zahlen. Entsprechend den kommunalen Vorschlägen aus der Vergangenheit sei eine gesetzliche Regelung in der KAV dringend erforderlich, die eine mengenbezogene Abgrenzung zwischen Tarif- und Sonderkunden Vertragskunden ermöglicht. Dies müsse mit Nachdruck auf Bundesebene verfolgt werden.

Weiteres Thema war der vom Wirtschaftsministerium als Landeskartellbehörde eingerichtete Arbeitskreis zur Novellierung der Regelungen und Vorgaben für das Konzessionsvergabeverfahren bei Strom- und Gasnetzen. Im Rahmen der ersten Sitzung im Oktober 2013 sind fünf Schwerpunktthemen identifiziert worden, die möglichst in das nächste Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des EnWG eingespeist werden sollen. Das sind die Herausgabepflicht des Alt-Konzessionärs bzgl. der relevanten und notwendigen Daten über das Netz, die Höhe der wirtschaftlich angemessenen Vergütung für das zu übertragene Netz, die Gewichtung der Kriterien des § 1 EnWG im Verhältnis zur kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, die Zahlungspflicht des Alt-Konzessionärs bzgl. der Konzessionsabgabe über die Jahresfrist hinaus, das Nebenleistungsverbot des § 3 Abs. 2 KAV insbesondere hinsichtlich kommunaler Energie- und Klimaschutzkonzepte sowie weiterer formaler Verfahrensvorschriften.

Insgesamt zeichnete sich die Sitzung durch angeregte Diskussionen aus, in denen praktische, rechtliche und auch betriebswirtschaftliche Fragestellungen rund um die „Rekommunalisierung“ erörtert wurden.

Der 8. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ findet am 2. April 2014 in der Geschäftsstelle statt. Die Präsentationen von Rechtsanwalt Dr. Sven-Joachim Otto, PwC, und Rechtsanwalt Wolfram von Blumenthal sowie der Antrag der Fraktion SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Fairen Wettbewerb schaffen: Klare energiewirtschaftliche Regelungen bei der Vergabe von Konzessionen für Strom- und Gasnetze“ sind für StGB NRW-Kommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Rekommunalisierung abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

**785**

### **Neuer Aufruf zur SEPA-Nutzung**

Mit SEPA (Single Euro Payments Area) entsteht ein einheitlicher europäischer Zahlungsverkehrsraum, in dem nicht mehr zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Euro-Zahlungen unterschieden wird. Hierüber haben wir schon wiederholt berichtet. Das nationale Überweisungs- und Lastschriftverfahren endet spätestens am 01.02.2014. Bis dahin müssen auch die Kommunen die nach der SEPA-Verordnung erforderlichen technischen Umstellungen vorgenommen haben. Bundesbank, Bundesfinanzministerium, Kreditwirtschaft und Verbraucherschutz haben mit Blick darauf, dass für die Umstellung nicht mal mehr 100 Tage bleiben, nochmals eine zügige Umstellung des Zahlungsverkehrs angemahnt. Die ge-

meinsame Pressemitteilung vom 24. Oktober 2013 ist nachstehend im Wortlaut wiedergegeben:

„Die SEPA-Zahlverfahren (SEPA = Single Euro Payments Area) werden noch immer kaum genutzt. Ein Blick auf die Zahlen ist besorgniserregend: Im dritten Quartal 2013 lag der Anteil der SEPA-Überweisungen in Deutschland bei nur knapp 14 Prozent, der Anteil der SEPA-Lastschriften bei 0,68 Prozent. Jetzt ist in Deutschland ein echter Endspurt fällig, sagt Carl-Ludwig Thiele, Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank. Denn ab dem 1. Februar 2014 dürfen Kreditinstitute gemäß der europäischen SEPA-Verordnung (Verordnung Nr. 260/2012) inländische und europaweite Überweisungen und Lastschriften in Euro nur noch im SEPA-Format annehmen und ausführen.

Wenn Unternehmen bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Umstellungstermin nicht SEPA-fähig sind, drohen Liquiditätsgpässe und Kosten durch falsch oder verspätet abgewickelte Zahlungen. Dies gilt nicht nur für diejenigen, die bei der SEPA-Umstellung hinterherhinken, sondern auch für deren Geschäftspartner, Beschäftigte oder Kunden, so Thiele weiter. Insgesamt müssen in Deutschland rund 25 Millionen arbeitstägliche Überweisungen im Wert von 227 Milliarden Euro und gut 35 Millionen Lastschriften im Wert von rund 52 Milliarden Euro umgestellt werden.

Bis zum 1. Februar 2014 müssen Banken, Unternehmen, Vereine und öffentliche Kassen voll SEPA-fähig sein. Dies ist Gesetz. Für Verbraucherinnen und Verbraucher gibt es bis Februar 2016 eine Übergangsfrist, in der sie noch Kontonummer und Bankleitzahl bei ihrer Hausbank nutzen können, erklärt Hartmut Koschyk, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Bis Februar sind noch Anstrengungen erforderlich. Aber ich bin zuversichtlich, dass die Umstellung des Zahlungsverkehrs in Deutschland rechtzeitig abgeschlossen werden kann, so Koschyk weiter.

Alle Betroffenen müssen die verbleibenden 69 Arbeitstage bis zum 1. Februar 2014 nutzen, um die SEPA-Umstellung fristgerecht abzuschließen. Als Kreditinstitute unterstützen wir dabei soweit wir es können, aber gerade bei Lastschrifteinreichern sind einige aufwändige Vorarbeiten unvermeidbar, betont Ludger Gooßens, Mitglied des Vorstands des DSGV als diesjähriger Federführer der Deutschen Kreditwirtschaft. Auch wenn vielfach die Vorbereitungen auf Hochtouren laufen, sollte unbedingt Zeit für Testläufe eingeplant werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher müssen bei SEPA zunächst nicht aktiv werden, sind aber darauf angewiesen, dass die Unternehmen rechtzeitig und richtig umstellen. Je später Unternehmen reagieren, umso weniger Zeit bleibt, mögliche Fehler zu beheben. Die Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen am Ende nicht das Nachsehen haben, sagt Gerd Billen, Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv). Wer in diesen Wochen von einer Firma, die Lastschriften vom Konto abbucht, eine Information zu SEPA erhält, sollte sicherheitshalber prüfen, ob die angegebene IBAN (International Bank Account Number) richtig ist.

Das SEPA-Lastschriftverfahren wurde so gestaltet, dass es dem bisherigen deutschen Lastschriftverfahren weitgehend entspricht. Das gilt etwa auch für das Recht, Buchungen wie bisher binnen acht Wochen widersprechen zu können, wenn etwas nicht stimmt. Die Deutsche Bundesbank, das Bundesministerium der Finanzen, die Deutsche Kreditwirtschaft und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) sind sich einig, dass diese verbraucherfreundlichen Erstattungsrechte zu den Voraussetzungen gehören, die die Lastschrift insbesondere in Deutschland zu dem beliebtesten Zahlungsinstrument im bargeldlosen Zahlungsverkehr machen.

Verbraucherinnen und Verbraucher sind übrigens immer besser über SEPA und die IBAN informiert. Das zeigt eine Umfrage, die wiederholt im Auftrag der Deutschen Bundesbank durchgeführt wurde. Während im Dezember 2012 mehr als Dreiviertel der Befragten noch nichts von SEPA gehört hatten, hat sich der Anteil auf unter 40 Prozent im September 2013 vermindert. Die IBAN kennen mittlerweile rund 80 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher. Viele haben aber noch eher vage Vorstellungen von SEPA. Dies wird sich nur mit konkreten Erfahrungen ändern. Auch deshalb kommt es jetzt auf die zügige Umsetzung bei den Anbietern an.“

Az.: IV/1 950-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **786 Leitlinien der EU-Kommission zur Förderung erneuerbarer Energien**

Energiekommissar Günther Oettinger hat eine neue Mitteilung vorgestellt, die wichtige Grundsätze für die EU-Kommission bei der Prüfung staatlicher Interventionen zur Förderung von erneuerbaren Energien, Kapazitätsmechanismen oder nachfrageseitigen Maßnahmen aufstellt. Der EU-Kommissar plädiert für ein Ende des deutschen EEG-Einspeisemodells und für einen stärker marktorientierten Ansatz, etwa durch die Einführung fester Einspeiseprämien. Diese sollen technologiespezifisch sein. Von rückwirkenden Eingriffen in das Fördersystem rät er ab. Bevor man die Bereitstellung zusätzlicher Kraftwerkskapazitäten über weitere Subventionen fördert, könne man über Anreize zum Stromverbrauch außerhalb der Spitzenzeiten nachdenken. Aus kommunaler Sicht ist ein marktbasierter Ansatz bei der künftigen EEG-Förderung richtig. Die Erneuerbaren müssen schrittweise an den Markt herangeführt und langfristig allein dort bestehen können, ohne dass dabei bereits getätigte Investitionen von Kommunen und Bürgern nachträglich entwertet werden.

Die erneuerbaren Energien sollen danach auf stabile, transparente, glaubwürdige, kosteneffiziente und marktintegrierende Weise gefördert werden. Die Leitlinien zielen auf ein Auslaufen der staatlich garantierten Einspeisetarife für erneuerbare Energien, wie in Deutschland, ab. Die Förderung erneuerbarer Energien soll sich stattdessen stärker am Markt orientieren. Oettinger schlug in dem Zusammenhang vor, Systeme zur Förderung erneuerbarer Energien durch Prämien zu ersetzen, die Erzeugern Anreize bieten, sich auf Marktentwicklungen einzustellen und die darauf abzielen, die Förderung mit der Zeit ganz einzustellen.

Die Marktprämien sollen den Stromerzeugern einen bestimmten niedrigen Aufschlag auf den Börsenstrompreis garantieren. Mit zunehmender Reife sollten die Technologien allmählich den Marktpreisen ausgesetzt werden. Die Prämien sollten technologiespezifisch sein. Offshore-Wind etwa müsse für einige Zeit eine höhere Vergütung erhalten als Onshore-Wind, da die Technik sonst keine Chance habe. Die Förderregelungen müssten auf sinkende Erzeugungskosten flexibel reagieren können und degressiv gestaltet sein. Dabei müssten rückwirkende Änderungen vorhandener Förderregelungen vermieden werden, da sie das Vertrauen der Investoren beschädigen und einen Rückgang der Investitionen in den Sektor bewirken. Es soll demnach Bestandsschutz für Investoren in Solaranlagen oder Windräder geben.

Bei den Förderregeln für erneuerbare Energien fordert die Kommission eine bessere Abstimmung der nationalen Strategien mit den anderen Staaten, damit Energiepreise und Steuern für die Verbraucher niedrig gehalten werden können.

Die Kommission spricht sich weiterhin dafür aus, konventionelle Kraftwerke als sog. Kaltreserve zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit zur Verfügung zu stellen. Bevor man allerdings darüber nachdenke, sog. Kapazitätsmärkte einzuführen, die die Bereithaltung der Kraftwerkskapazität entlohnen und durch eine Umlage auf den Strompreis finanziert werden, sollten die Mitgliedstaaten zunächst die Ursachen für die unzureichende Erzeugung analysieren und nach anderen Lösungen suchen. Oettinger schlug mehr Flexibilität auf der Nachfrageseite vor, etwa indem die Bürger durch gestaffelte Stromtarife dazu bewegt werden, ihren Energieverbrauch außerhalb der Spitzenzeiten zu decken. Dies senke automatisch den Bedarf an Reservekapazitäten. Wenn überhaupt, sollten Reservekapazitätsmechanismen nicht nur auf den nationalen Markt ausgerichtet sein, sondern die europäische Perspektive einbeziehen.

Die Mitteilung ist kein verbindlicher Rechtsakt. Die Kommission wird allerdings prüfen, ob sie Rechtsinstrumente vorschlagen soll, damit diese Grundsätze in vollem Umfang angewandt werden. Der neuen Bundesregierung rät Oettinger, bei der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) den Leitlinien Rechnung zu tragen. Andernfalls könnte sich die Kommission „noch mal einschalten“ und ein Beihilfeverfahren gegen das EEG als Ganzes anstrengen.

#### *Anmerkung*

Aus kommunaler Sicht wird der Ansatz unterstützt, bei der Förderung der erneuerbaren Energien künftig stärker auf marktwirtschaftliche Instrumente zu setzen. Die künftige Bundesregierung ist gefordert, umgehend die nötigen Weichen für eine grundlegende Reform des EEG zu stellen. Die erneuerbaren Energien müssen sich künftig stärker am Bedarf orientieren und mehr Verantwortung für Versorgungssicherheit und Stabilität der Netze übernehmen. Die Förderung muss zudem stärker den Netzzugang und auch die regionale Verteilung berücksichtigen. Sie

sollte daran gekoppelt werden, dass die Energie auch tatsächlich abtransportiert werden kann.

Hier sollte die Mitverantwortung der Produzenten für den Abtransport der Energie und die Vermarktung eine stärkere Rolle einnehmen. Um das Vertrauen und die Planungssicherheit der Anlagenbetreiber und Investoren nicht nachhaltig zu gefährden, muss auf rückwirkende Eingriffe verzichtet werden. Zudem müssen zügig klare und verlässliche Rahmenbedingungen für die Finanzierung von neuen, flexiblen Reservekraftwerken geschaffen werden, um die Versorgungssicherheit langfristig sicherzustellen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **787                    Pressemitteilung: Konsolidierungsdruck bei Kommunen ungebrochen**

Der in der aktuellen Steuerschätzung prognostizierte Zuwachs der gemeindlichen Steuereinnahmen ist zwar erfreulich, wird aber vielerorts nicht ausreichen, die Finanzprobleme der Kommunen zu lösen. „Für Euphorie besteht kein Anlass“, kommentierte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf die Zahlen.

Nach den Ergebnissen der aktuellen Steuerschätzung können Bund, Länder und Gemeinden auch in den kommenden Jahren mit höheren Steuereinnahmen rechnen. Im Vergleich zur Mai-Schätzung korrigierten die Finanzexperten ihre Prognose für die Jahre 2013 bis 2017 nach oben. Von den vorhergesagten Mehreinnahmen entfällt auf die Gemeinden ein Plus von 5,1 Mrd. Euro.

Schneider machte deutlich, dass der prognostizierte Steuerzuwachs in den kommenden Jahren vielerorts nicht einmal ausreichen werde, die steigenden Sozialausgaben aufzufangen. 2012 haben die kommunalen Sozialausgaben bundesweit ein Volumen von 44,4 Mrd. Euro erreicht. Gleichzeitig nähern sich die Kassenkredite der NRW-Kommunen einem Stand von 25 Mrd. Euro - trotz des Stärkungspakts Stadtfinanzen.

Vor diesem Hintergrund betonte Schneider die Notwendigkeit einer weiteren Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. „In der neuen Legislaturperiode muss zeitnah ein entsprechendes Bundesleistungsgesetz geschaffen werden“, forderte Schneider mit Blick auf die laufenden Koalitionsverhandlungen.

Für ihre Schulden mussten die NRW-Kommunen 2012 - trotz historisch niedrigem Zinsniveau - mehrere Milliarden Euro Zinsen aufwenden. Dieses Geld fehlt für andere wichtige kommunale Aufgabenbereiche oder politische Vorhaben, die die Zukunft sichern - etwa Investitionen in Bildung oder Infrastrukturmaßnahmen. „Deutschland braucht eine Infrastrukturoffensive. Dazu brauchen wir einen Finanzierungsfonds“, so Schneider. Zudem sollte der Solidaritätszuschlag zur Finanzierung eines nachhaltigen Investitionsprogramms, das nicht nach Himmelsrichtungen, sondern nach Bedarf ausgerichtet ist, genutzt werden.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

Mit StGB NRW-Mitteilung 712/2013 vom 08.10.2013 haben wir über den vierten Ideenwettbewerb der NRW.BANK für Kommunen informiert. Noch bis zum 15.11.2013 können alle Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen kreative und innovative Konzepte einreichen, mit denen sie die Lebensqualität für ihre Bürgerinnen und Bürger verbessern.

In vier Wettbewerbskategorien, die das ganze Spektrum kommunalen Engagements abbilden, können sich die nordrhein-westfälischen Kommunen bewerben. Gesucht werden etwa Beiträge aus den Bereichen Infrastruktur, Bürgerbeteiligung, Konzepte für Klimaschutz, Maßnahmen zum Erhalt der Wirtschaftskraft vor Ort oder Beispiele für moderne und bedarfsgerechte Verwaltungsdienstleistungen.

Den Vorsitz der Jury übernehmen der nordrhein-westfälische Minister für Inneres und Kommunales, Ralf Jäger, der zugleich Schirmherr des Wettbewerbs ist, und Dietmar P. Binkowska, Vorsitzender des Vorstands der NRW.BANK. Alle Beiträge werden in der Wettbewerbsdokumentation veröffentlicht. Die Gewinner werden im Februar 2014 ausgezeichnet, ihnen winkt die Teilnahme an einem Ideen-Mining einem wissenschaftlich geleiteten Kreativworkshop.

Mit dem NRW.BANK.Ideenwettbewerb für Kommunen 2013 macht die Förderbank für Nordrhein-Westfalen auf das kreative Potenzial der unterschiedlichen Akteure aufmerksam, die sich mit ihrer Arbeit und ihrem Engagement für ihre Stadt, ihre Gemeinde oder ihren Kreis stark machen. „Wir möchten den Mut und die Mühe anerkennen, mit denen Verwaltungen gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern wichtige Veränderungen innerhalb kommunaler Strukturen anstoßen“, erklärt Dietmar P. Binkowska, Vorsitzender des Vorstands der NRW.BANK. „Unser Ziel ist es, gute Ideen in Nordrhein-Westfalen zu fördern und auch den Austausch unter den Kommunen selbst.“ Weitere Informationen zum Wettbewerb finden sich im Internet unter [www.nrwbank.de/ideenwettbewerb](http://www.nrwbank.de/ideenwettbewerb).

Az.: IV/1 961-14

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich zu der Frage nach der Auslegung des Anlagenbegriffs nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2009 in einer mündlichen Verhandlung geäußert. Nach seiner Auffassung gelten nun mehrere Blockheizkraftwerke (BHKW), die an eine Biogaserzeugungseinrichtung angeschlossen sind, als eine Anlage im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Für Anlagen, bei denen später ein BHKW hinzugefügt wurde, würden daher die alten Vergütungssätze des EEG 2009 fortgelten. Der BGH hat damit eine Grundsatzentscheidung hinsichtlich des seit langem umstrittenen Anlagenbegriffs des EEG getroffen.

Der BGH hatte in dem Verfahren eine für Biogasanlagen typische Konstellation zu beurteilen, bei der an eine Biogaserzeugungseinrichtung am selben Standort mehrere BHKW angeschlossen sind und eine Grundsatzentscheidung darüber zu treffen, ob im EEG für Biogasanlagen der „weite“ oder der „enge“ Anlagenbegriff gilt. Am 23. Oktober 2013 fand die mündliche Verhandlung über die Revision eines Anlagenbetreibers statt.

Der BGH hat sich dort der Meinung des im konkreten Fall beklagten Netzbetreibers angeschlossen, der die Ansicht vertrat, dass es sich bei den beiden BHKW um eine einheitlich zu vergütende Gesamtanlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG handelt. Nach dem zu erwartenden Urteil des BGH werden BHKW, die künftig zu bereits bestehenden Anlagen hinzugebaut werden, nach den rechtlichen Rahmenbedingungen zu behandeln sein, die für die ursprüngliche Bestandsanlage gelten, und nicht nach den strengeren Vergütungsvoraussetzungen des EEG 2012. Die Frage, ob es sich um eine oder mehrere Anlagen handelt, sei sachlogisch vor deren möglicher vergütungsseitiger Zusammenfassung nach § 19 EEG zu beantworten. Für einen weiten Anlagenbegriff spräche vor allem die Gesetzesbegründung zum EEG 2009. Neben diesen auch von den Oberlandesgerichten vorgebrachten Argumenten stellte der BGH wesentlich darauf ab, dass der Gesetzgeber mit dem weiten Anlagenbegriff das Ziel verfolge, unnötige volkswirtschaftliche Kosten zu vermeiden. Deshalb sei von nur einer Anlage auszugehen. Dabei laufe § 19 EEG mit dessen Zwecksetzung der Verhinderung von Missbräuchen auch nicht leer. Im Falle des künstlichen Anlagensplittings habe die Norm ihren (verkleinerten) Anwendungsbereich. Ob das Urteil auch Auswirkungen auf die Eigenständigkeit von Satelliten-BHKW haben wird, ist dagegen noch nicht absehbar.

Eine schriftliche Urteilsfassung steht noch aus.

Die Frage der Auslegung des Anlagenbegriffs nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 - und übertragen auf das EEG 2012 - gehört zu den seit langem umstrittenen Fragen im EEG. Bedeutung hat er insbesondere für die Ermittlung des Inbetriebnahmezeitpunkts - und damit für die Vergütungshöhe und Dauer des Vergütungsanspruchs. Nach dem engen Anlagenbegriff der Clearingstelle EEG wäre jedes BHKW eine eigenständige Anlage mit grundsätzlich eigenständigem Vergütungsanspruch. Nach dem weiten Anlagenbegriff stellen alle Komponenten einer Biogasanlage (z. B. Fermenter, Endlager, Gasspeicher) und alle BHKW eine Gesamtanlage dar, welche ein einheitliches Inbetriebnahmejahr hat. Sofern später neue BHKW hinzugebaut werden, stellen diese einen Teil dieser Gesamtanlage dar, was bedeutet, dass die alten Vergütungssätze nach dem EEG 2009 gelten. Nach einer insbesondere von der Clearingstelle EEG, aber auch von weiten Teilen der Literatur vertretenen Auffassung können mehrere BHKW auch dann, wenn sie zur Stromerzeugung notwendige technische Einrichtungen gemeinsam nutzen, gleichwohl selbstständige Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG sein. Ob es missbräuchlich ist, etwa ein weiteres BHKW an einem Standort einer

Biogasanlage dazu zuzubauen und so unter Umständen eine höhere EEG-Vergütung einzustreichen, würde sich danach erst aus der Verklammerungsregelung des § 19 EEG ergeben. Im Ergebnis werden danach Anlagen nicht zusammengefasst, wenn das zweite BHKW später als nach einem Jahr zugebaut wird. In der Rechtsprechung etlicher Oberlandesgerichte hat sich in den vergangenen Jahren eine andere Auffassung durchgesetzt. Danach verlange der vom Gesetzgeber gewollte weite Anlagenbegriff im EEG, dass bereits auf der Stufe des § 3 EEG geprüft werde, ob aufgrund der gemeinsamen Nutzung von für die Stromerzeugung erforderlichen Einrichtungen von einer Anlage auszugehen sei. Zwar stehe die entsprechende Regelung - anders als noch im EEG 2004 - nicht mehr explizit im Gesetz. Diese gelte aber weiter. Der weite Anlagenbegriff umfasse etwa gerade auch die Biogaserzeugungseinrichtung, so dass alle an diese angeschlossenen BHKW ebenfalls zu einer EEG-Anlage gehörten.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## 790 **Energiewende auf dezentralem Kurs**

Die Energiewende ist durch dezentrale Strukturen geprägt. Insgesamt leisten die Bürger durch ihr Engagement einen erheblichen Beitrag an der bis Ende 2012 installierten Leistung aus erneuerbaren Energien. Sie betreiben knapp die Hälfte der Solar- und Windenergie und einen großen Teil der Bioenergie. Dies führt auch zu positiven Effekten im Hinblick auf Beschäftigung und Wertschöpfung in einer Vielzahl von Kommunen. Hiervon profitieren auch die Bürger und die lokale Wirtschaft. Hierdurch angetrieben wird auch die Wirtschaft in strukturschwachen ländlichen Regionen.

Zu diesem Ergebnis kommen zwei aktuelle Studien. Zum einen die vom Marktforschungsinstitut trend: research und der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichte Studie „Definition und Marktanalyse von Bürgerenergie in Deutschland“ und zum anderen die vom Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) für Greenpeace erstellte Studie „Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte durch den Ausbau Erneuerbarer Energien“.

### *Bürger als Treiber der Energiewende*

Die Studie über Bürgerenergie in Deutschland kommt zu dem Ergebnis, dass die Energiewende bisher stark durch das finanzielle Engagement der Bürgerinnen und Bürger geprägt ist und diese Verantwortung für die dezentrale Energiewende übernehmen.

Fast jede zweite Kilowattstunde des Stroms aus erneuerbaren Energien stammt danach aus Anlagen, die Bürgern gehören. Insgesamt sind 47 Prozent der bis Ende 2012 installierten Leistung aus erneuerbaren Energien in der Hand der Bürger. Bürgerenergie kommt damit auf einen fast viermal so großen Anteil wie die Energieversorger, die 12 Prozent der Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energie besitzen. Bürgerenergie ist außerdem der Marktführer bei der Erzeugung von Ökostrom: Über 56.000 Gigawattstunden wurden in Erneuerbare-Energie-Anlagen erzeugt, die Bürgern gehören. Das sind 43 Pro-

zent des produzierten Ökostroms und immerhin über 10 Prozent des gesamten Stromverbrauchs in Deutschland.

Die einzelnen Akteure unterscheiden sich in Beteiligungsgrad und Regionalität. Die Studie differenziert daher bei der Bürgerenergie zwischen drei Akteursgruppen: den Einzeleigentümern, den Bürgerenergiegesellschaften und der Bürgerenergie im weiteren Sinne. Auf die Einzeleigentümer entfällt etwas mehr als die Hälfte der installierten Bürgerenergie.

Um die Vielfalt der Marktteilnehmer darzustellen, wurden in der Studie die unterschiedlichen Arten der Bürgerenergie untersucht. Danach zählen zur Bürgerenergie nicht nur der Hausbesitzer mit Solardach oder ein Landwirt mit einer Biogasanlage, sondern auch die Mitglieder einer Energiegenossenschaft, die gemeinschaftlich Anteile an einem Windrad halten, oder Bürger, die zusammen mit Unterstützung der örtlichen Sparkasse eine Solaranlage auf einer Schule installieren. Bürger schultern dabei auch große Projekte. Sie betreiben nicht nur 48 Prozent der Solarleistung, sondern auch die Hälfte der installierten Windenergie und einen großen Teil der Bioenergie.

Die Untersuchung ist gemeinsam von der Initiative „Die Wende - Energie in Bürgerhand“ und der Agentur für Erneuerbare Energien in Auftrag gegeben worden.

Alle Grafiken sowie die vollständige Studie sind abrufbar unter:

<http://www.unendlich-viel-energie.de/de/detailansicht/article/226/buergerenergie-eigentuemerstruktur-und-installierte-leistungen-der-anlagen>.

### *Erneuerbare Energien und kommunale Wertschöpfung*

Laut der Studie des IÖW über Wertschöpfungseffekte summierte sich die für das Jahr 2012 ermittelte direkte Wertschöpfung durch erneuerbare Energien in Deutschland bundesweit auf rund 16,9 Mrd. Euro. Die Wirtschaftskraft stieg damit trotz der Krise in der Solarindustrie gegenüber 2011 um rd. 10 %. Die kommunale Wertschöpfung beträgt davon rund 11,1 Mrd. Euro, so dass 66 % der gesamten Wertschöpfung verteilt über das Bundesgebiet den Kommunen zugutekommen. Mit rund 16 Mrd. Euro und 68 % an der gesamten Wertschöpfung aus erneuerbaren Energien trugen Solarstrom und Windenergie den weitaus größten Teil bei. Die Herstellung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen und Komponenten ist mit einer Wertschöpfung von rund 6,6 Mrd. Euro die größte. Bis zum Jahr 2030 könnte die Wirtschaftsleistung durch erneuerbare Energien bei gleichbleibendem Ausbautempo um weitere 50 Prozent zunehmen.

Erstmalig erhob das IÖW auch die indirekte Wertschöpfung durch erneuerbare Energien und kam zu einem Gesamtwert von 25 Milliarden Euro. Hier flossen die Vorleistungen der Zuliefer- und Dienstleistungsunternehmen mit ein. Sie generierten weitere 8,5 Milliarden Euro an bundesweiter Wertschöpfung. Der Ausbau erneuerbarer Energien führt somit zu höheren Steuereinnahmen, Unternehmensgewinnen und Einkommen für eine Vielzahl von Beschäftigten in Bund, Ländern und Kommunen.

Darüber hinaus sparte der Einsatz von Wind und Sonne die Kosten für importiertes Öl, Kohle und Gas im Umfang von 6 Milliarden Euro. Trotz einzelner Rückschläge wie zuletzt in der Solarbranche steigerte sich die Wirtschaftskraft von 2011 auf 2012 um rund zehn Prozent. Aufgrund der Krise in der Solar- und Biogasbranche sank jedoch die Zahl der direkt Beschäftigten verglichen mit dem Jahr 2011 um zehn Prozent auf 166.000. Rund zwei Drittel der Wertschöpfung und der Arbeitsplätze entstanden in den Bereichen Installation, Planung und Betrieb regenerativer Anlagen. Die Arbeitsplätze verteilen sich über das ganze Bundesgebiet. Anlagenbau, der auf wenige Kommunen konzentriert ist, stellt ein Drittel der direkt Beschäftigten. Die Gesamtzahl der Arbeitsplätze beziffert das Bundesumweltministerium sogar mit 377.800, einschließlich der Zuliefer- und Dienstleistungsbetriebe, die Vorleistungen für die Erneuerbaren Energien-Bereichen bereitstellen.

Anders bei zentralen Großkraftwerken, von denen nur wenige Energieversorger und Standorte profitieren würden, bietet eine dezentrale Energieerzeugung den Vorteil, dass Beschäftigung und Wertschöpfung in einer Vielzahl von Kommunen stattfindet. Die erneuerbaren Energien treiben laut der Studie auch die Wirtschaft in strukturschwachen ländlichen Regionen an.

Die Studie ist abrufbar unter:

[http://www.greenpeace.de/themen/energie/presseerklaerungen/artikel/erneuerbare\\_energien\\_sind\\_wirtschaftsmotor\\_fuer\\_kommunen/](http://www.greenpeace.de/themen/energie/presseerklaerungen/artikel/erneuerbare_energien_sind_wirtschaftsmotor_fuer_kommunen/).

#### Anmerkung

Die Ergebnisse der beiden Studien heben die Bedeutung der dezentralen Strukturen in der Energiewende hervor und unterstreichen die besondere Rolle von Bürgern und Kommunen darin. Die erneuerbaren Energien entstehen vor Ort und eröffnen neue Möglichkeiten für den ländlichen Raum, stärken die Wirtschaft in den Regionen und bieten eine Vielzahl von Kooperationsmöglichkeiten mit Bürgern und Stadtwerken. In Form von gemeinsamen Konzepten der Bürger wird dadurch auch die nötige Akzeptanz geschaffen. Die Vielzahl an dezentral angesiedelten erneuerbaren Energien stellt Kommunen und Bürger gleichzeitig vor große Herausforderungen. Sie erfordert nicht nur den Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur, sondern auch neue, intelligente Technologien sowie einen modernen und umweltfreundlichen Kraftwerkspark, der Versorgungssicherheit garantiert. Damit sowohl Bürger, Kommunen und lokale Wirtschaft diese Aufgaben meistern können, müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen insgesamt noch stärker auf die ihre Belange und örtliche Infrastruktur angepasst werden. Die künftige Bundesregierung ist daher gefordert bei allen anstehenden Reformschritten eine enge Einbindung von Kommunen und Bürgern zu garantieren.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

791

## Umfrage zum kommunalen Energie- und Klimaschutzmanagement

Energieeffizienz und Klimaschutz haben in Deutschlands Städten und Gemeinden sowie Landkreisen einen sehr hohen Stellenwert. Drei Viertel der Kommunen (76 Prozent) sind der Meinung, dass die Bedeutung der Themen Energieeffizienz und Klimaschutz in Zukunft weiter steigen wird. Der Kostendruck wird dabei von knapp zwei Dritteln (64 Prozent) als Hauptargument für die zunehmende Wichtigkeit genannt. Das ergab eine Umfrage unter 160 Kommunen im Auftrag der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena).

Das Meinungsforschungsunternehmen Forsa befragte im April und Mai 2013 im Auftrag der dena 160 Kommunen in telefonischen Interviews zum Thema Energieeffizienz. Die Senkung der Energiekosten ist für fast alle Befragten (98 Prozent) noch vor dem Klimaschutz (88 Prozent) der wichtigste Grund für Energieeffizienzmaßnahmen. Das Umsetzen konkreter Effizienzmaßnahmen scheitert jedoch oft an zu wenig Personal, fehlenden Investitionsmitteln oder mangelndem Fachwissen. „Der effektivste Weg, den Energieverbrauch in allen kommunalen Handlungsfeldern langfristig zu senken, ist die Einführung eines systematischen Energie- und Klimaschutzmanagements“, so Stephan Kohler, Vorsitzender der dena-Geschäftsführung. „Um Gemeinden und Landkreise mit einem geeigneten Instrumentarium zu unterstützen, hat die dena ein solches Managementsystem speziell für Kommunen entwickelt. So kann jede Kommune - unabhängig von ihrer Größe, ihrer Personalstruktur oder ihren finanziellen Möglichkeiten - ein Energie- und Klimaschutzmanagement einführen.“

Neben einer umfassenden Schritt-für-Schritt-Anleitung zum Vorgehen bietet die dena zahlreiche Werkzeuge und Hilfsmittel, um die Implementierung in der Kommune zu erleichtern. Dazu gehören beispielsweise Hilfen zur Zeit- und Ressourcenplanung, Dokumente zur Erfassung und Auswertung des Gebäudebestands und der Straßenbeleuchtung oder für die Priorisierung und Kontrolle von Maßnahmen. Eine Anbieterdatenbank listet Dienstleister mit kommunalen Referenzen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Klimaschutz auf.

Weitere Informationen, die kostenfreien Werkzeuge sowie die Anbieterdatenbank sind online abrufbar unter [www.energieeffiziente-kommune.de](http://www.energieeffiziente-kommune.de).

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

---

## Schule, Kultur und Sport

---

792

## Schulversuch PRIMUS

Nachdem zunächst in diesem Schuljahr in Minden die erste PRIMUS-Schule des Landes gestartet ist, werden im nächsten Schuljahr sechs weitere Schulen in Herdecke,

Münster, Oberhausen, Pulheim, Titz und Viersen folgen. Der Schulversuch PRIMUS ist darauf angelegt, in bis zu 15 Schulen eine durchgängige Beschulung von der ersten bis zur zehnten Jahrgangsstufe über einen Zeitraum von zehn Schuljahren zu erproben.

Az.: IV/2 209-1 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **793 Europäischer Schulumusikpreis**

„Musikunterricht zurück in den Fokus“ - Unter diesem Motto steht der Europäische Schulumusikpreis. Mit einem fünfminütigen Video über innovative Arbeiten können sich Schulen im Zeitraum vom 6. bis 31. Januar 2014 bewerben. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.europaeischer-schulumusik-preis.eu>.

Az.: IV/2 442 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **794 Schulwettbewerb „Kinder zum Olymp“**

Als Teil der Jugendkulturinitiative „Kinder zum Olymp“ führt die Kulturstiftung der Länder in Zusammenarbeit mit der Deutsche-Bank-Stiftung einen bundesweiten Schulwettbewerb durch. Hierbei sollen Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit außerschulischen Partnern eigene künstlerische Projekte umsetzen. Anmeldeschluss für den Wettbewerb ist der 30. November 2013, die Wettbewerbsbeiträge müssen bis zum 1. März 2014 eingereicht werden. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.kinderzumolymp.de>.

Az.: IV/2 442 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **795 Schulverwaltungsassistenzen**

Mit einem Runderlass vom 18.09.2013 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen Regelungen zum Einsatz von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an Schulen getroffen. Diese sollen im Zuständigkeitsbereich des Landes Lehrerinnen und Lehrer und Schulleitungsmitglieder entlasten und diesen damit mehr Raum für ihre pädagogische Tätigkeit geben. Die Finanzierung erfolgt über das Land. Zuständigkeit des Schulträgers ist allerdings die räumliche Unterbringung und die Sach- und Büroausstattung. Der Runderlass findet sich in der BASS unter 21-01.

Az.: IV/2 211-11 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **796 Auslegungsfragen beim Rundfunkbeitrag**

Die Begleitkommunikation des SWR hat einzelne Auslegungs- und Subsumtionsanfragen zum neuen Rundfunkbeitrag aus dem DStGB-Mitgliedsbereich zusammenfassend beantwortet. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend wiedergegeben.

#### **1. Eingerichteter Arbeitsplatz**

Die Landesrundfunkanstalten haben sich aufgrund diverser Anfragen erneut mit dem Begriff des eingerichteten

Arbeitsplatzes nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV befasst und sich abschließend auf folgende ARD-einheitliche Auslegung des Tatbestandsmerkmals verständigt: Die Definition des Begriffs des eingerichteten Arbeitsplatzes erfolgt in Anlehnung an die Bundesverordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV), dort speziell § 2 Abs. 2. Ein eingerichteter Arbeitsplatz im Sinne von § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV liegt danach vor, wenn sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Arbeitsaufgabe in einer Betriebsstätte mindestens an 30 Arbeitstagen im Jahr und mindestens zwei Stunden pro Arbeitstag aufhalten müssen.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Arbeitsaufgabe durchgehend durch einen Beschäftigten erledigt wird oder mehrere Beschäftigte nacheinander diesen Bereich zur Verrichtung ihrer Arbeitsaufgabe aufsuchen müssen. Arbeitstage im Sinne dieser Definition müssen keine vollen Acht-Stunden-Tage sein, sondern liegen schon vor, wenn die Tätigkeit mindestens zwei Stunden pro Tag umfasst. Arbeitstage sind sowohl Werk- als auch Sonn- und Feiertage.

Sind in der Betriebsstätte ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter tätig, besteht kein eingerichteter Arbeitsplatz. Die Tatsache, dass Ehrenamtliche Aufwendersersatz für ihre Tätigkeit erhalten, ist unbeachtlich und führt nicht dazu, dass ein eingerichteter Arbeitsplatz vorliegt. Dies gilt jedoch nicht, sofern gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in der Betriebsstätte tätig sind. In diesem Fall besteht ein eingerichteter Arbeitsplatz. Sind in der Betriebsstätte Ehrenamtliche und Mitarbeiter in einem 1-EURO-Job tätig, liegt aufgrund der geringfügigkeit der Entlohnung ebenfalls kein eingerichteter Arbeitsplatz vor. Anders ist dies, wenn Ehrenamtliche und 400-EURO-Jobber zusammenarbeiten. In diesem Fall liegt ein eingerichteter Arbeitsplatz vor.

#### **2. Zuordnung von Lehrern zu einer Betriebsstätte**

Hier besteht innerhalb der ARD folgende Handhabung: Lehrer werden im Rahmen der Staffelregelung des § 5 Abs. 1 RBStV nicht der Betriebsstätte ihres Dienstherrn (Land), sondern der Betriebsstätte der Schule zugeordnet, an der sie tatsächlich tätig sind. Hieraus folgt, dass nicht das Land, sondern die Kommune als Rechtsträger der schulischen Betriebsstätte beitragspflichtig ist.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen dieser rechtlichen Zuordnung von Lehrkräften zu den schulischen Betriebsstätten ist darauf hinzuweisen, dass sich die heutigen Beitragsbelastungen der Schulen gegenüber den früheren Gebührenbelastungen in der Regel die Waage halten dürften. In der Vergangenheit waren Erstgeräte von Schulen grundsätzlich gebührenpflichtig. Zweitgeräte waren nur dann befreit, wenn sie zu Unterrichtszwecken bereitgehalten wurden. Durch (Lehr-)personal genutzte Geräte waren somit gebührenpflichtig.

Die Gebührenpflicht bestand in der Regel ganzjährig (außer in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, wo Gebührenbefreiung für die letzten drei Monate des Jahres bestand). Schulen haben somit früher in der Regel mindestens eine Fernsehgebühr (17,98 EUR) gezahlt, wenn nicht sogar weitere Gebühren für Geräte,

die nicht zu Unterrichtszwecken genutzt wurden. Demgegenüber ist der für Schulen anfallende Betrag heute auf maximal einen Rundfunkbeitrag (= 17,98 EUR) gedeckelt (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV). Im Regelfall dürften daher im Vergleich zur früheren Rechtslage heute für die Schulen keine höheren finanziellen Belastungen bestehen.

Die Zuordnung von Lehrkräften zu den Kommunen ist zudem sachlich gerechtfertigt. Nach der Gesetzesbegründung wurde die Beschäftigtenanzahl deshalb als Bemessungsgrundlage im Rahmen von § 5 Abs. 1 RBStV für den Umfang der Beitragspflicht gewählt, weil es hierfür nach Auffassung des Gesetzgebers auf den möglichen kommunikativen Nutzen ankommt (LT-Drs. RP 16/188, S. 23). Der kommunikative Nutzen des Rundfunkangebots für Lehrkräfte realisiert sich jedoch ausschließlich in der schulischen Betriebsstätte, nicht aber in der Betriebsstätte des Dienstherrn (Land).

Auf das Dienstverhältnis zum Land kann daher hinsichtlich der Zuordnung zu einer Betriebsstätte nicht abgestellt werden. Hierfür spricht auch, dass bei Zuordnung der Lehrkräfte zu den Betriebsstätten des Landes die Landesbehörden nicht in den Genuss der ausdrücklich für Schulen geschaffenen Privilegierung kämen (§ 5 Abs. 3 Nr. 5 RBStV). Die Anzahl der Lehrer wäre daher anders als bei der Zurechnung zu den Schulen (Beitragsdeckelung) hier voll zu berücksichtigen.

### 3. Mehrere Schulen/Schulformen auf einem Grundstück

Auch bezüglich des Zweckbegriffs des § 6 Abs. 1 Satz 1 u. 2 RBStV haben sich die Landesrundfunkanstalten aufgrund diverser Anfragen nach nochmaliger intensiver Befassung mit der Problematik nunmehr einheitlich auf folgende Rechtsauslegung verständigt. Im Bereich der Öffentlichen Verwaltung wird wie bislang grundsätzlich zwischen allgemeiner Verwaltungstätigkeit und Daseinsvorsorge unterschieden. Bezüglich des Zweckkriteriums ist danach zu unterscheiden, ob es sich um Räumlichkeiten handelt, in denen ausschließlich klassische Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden (zum Beispiel Bauamt, Ordnungsamt, Standesamt) oder um Räumlichkeiten, in denen Tätigkeiten der Daseinsvorsorge stattfinden (z. B. Bibliothek, Schwimmbad, Einrichtung für behinderte Menschen, Kindergarten). Liegen daher Raumeinheiten auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken, in denen Tätigkeiten aus beiden Bereichen stattfinden, bestehen jeweils separat beitragspflichtige Betriebsstätten (Beispiel: Rathaus und Kindertagesstätte in einem Gebäude verfolgen unterschiedliche Zwecke).

Innerhalb der Verwaltungstätigkeit beziehungsweise Daseinsvorsorge wird jedoch nach der nunmehr festgelegten Rechtsauslegung darüber hinaus nicht zwischen verschiedenen Unterzwecken differenziert. So gelten beispielweise Bau-, Ordnungs- und Jugendamt auf einem Grundstück als eine Betriebsstätte. Gleiches gilt zum Beispiel für eine Schule und Kindertagesstätte auf einem Grundstück. Dies bedeutet, dass bei verschiedenen Schulformen (z. B. Grund-, Haupt- und Realschule auf einem Grundstück) von einem einheitlichen Zweck ausgegangen wird. Voraussetzung dafür, dass die Raumeinheiten der verschiedenen Schulformen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 RBStV

zusammengefasst werden können, ist jedoch stets, dass diese auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken sich befinden und demselben Betriebsstätteninhaber zuzurechnen sind.

### 4. Jugendräume als Betriebsstätte

Hier gelten die unter Punkt 1 dargestellten Kriterien zum Merkmal des eingerichteten Arbeitsplatzes. Findet eine Nutzung ausschließlich durch Jugendliche statt, besteht kein eingerichteter Arbeitsplatz. Gleiches gilt, sofern in dem jeweiligen Jugendraum ausschließlich Ehrenamtliche tätig sind. Sofern in den Jugendräumen (auch) sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiten, richtet sich die Frage, ob ein eingerichteter Arbeitsplatz vorliegt, nach dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit (vgl. Punkt 1). Wöchentliche Tätigkeiten führen danach dann zum Bestehen eines eingerichteten Arbeitsplatzes, wenn diese sich an den jeweiligen Arbeitstagen jeweils über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden pro Tag erstrecken. Im Übrigen ist der jeweilige Sachverhalt individuell anhand der zum eingerichteten Arbeitsplatz aufgeführten Kriterien zu bewerten. (Quelle: DStGB-Aktuell 4213-01)

Az.: IV/2 310-19

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

---

## Datenverarbeitung und Internet

---

### 797 KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd kooperieren mit Ziel Fusion

Die im Januar 2013 beschlossene Zusammenführung der kommunalen IT-Dienstleister KDVZ Citkomm Iserlohn und KDZ Westfalen-Süd Siegen soll in drei bis vier Jahren abgeschlossen sein. Dies bestätigte KDZ Westfalen-Süd-Geschäftsführer Thomas Coenen auf der Fachtagung enrw am 20.11.2013 in Düsseldorf. Die beiden IT-Unternehmen versorgen die Region Südwestfalen mit dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest sowie die meisten Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises und die Stadt Schwerte. Sie erbringen IT-Dienstleistungen für mehr als 1,7 Millionen Menschen und verfügen damit in Nordrhein-Westfalen über einen Marktanteil von rund zehn Prozent der Bevölkerung.

Das Zusammengehen unter der Dachgesellschaft Südwestfalen-IT (SIT) soll in drei Stufen geschehen. Zunächst erbringt der Dachverband nur Leistungen an seine Mitglieder, die beiden südwestfälischen Rechenzentren. Dies betrifft zunächst das Finanzwesen, Katasterämter, die Verwaltung und den Betrieb der Rechenzentren. In der zweiten Stufe übernimmt der Dachverband die Geschäftsbeziehung zu den Endkunden - sprich: die angeschlossenen Kommunen - und erhält die Befugnis, Investitionen zu tätigen. Die dritte Stufe ist schließlich die Fusion der beiden IT-Dienstleister KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd zur Südwestfalen-IT.

Bereits jetzt soll ein neues modular aufgebautes Rechenzentrum errichtet werden, das im Verlauf des Jahres 2014

ein älteres Rechenzentrum der KDZ Citkomm ersetzt. Aus der Neustrukturierung der Rechenzentren erhofft sich der IT-Verband Einsparungen von 2,6 Mio. Euro. Durch gemeinsame Finanzwirtschaft sollen Einsparungen von 0,9 Mio. Euro generiert werden. Während sich eine gemeinsame Verbandsversammlung bereits konstituiert hat und ein SIT-Wirtschaftsplan für 2014 erstellt ist, befindet sich die gemeinsame Infrastruktur noch im Aufbau.

Als erste Fachanwendung soll das Finanzwesen in die gemeinsame Gesellschaft überführt werden. Den Anfang machen die Pilotkommunen Bad Berleburg, Erndtebrück, Wenden und Iserlohn. In Jahresschritten sollen dann weitere Gruppen angeschlossener Kommunen folgen.

Az.: I/3 083-01 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **798 Pilotprojekt „Modellkommune E-Government“**

Das Bundesinnenministerium und die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam zur Teilnahme am Pilotprojekt „Modellkommune E-Government“ aufgerufen. Dabei werden Kommunen bei der Konzeption und Umsetzung von E-Government-Anwendungen unterstützt. Bewerben können sich alle Städte und Gemeinden bis 300.000 Einwohner sowie alle Landkreise.

Die Auswahl der Modellkommunen erfolgt durch eine Jury. Die drei Siegerkommunen erhalten jeweils 100.000 Euro für Konzeption und Umsetzung von E-Government-Anwendungen. Mit dem Pilotvorhaben sollen auch Kommunen erreicht werden, die bisher noch keine Vorreiterrolle beim E-Government einnehmen, aber einen überzeugenden Vorschlag für eine E-Government-Anwendung und deren Umsetzung präsentieren.

Bewerbungen sind mittels eines einheitlichen Bewerbungsbogens bis zum 30.11.2013 an die E-Mail-Adresse [modellkommune-egov@bmi.bund.de](mailto:modellkommune-egov@bmi.bund.de) zu senden. Das Pilotprojekt läuft über zwei Jahre. Start ist Dezember 2013, Ende Dezember 2015. Weitere Informationen sowie ein Link auf den Bewerbungsbogen finden sich im Internet unter:

[http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/IT-Netzpolitik/E-Government/modellkommune/modellkommune\\_node.html;jsessionid=4FCFEF7FFOC641B616A24ABF85F698792\\_cid295](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/IT-Netzpolitik/E-Government/modellkommune/modellkommune_node.html;jsessionid=4FCFEF7FFOC641B616A24ABF85F698792_cid295).

Az.: I/3 085-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **799 E-Government-Gesetz und Kommunalstatistik**

Am 1. August 2013 ist das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government Gesetz) vom 25. Juli 2013 (BGBl. 2013, Teil I Nr. 43 S. 2749) in Kraft getreten. Mit diesem Artikelgesetz wird unter anderem ein §11a in das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz- BStatG) vom 22. Januar 1987 eingefügt, der die elektronische Datenübermittlung regelt. Danach sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr-

nehmen, verpflichtet, im Rahmen ihrer Berichtspflicht ihre Daten an die statistischen Ämter auf elektronischem Wege zu melden. Die Verpflichtung besteht ab sofort.

Soweit bereits jetzt Daten mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschformate (XMeld, XPersonenstand) übermittelt werden, können diese weiterhin verwendet werden. Ansonsten sind elektronische Verfahren wie die „Internet Datenerhebung im Verbund“ (IDEV) oder eStatistik.core nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu nutzen.

Für die Kreise, Städte und Gemeinden, die ihre statistische Meldepflicht online erfüllen, entfällt das zeitraubende und fehleranfällige Ausfüllen von Papier-Formularen. Grundlage für den komfortablen Service ist das bundesweite Standardprogramm IDEV. Über elektronische Formulare können die Daten schnell und sicher online eingegeben und an IT.NRW übermittelt werden. Die Online-Formulare enthalten verschiedene Prüfungen, die helfen, Fehleingaben und Fehlmeldungen zu vermeiden und so Rückfragen zu reduzieren.

Diese medienbruchfreie Übertragung und Weiterverarbeitung trägt auch bei den Statistikern zur Kostensenkung bei und beschleunigt die Bereitstellung der Ergebnisse. Die Online-Meldung dient somit auch der Kostenreduzierung der öffentlichen Haushalte und zugleich einer besseren Information der Öffentlichkeit.

Sofern in Einzelfällen noch kein elektronisches Meldeverfahren angeboten wird, kann für die Statistik der bisherige Meldeweg weiter genutzt werden. IT.NRW wird für die nächste anstehende Erhebung amtlicher Statistiken, in denen die technischen Voraussetzungen gegeben sind, mit der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung beginnen.

Az.: I 080-20 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

---

## **Jugend, Soziales und Gesundheit**

---

### **800 Kosten der Krankenhäuser 2012**

Das Statistische Bundesamt hat die vorläufigen Ergebnisse zu den Kosten der Krankenhäuser 2012 veröffentlicht. Danach beliefen sich die Gesamtkosten der Krankenhäuser im Jahr 2012 auf 86,8 Milliarden Euro (2011: 83,4 Milliarden Euro). Umgerechnet auf rund 18,6 Millionen Patientinnen und Patienten, die 2012 vollstationär im Krankenhaus behandelt wurden, betragen die stationären Krankenhauskosten je Fall im Jahr 2012 durchschnittlich 4.060 Euro. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das im Bundesdurchschnitt 2,5 % mehr als im Jahr zuvor, als die Kosten je Behandlungsfall noch bei 3.960 Euro gelegen hatten.

Die Kosten der Krankenhäuser setzten sich im Wesentlichen aus den Personalkosten von 51,9 Milliarden Euro (+ 4,8 % gegenüber 2011), den Sachkosten von 32,6 Milliarden Euro (+ 2,9 %) sowie den Aufwendungen für den Aus-

bildungsfonds von 1,1 Milliarden Euro (+ 2,7 %) zusammen. Weitere 1,3 Milliarden Euro entfielen auf Steuern, Zinsen und ähnliche Aufwendungen und auf Kosten der Ausbildungsstätten. In den Gesamtkosten waren Ausgaben für nichtstationäre Leistungen in Höhe von 11,2 Milliarden Euro enthalten. Die Kosten der rein stationären Krankenhausversorgung lagen bei rund 75,6 Milliarden Euro (2011: 72,6 Milliarden Euro).

Az.: III 531 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **801 DStGB zur Reform der Eingliederungshilfe**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich bei der 59. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 07./08. November 2013 in Kassel mit der Weiterentwicklung/Reform der Eingliederungshilfe beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

- Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit fordert weiterhin eine Reform der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes. Er begrüßt die Überlegungen des Bundesrates zur Ausgestaltung des Bundesleistungsgesetzes für behinderte Menschen. Sie greifen eine Reihe von Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes auf, z.B., dass eine inhaltliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nur mit gleichzeitiger Lösung des Finanzproblems erfolgen kann.
- Hinsichtlich der Finanzierung fordert der Bundesrat eine vollständige Kostenübernahme durch den Bund. Für den Ausschuss ist es entscheidend, dass die kommunalen Haushalte zeitnah auch tatsächlich und nachhaltig in diesem Umfang entsprechend den Vereinbarungen zur innerstaatlichen Fiskalpaketeinigung entlastet werden. Im Interesse einer personenzentrierten Gewährung und sozialräumlichen Einbindung der Leistungen sind die kommunale Selbstverwaltung und die vor Ort erforderlichen Handlungsspielräume zu wahren. Der Ausschuss fordert Bund und Länder auf, für die Kostenübernahme entsprechende rechtliche Voraussetzungen zu schaffen.
- In das neue Bundesleistungsgesetz ist ein Bundesteilhabegeld als vorgelagerter Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung zu integrieren. Es soll in seiner Höhe nach soweit als möglich von Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig machen.
- Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass ein Bundesleistungsgesetz und ein Bundesteilhabegeld grundsätzlich nicht neue Leistungen schaffen oder bestehende ausweiten dürfen. Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen sind zu reduzieren und so auszugestalten, dass Erschwernisse und Nachteile für die betroffenen Menschen vermieden werden.
- Der Ausschuss hält an der bisher verfolgten Linie fest, statt einer umfassenden Verortung der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljähri-

ge mit Behinderungen im SGB VIII, eine Rückverlagerung dieser Hilfeart in die Sozialhilfe nach dem SGB XII vorzunehmen und erneuert seine Beschlussfassung vom 13./14. September 2010 in Weimar.

Az.: III/2 810-2 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **802 Praxisleitfäden zur Kindertagespflege**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat auf aktuelle Praxisleitfäden zur Kindertagespflege hingewiesen. Insgesamt stünden vier Publikationen zur Verfügung. Der Praxisleitfaden für Jugendämter gebe Hinweise, wie die Tagespflege voll etabliert werden könne. Interessierte und potentielle Tagesmütter und Tagesväter erhielten praktische Tipps und Informationen, wie sie sich für die Tagespflege qualifizieren könnten und welche weiteren Anforderungen erfüllt werden müssten. Eltern erhielten Tipps, wie sie eine geeignete Tagespflegeperson finden könnten. Unternehmen und freie Träger würden darüber informiert, welches Betreuungsspektrum die Kindertagespflege abdecken könne.

Die Broschüren können unter folgenden Links kostenfrei bestellt oder als PDF heruntergeladen werden:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=201114.html>

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=201112.html>

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=201110.html>

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=201108.html>

Az.: III/2 713 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **803 Umsatzsteuerbefreiung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Geschäftsstelle darüber informiert, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Umsatzsteuerbefreiung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen folgendes mitgeteilt habe:

„In der Vergangenheit hat es häufig Unsicherheiten in der Frage gegeben, ob Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter die Umsatzsteuerpflicht fallen. Bisher war zum Teil eine Befreiung als Bildungsleistung im Sinne von § 4 Nummer 21 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz im Umsatzsteueranwendungserlass geregelt. Daneben war auch erörtert worden, ob sich eine Steuerbefreiung jedenfalls aus der unmittelbaren Anwendung der Mehrwertsteuer-systemrichtlinie (2006/112/EG) ableiten ließe (so FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. April 2010 - 2 K 998/05).

In Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat das Bundesministerium der Finanzen die Europäische Kommission - Generaldirektion für Steuern und Zollunion (DG TAXUD) - zur Auslegung der Mehrwert-

steuersystemrichtlinie befragt. Die DG TAXUD hat geantwortet, dass nach ihrer vorläufigen Einschätzung alle Maßnahmen gegen bestehende oder konkret drohende Arbeitslosigkeit als „eng mit der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen“ nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG zu qualifizieren seien. Das gelte sowohl für Leistungen nach dem SGB III als auch für Leistungen nach dem SGB II. Die Steuerbefreiung setzt zudem voraus, dass die Leistungen von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts oder von einer anderen Einrichtung, die als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt wurde, erbracht werden.

In Absprache mit dem Bundesministerium der Finanzen ist beabsichtigt, zeitnah eine umfassende Steuerbefreiungsvorschrift für alle aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen nach dem SGB III und dem SGB II, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts und anderen anerkannten Einrichtungen erbracht werden, also auch für die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, in das Umsatzsteuergesetz aufzunehmen.“

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **804 Deutscher Verein zum Bundesteilhabegeld**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat darauf hingewiesen, dass eine Reform der Eingliederungshilfe ohne die Einführung eines Bundesteilhabegeldes kaum vorstellbar sei. In seiner kürzlich veröffentlichten Forderung, ein „Eigenständiges Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderung schaffen Bundesteilhabegesetz einführen“ sieht der Deutsche Verein das Bundesteilhabegeld als ein wichtiges Element für ein Gesamtkonzept eines zukünftigen Bundesleistungsgesetzes an.

Ein bundesfinanziertes Teilhabegeld sei die am wenigsten utopische Lösung, einen maßvollen und dynamischen Einstieg des Bundes in die Kosten der Eingliederungshilfe zu erreichen. Damit einher gehe die Entlastung der kommunalen Haushalte. Gleichzeitig werde die Reform der Eingliederungshilfe auch im Sinne der Menschen mit Behinderung sinnvoll ergänzt. Denn mit dem Bundesteilhabegeld werde die selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung gefördert und ein besonderer Nachteilsausgleich wegen der immer noch bestehenden Vielzahl von Barrieren geschaffen.

Nach den Berechnungen des Deutschen Vereins entstehe bei einem Teilhabegeld von 600 Euro monatlich ein Finanzbedarf des Bundes von 4 Milliarden Euro pro Jahr. Leistungsberechtigt wären alle volljährigen Personen, die einen Anspruch auf individuell bedarfsdeckende Leistung der Eingliederungshilfe, oder deren Nachverfolgung, haben. Die Feststellung des Anspruchs auf ein Bundesteilhabegeld soll beim zuständigen Leistungsträger der Eingliederungshilfe liegen.

Der Deutsche Verein hat darauf hingewiesen, dass weitere Informationen im Internet abrufbar seien unter:

[http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen\\_archiv/2013/DV-13-13-Bundesteilhabegeld](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-13-13-Bundesteilhabegeld) .

Az.: III/2 850

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **805 Projekte zu „Kinder- und Jugendkulturland NRW“ ausgezeichnet**

NRW-Kulturministerin Ute Schäfer hat mit Presseerklärung vom 6. November 2013 mitgeteilt, dass sie Projekte der kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen mit dem Preis „Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland NRW“ ausgezeichnet habe. Der Preis soll die Zusammenarbeit von Künstlerinnen und Künstlern mit Kindern und Jugendlichen in den Jugend-, Bildungs- und Kulturinstitutionen des Landes fördern und innovative Projekte in der Öffentlichkeit bekannt machen.

Der Preis sei 2013 erstmals in dieser Form ausgeschrieben worden. Die Städte Löhne, Oberhausen und Schmallenberg seien für kommunale Gesamtkonzepte für kulturelle Bildung ausgezeichnet worden. Diese Preise seien jeweils mit 20.000 Euro dotiert worden. Darüber hinaus seien sechs Kooperationsprojekte von Künstlerinnen und Künstlern im Bildungs-, Jugend- und Kultureinrichtungen mit je 10.000 Einwohnern prämiert. Die einzelnen Preisträger in dieser Kategorie seien:

- „Working gallery Schneewittchen einmal Anders“ Galerie im DreigiebelHaus (Michael Blasczyk) und Marienschule/Xanten
- „Forschergeister die Mini da Vincis“ Angelika Vienken und Katholische Grundschule „Unter den Eichen“/Düsseldorf
- „1. Essener Goldstücke Festival für Theaterpädagogik“ Sozialdienst Katholischer Frauen und Markus Heijenga in Kooperation mit neun Schulen und dem Jugendamt Essen
- „Bitte wenden! Wie weit gehst du?“ Alarm Theater Bielefeld (Sigrid Feldmann) und Oberstufenkolleg
- „Eine Schule macht sich auf den Weg“ Oberlinschule Volmarstein/Wetter mit Carla Klimke und dem Theater Hagen
- „Omas Reise“ Ulrike Korbach in Kooperation mit der Kita Welheimer Mark/Bottrop

Az.: III/2 701

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **806 Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe**

Im Jahr 2012 wurden in Nordrhein-Westfalen 7,1 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren das 354 Millionen Euro oder 5,2 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Nach Abzug von Einnahmen (Gebühren, Teilnahmebeträge u. Ä.) in Höhe von 474 Millionen Euro beliefen sich die Nettoausgaben auf 6,7 Milliarden Euro. Die bereitgestellten Mittel flossen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Einzel- und Gruppenhilfen sowie in Personalkosten.

Von den Gesamtausgaben in Höhe von 7,1 Milliarden Euro entfielen 4,1 Milliarden Euro auf die Einrichtungen der Jugendhilfe; das waren 4,6 Prozent mehr als 2011. Weitere 3,0 Milliarden Euro flossen in die Einzel- und Gruppenhilfe (+ 6,3 Prozent).

Der überwiegende Teil (52,7 Prozent) der Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wurde für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder aufgewendet. Die Ausgaben lagen hier im Jahr 2012 bei 3,8 Milliarden Euro; ein Jahr zuvor hatte dieser Betrag noch bei 3,6 Milliarden Euro gelegen.

Den Schwerpunkt im Bereich der Einzel- und Gruppenhilfen bildeten die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Hilfen für junge Volljährige sowie die vorläufigen Schutzmaßnahmen. Im Jahr 2012 beliefen sich die Ausgaben in diesem Leistungsbereich auf 2,2 Milliarden Euro, das waren 102 Millionen Euro (+ 4,9 Prozent) mehr als 2011.

Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise können abgerufen werden unter:

[http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2013/pdf/282\\_13.pdf](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2013/pdf/282_13.pdf)

Quelle: IT.NRW

Az.: III/2 701

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## 807 Dokumentation der Veranstaltung „Kooperative Sozialplanung“

Städte, Gemeinden, öffentliche und private Träger stehen vor den gleichen großen Herausforderungen: eine zunehmende gesellschaftliche Polarisierung und Segregation, verfestigte Armut und soziale Ausgrenzung bei immer knapper werdenden Finanzmitteln. Für eine gute Sozialplanung ist deshalb ein enger Austausch, eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Kommunen/Kreisen und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege eine wesentliche Voraussetzung.

Mit der Veranstaltung „Sozialplanung Gute Beispiele der Zusammenarbeit von Kommunen und Kreisen mit der Freien Wohlfahrtspflege“ am 16.11.2012 hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW dieses Thema aufgegriffen. Die nun vorliegende Dokumentation dieser Veranstaltung soll dazu dienen, die im letzten Jahr begonnene Diskussion fortzusetzen und für Anregungen bei Kommunen, Kreisen und der Freien Wohlfahrtspflege zu sorgen. Die Dokumentation kann online abgerufen und heruntergeladen werden unter:

[http://www.mags.nrw.de/O6\\_Service/003\\_Publikationen/index.php](http://www.mags.nrw.de/O6_Service/003_Publikationen/index.php).

Az.: III

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## Wirtschaft und Verkehr

### 808 Konzepte für Radschnellwege prämiert

In Nordrhein-Westfalen sollen mit Unterstützung der Landesregierung fünf Radschnellwege geplant werden. Aus den acht Projektskizzen, die Kommunen aus NRW im Juli 2013 beim Verkehrsministerium für einen Planungs-

wettbewerb eingereicht hatten, hat eine Jury, in der die Geschäftsstelle vertreten war, die fünf besten Vorschläge ausgewählt. Damit entstehen in NRW in verschiedenen Regionen zusammen mit dem 80 Kilometer langen Ruhrgebietsprojekt 230 Kilometer überörtliche Radschnellwege. Insgesamt gibt es in Nordrhein-Westfalen ein landesweites Radverkehrsnetz von 14.200 Kilometern Länge. Die prämierten Vorschläge, die am 20. November in einer Feierstunde im Ministerium veröffentlicht wurde, sind:

- Die StädteRegion Aachen mit der Strecke Aachen Herzogenrath/Kerkrade/Heerlen (30 km)
- Die Stadt Düsseldorf mit der Strecke Neuss - Universität Düsseldorf - D.-Benrath - D.-Garath Langenfeld und Monheim (31 km)
- Die Stadt Bad Oeynhausen mit der Strecke Herford, Löhne, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica und Minden (36 km)
- Die Stadt Köln mit der Strecke Köln Innenstadt - Universität zu Köln - Köln-Lindenthal - Gewerbegebiet Marsdorf (Köln) und Europark (Frechen) - Bahnhof Frechen (8,4 km)
- Die Stadt Rhede mit der Strecke Isselburg-Anholt - Isselburg - Isselburg-Werth - Bocholt - Rhede - Borken Velen (45 km)

Zusätzliche Streckenvorschläge aus Düsseldorf (für die Strecke Ratingen-Kaiserswerth) und Rhede (für den Abschnitt Velen - Coesfeld) konnten die Jury nicht überzeugen. Ihren Vorschlag zurückgezogen hatte die Stadt Kleve (mit der geplanten Strecke Kleve - Kranenburg (D) Nijmegen, NL, 12,5 km). Nicht durchsetzen konnten sich die Vorschläge aus

- Bonn (Bornheim - Alfter - Bonn - Troisdorf Siegburg, 27 km),
- Kreis Düren (Düren Bahnhof Gewerbegebiet „Im großen Tal“ Huchem-Stammeln Selhausen Krauthausen Selgersdorf Forschungszentrum Jülich Jülich Bahnhof FH-Campus Jülich, 18 km),
- Iserlohn (Hagen-Hohenlimburg - Iserlohn
- Hemer - Menden - Lendringsen - Holzen Arnsberg, 62 km).

Für die fünf Gewinnerprojekte fördert das Land zunächst eine Machbarkeitsstudie. Die ist Grundlage für die weitere Vor- und Ausführungsplanung, die das Land ebenfalls unterstützt. Die Förderung von Radschnellwegen hatte die Landesregierung als einen wichtigen Baustein in ihrem im Februar 2012 beschlossenen Aktionsplan zur Förderung der Nahmobilität definiert. Die Koalition hatte beschlossen, das Straßen- und Wegegesetz NRW in Hinblick auf Radschnellwege so zu ändern, dass in Zukunft Radschnellwege Landesstraßen werden, für die (außerhalb von Großstädten >80 Tsd. Einwohnern) die Baulast, also die Kosten für Bau und Unterhaltung, beim Land liegen.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### 809 Deutscher Fahrradpreis 2014

Der Deutsche Fahrradpreis wird auch 2014 an die fahrradfreundlichste Entscheidung des Jahres vergeben. Dieser bundesweite Wettbewerb wird gemeinsam vom Bundes-

ministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW, dem Zweirad-Industrie-Verband und dem Verbund Service Fahrrad e.V. vergeben. Ziel ist es, mit dem Wettbewerb und dabei besonders durch die Prämierung und Vorstellung von innovativen Best-Practice-Beispielen das Fachpublikum und die Entscheidungsträger dafür zu gewinnen, den Radverkehr zu fördern.

Es wird jeweils die fahrradfreundlichste Entscheidung zur Alltagsmobilität sowie zu Freizeit/Tourismus gesucht. Zudem wird die fahrradfreundlichste Persönlichkeit des Jahres ausgezeichnet. Beim Fotowettbewerb schließlich können Hobbyfotografen in der Kategorie „FUN“ und Profi-Fotografen in der Kategorie „PRO“ ihre schönsten Fotos zum diesjährigen Motto „Leidenschaft Fahrrad“ einreichen.

Der Deutsche Fahrradpreis wird an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Unternehmen und öffentliche sowie private Institutionen für Konzepte, bauliche Maßnahmen, Dienstleistungen, Veranstaltungen, technische Innovationen aber auch Service- oder Kommunikationsleistungen vergeben. Bewerbungen sind Online möglich über die Internetseite: [www.der-deutsche-fahrradpreis.de](http://www.der-deutsche-fahrradpreis.de). Dort finden sich auch weitere Informationen und ein Rückblick auf die bisherigen Preisträger.

Az.: III/1 642 39

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **810 Landtags-Anhörung zu Wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen**

Am 8. November führte der Landtagsausschuss für Kommunalpolitik eine Anhörung zum Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung Wiederkehrender Straßenausbaubeiträge“ der Fraktion der CDU durch. Die Geschäftsstelle hat für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf der Beschluss-Grundlage des StGB-Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr Folgendes vorgetragen:

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen es, wenn die Fachdiskussion über eine Modernisierung des Beitragsrechts angestoßen wird. Das Rechtsinstrument der sogenannten „Wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge“ wird aber als gesetzliche Alternative abgelehnt. Wiederkehrende Beiträge zielen auf eine Nivellierung der Beitragserhebung in zweifacher Hinsicht, nämlich der Veranlagung in einem gestreckten Zeitraum und der Umlegung der Kosten auf viele Schultern. Beides ist in Nordrhein-Westfalen auch im bestehenden Beitragsrecht erreichbar, nämlich zum einen durch die Erhebung von Vorausleistungen sowie durch den praxisgerechten Umgang mit dem vom OVG NRW geprägten Anlagenbegriff des § 8 KAG NRW.

Vorausleistungen sind Zahlungen auf den endgültigen Straßenausbaubeitrag, die dem Beitragspflichtigen bereits frühzeitig ab dem Beginn der Baumaßnahme auch in Teilbeträgen abverlangt werden. Die Erhebung von Vorausleistungen gemäß § 8 Abs. 8 KAG eröffnet der Gemeinde zudem die Ersparnis von Finanzierungskosten für eventuelle Zwischenfinanzierungen, die sie bei nachträglicher Veranlagung auf die Anlieger abwälzen müsste. Neben Vorausleistungen sieht das bestehende KAG NRW

Ratenzahlungen, Abschlagszahlungen und nicht zuletzt Ablösevereinbarungen vor.

Des Weiteren greift der Anlagenbegriff des OVG NRW den Gedanken der Abrechnungseinheit schon auf. Auch ein System von Straßen, das durch innere Verbindung und Abhängigkeit zwischen den einzelnen Straßenzügen also durch einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang gekennzeichnet ist, kann eine einheitliche Anlage sein.

Ein Wechsel zu einem neuen Rechtssystem wird daher momentan nicht als gerechtfertigt angesehen, weil Wiederkehrende Beiträge einerseits in anderen Bundesländern mit der Kritik konfrontiert sind, sie seien eine unzulässige Straßensteuer. Derzeit prüft das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Regelung in Rheinland-Pfalz. Aus praktischer Sicht ist andererseits zu kritisieren, dass bei Wiederkehrenden Beiträgen pro Kommune mehrere Abrechnungsgebiete entstehen können, die sich über mehrere Jahrzehnte mit unterschiedlichen Rechtsfolgen und Überleitungsregeln überschneiden. In NRW ist das durch die langjährige Beitragserhebungs-Praxis der Kommunen ein besonders gravierendes Problem. Es steht auch zu befürchten, dass viele Bürger eine zusätzliche permanente Grundstücks-Abgabe nicht als Entlastung, sondern als Belastung ansehen werden.

Az.: III 644-70

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

---

## **Bauen und Vergabe**

---

### **811 „Meilenstein“-Modellkommunen ausgewählt**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW), dem Städte- und Gemeindebund NRW und dem Städtetag NRW sechs Kommunen für die erste Zertifizierungsphase 2013/2014 für das vom MKULNV NRW geförderte Zertifizierungsverfahren „Meilenstein“ für flächensparende Kommunen in Nordrhein-Westfalen ausgewählt. Mit dem Zertifizierungssystem wird ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem eingeführt, das dazu beiträgt, den Flächenverbrauch in den Kommunen zu reduzieren. Mit Mitteilung 587/2013 vom 16.08.2013 hatten wir über die Auftaktveranstaltung am 17.09.2013 und das Bewerbungsverfahren zur Teilnahme am Zertifizierungsprozess informiert.

Aus einer Vielzahl qualifizierter Bewerbungen und Interessensbekundungen wurden folgende Städte und Gemeinden ausgewählt:

- Stadt Dormagen
- Stadt Emsdetten
- Stadt Münster
- Stadt Porta Westfalica
- Stadt Recklinghausen
- Gemeinde Hellenthal

Das Zertifizierungsverfahren startet nun mit Auftaktgesprächen in den Kommunen.

Az.: II gr 615-07

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

**812**

### **Arbeitshilfe zur Erstellung kommunaler Mietspiegel**

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat eine aktuelle Broschüre „Hinweise zur Integration der energetischen Beschaffenheit und Ausstattung von Wohnraum in Mietspiegeln“ veröffentlicht. Das BBSR hat die Broschüre im Rahmen des ExWoSt-Projekts „Umsetzung und Evaluierung von energetisch differenzierten Mietspiegeln in Modellkommunen“ für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vorgelegt. Die Broschüre soll als Arbeitshilfe für die kommunale Erstellung so genannter energetischer Mietspiegel dienen. Methodische Hinweise und Beispiele wurden als Umsetzungshilfen zusammengetragen. Sie sollen die Umsetzung vor dem Hintergrund der jeweiligen kommunalen Mietspiegelpraxis in qualifizierten und einfachen Mietspiegeln einzelner Kommunen erleichtern.

Die angemessene Berücksichtigung energetischer Aspekte in Mietspiegeln ist ein Anliegen, das in den letzten Jahren verstärkt von Städten und Gemeinden, Mieterverbänden und Vertretern der Wohnungswirtschaft verfolgt wurde. Im Mietrechtsänderungsgesetz vom 11.03.2013 wurde mit einer Ergänzung in § 558 Abs. 2 BGB klargestellt, dass energetische Merkmale zur Beschaffenheit und Ausstattung von Wohnungen bei der Ermittlung der Vergleichsmiete zählen. Diese Regelung ist am 1. Mai 2013 in Kraft getreten.

Exemplare der Arbeitshilfe können kostenfrei bei Herrn Schulz (Telefon 030/18300-6309), E-Mail: [ref-sw30@bm-vbs.bund.de](mailto:ref-sw30@bm-vbs.bund.de) oder [forschung.wohnen@bbr.bund.de](mailto:forschung.wohnen@bbr.bund.de) ; Stichwort: Arbeitshilfe energetische Mietspiegel bestellt werden. Die Arbeitshilfe steht auch im Internet unter [www.bbsr.bund.de](http://www.bbsr.bund.de) zum Download bereit.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

**813**

### **Rietberg ist „Stadt des Lichts“**

Das Beleuchtungskonzept in der historischen Altstadt der Stadt Rietberg ging als Sieger aus dem weltweiten Wettbewerb „city.people.light Award“ hervor. Der Titel „Stadt des Lichts“ wurde im November 2013 zum elften Mal vom Weltlichtverband LUCI, einem internationalen Zusammenschluss von Fachunternehmen, Lichtgestaltern, Architekten und öffentlichen Verwaltungen, vergeben. Der Preis geht an Städte und Gemeinden, die ihr architektonisches Erbe besonders gekonnt ins rechte Licht setzen.

Über den mit 10.000 Euro dotierten ersten Preis kann sich in diesem Jahr die Stadt Rietberg freuen. Der zweite und dritte Preis gingen an die südkoreanische Stadt Seoul und an Genf in der Schweiz. Beworben hatten sich insgesamt 16 Städte aus elf Ländern, darunter Helsinki, Prag, Lyon oder Fushun City in China.

Grundlage des Rietberger Erfolgs war ein ganzheitliches Stadtbeleuchtungskonzept des Aachener Planungsbüros SMB Städtebau, Jochen Meyer-Brandis, das in enger Zusammenarbeit mit Philips und den städtischen Gremien entstand. Nach diesem Konzept wird die Rietberger Altstadt seit letzten September abends in dezenten Farben illuminiert.

Sparsame LED-Technik strahlt 49 Brücken, Gebäude und Bäume an und betont romantische Fachwerk-Fassaden. Die Jury war begeistert: Entstanden sei „ein repräsentatives Gesamtbild, das seinen besonderen Charme aus der Verbindung alter Bausubstanz mit moderner LED-Beleuchtungstechnologie bezieht.“

Möglich wurde das Lichtkonzept in der Altstadt, weil Rietberg zuvor einen anderen Wettbewerb gewonnen hatte: Die Stadt überzeugte mit ihrem LED-Konzept das Bundesministerium für Bildung und Forschung beim Bundeswettbewerb „Kommunen im neuen Licht“. Das Ergebnis: 1,6 Millionen Euro Bundesmittel für die Rietberger Ausnahme-Beleuchtung - eine Finanzierung zu 100 Prozent. Die LED-Beleuchtung ist besonders umweltfreundlich. Die Fachhochschule Bielefeld ermittelte im ersten Jahr eine CO<sub>2</sub>-Ersparnis von 60 Prozent. Die ausgeklügelte Steuerung übers Internet passt das Licht von 212 Straßenlampen der Jahreszeit an, Funkempfänger „dimmen“ die City je nach Anlass passend zur Veranstaltung. Und: Jedes ausgefallene LED-Modul wird prompt an den Störungsdienst der Stadt gemeldet - per Mail oder SMS.

Der DStGB hat den BMBF-Wettbewerb „Kommunen in neuem Licht“ als Partner unterstützt. Mit dem Wettbewerb soll die rasche Markteinführung der neuen LED-Technologie in der kommunalen Anwendung unterstützt werden. Durch den Umstieg auf moderne LED-Beleuchtung lässt sich in allen kommunalen Anwendungsbereichen eine Energieeinsparung von mindestens 50 Prozent realisieren.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **814 Fachtagung zur energetischen Stadtsanierung**

Quartiere sind die Handlungsebene zur Umsetzung der energetischen Ertüchtigung unserer Städte. Doch wie kann im Quartier das Zusammenspiel von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudes und zur CO<sub>2</sub>-armen Energieversorgung gelingen? Wie können CO<sub>2</sub>-Einsparung, Umweltschutz, Wirtschaftlichkeit, Sozialverträglichkeit und städtebauliche sowie baukulturelle Qualität optimal abgestimmt werden?

Die Fachtagung „Versorgungssysteme anpassen - klima-neutrale Techniken und Energien nutzen!“ beleuchtet Konzepte und Umsetzungen von Quartiersstrategien in der energetischen Stadtsanierung. Im Mittelpunkt der Fachbeiträge und Praxisbeispiele stehen Möglichkeiten hinsichtlich der Energieversorgung im Quartier. Herausforderungen, passende Lösungsansätze und Erfolgsfaktoren der Sanierung von Gebäuden und der Energieversorgung im Quartierszusammenhang werden von Vertretern von Bund, Kommunen, Wohnungswirtschaft, Energiewirtschaft und Sanierungsträgern diskutiert.

Die Fachtagung findet am 03.12.2013 in der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz in Mainz statt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Nähere Informationen sowie das detaillierte Programm der Tagung sowie das Anmeldeformular finden Sie unter [www.deutscher-verband.org](http://www.deutscher-verband.org).

Die Fachtagung wird gemeinsam vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und vom Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung veranstaltet.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **815 OVG Sachsen zum Teilverzicht bei großflächigem Einzelhandel**

Das OVG Sachsen hat mit Beschluss vom 11. Juli 2013 (1 B 350/13) Folgendes festgestellt:

- Ein Bauvorhaben (hier: Großflächiger Einkaufsmarkt) ist als Ganzes zu betrachten, das heißt, die Genehmigung umfasst die Errichtung des Baukörpers und die Zuweisung einer bestimmten Nutzung.
- Ein „Teilverzicht“ in Bezug auf die Nutzung einer Teilfläche führt nicht dazu, dass sich die Baugenehmigung nunmehr auf einen Einkaufsmarkt unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit bezieht.

Für die Errichtung eines Einkaufsmarkts mit knapp über 800 qm Verkaufsfläche auf einem Grundstück im unbeplanten Innenbereich einer kreisangehörigen Stadt erteilt der zuständige Landkreis eine Baugenehmigung. Die Stadt vertritt die Ansicht, das Vorhaben füge sich wegen dessen Großflächigkeit nicht in die Eigenart der näheren Umgebung, welche dem Charakter eines allgemeinen Wohngebiets entspreche, ein. In der Erwartung, damit die Schwelle der Großflächigkeit (800 qm Verkaufsfläche) nachträglich zu unterschreiten, erklärt der Bauherr sodann gegenüber dem Landkreis den unwiderruflichen Verzicht auf die Nutzung einer für einen Backshop genehmigten Teilfläche von 18 qm.

Der Versuch des Bauherrn, mit dem Teilverzicht nachträglich eine Reduzierung der Verkaufsfläche herbeizuführen, bleibt ohne Erfolg. Das OVG entscheidet, dass das Bauvorhaben als Ganzes zu betrachten sei. Dies bedeute, dass eine Baugenehmigung neben der Erlaubnis zur Errichtung des Baukörpers zudem stets die Zuweisung einer bestimmten Nutzung für diesen umfasst. Soweit der Bauherr mit seinem Verzicht auf die Nutzung der Teilfläche von 18 qm als Backshop bewirken wollte, dass einer bestimmten - weiterhin von der Baugenehmigung umfassten - Fläche keine Nutzung mehr zugewiesen werde, sei dies unzulässig.

Die Genehmigung eines Vorhabens ohne konkrete Nutzungsbestimmungen sei nicht möglich. Weiter führt das OVG aus, dass auf den vorliegenden Fall die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Immissionschutzrecht, wonach ein Verzicht zum Erlöschen der Genehmigung führt, nicht übertragbar sei, weil der vom Bauherrn erklärte Teilverzicht sich lediglich auf die Nutzung einer bestimmten Verkaufsfläche, nicht jedoch auch

deren Errichtung beziehe. Der Nutzungsverzicht beinhalte somit zugleich die Ankündigung diese Fläche anderweitig nutzen zu wollen. Eine solche Änderung sei zwar jederzeit möglich, allerdings bedürfe es hierfür einer entsprechenden Nutzungsänderungsgenehmigung.

Ungeachtet dessen gibt das OVG der Beschwerde des Bauherrn statt und lehnt den Antrag der Stadt auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Baugenehmigung ab. Zur Begründung führt es an, dass die Grenze zur Großflächigkeit nur geringfügig überschreitende Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO habe, so dass es sich selbst dann gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Art der baulichen Nutzung einfüge, wenn die maßgebliche nähere Umgebung als faktisches allgemeines Wohngebiet (BauNVO § 4) qualifiziert würde.

### *Praxishinweis*

Im Vorfeld einer jeden Planung von Einzelhandelsvorhaben ist die zulässige Verkaufsflächenzahl genau zu ermitteln und im Rahmen der Genehmigung entsprechend festzulegen. Wird dies versäumt, droht die Ablehnung des Bauantrags oder wie vorliegend die Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung. Allein durch einen Teilverzicht des Bauherrn auf die Nutzung bestimmter Verkaufsflächen kann dann ein rechtswidriges Vorhaben nicht nachträglich legalisiert werden. Hierfür bedarf es vielmehr der Einholung einer entsprechenden Änderungsgenehmigung. (Quelle: IBR 2013, 707)

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **816 Leitfaden „Regionale Schrumpfung gestalten“**

Wirtschaftliche Probleme, Bevölkerungsrückgang, Ausdünnung von Infrastrukturen, Leerstände und ungenutzte Freiräume, überschuldete öffentliche Haushalte - dies sind typische Merkmale „schrumpfender“ Regionen. Zur Bestimmung konkreter Handlungsempfehlungen im Umgang mit regionalen Schrumpfungsprozessen, führten das Thünen-Institut für Ländliche Räume und das Sachgebiet Strukturen der Daseinsvorsorge (BLE) eine mehrstufige Workshop-Reihe durch.

Auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse wurde ein Handlungsleitfaden miterarbeitet. Die Ergebnisse dieser Workshops wurden auf einer Veranstaltung im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgestellt, auf der DStGB vertreten war. zur langfristigen gesellschaftlichen Teilhabe schaffen und nutzen“ sind insgesamt neun Handlungsempfehlungen. Es werden Adressaten der Empfehlungen benannt und

Zentraler Inhalt des Leitfadens „Regionale Schrumpfung gestalten Handlungsspielräume Förderansätze vorgestellt. Jede Handlungsempfehlung wird im Übrigen durch

ein Beispiel illustriert. Zu den wesentlichen Erkenntnissen des Leitfadens gehören:

- Schrumpfende Regionen brauchen besondere Rahmenbedingungen mit mehr regionalen Gestaltungsspielräumen: Die Experten empfehlen die Einführung von Regionaletats, die Flexibilisierung von Standards und eine besondere staatliche Aufmerksamkeit gegenüber Schrumpfungsregionen.
- Schrumpfende Regionen brauchen Gestaltungsstrategien, die sich langfristig am Weniger ausrichten: Die Experten empfehlen regionale Siedlungsentwicklungskonzepte, einen regional ausgerichteten Siedlungsumbau und einen Zukunfts-Check für öffentliche Investitionen.
- Schrumpfende Regionen brauchen koordinierte Gestaltungsprozesse: Die Experten empfehlen Koordinierungsrunden und Zukunftsdialoge, die Nutzung neuer Einkommenschancen und alternativer Finanzierungsmodelle sowie die Einstellung von Dorfmanagern als Kümmerer.

Der Leitfaden kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

[www.ble.de/DE/04\\_Programme/03\\_LaendlicheRaume/Regionale\\_Schrumpfung\\_gestalten.html](http://www.ble.de/DE/04_Programme/03_LaendlicheRaume/Regionale_Schrumpfung_gestalten.html)

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **817 OVG Münster zur Planung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen**

Das OVG Münster hat mit Urteil vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12) die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Planung von Windkonzentrationszonen konkretisiert. Windkraftanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Die Gemeinden können die Errichtung von Windkraftanlagen allerdings mit dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steuern, in dem sie hierfür Konzentrationszonen ausweisen. Für die Wirksamkeit einer solchen Planung hatte das Bundesverwaltungsgericht zuletzt mit Urteil vom 11.04.2013 (Az. 4 CN 2/12) die Anforderungen präzisiert. Danach muss die Gemeinde bei der Windkonzentrationsplanung zwischen harten (strikt zu beachtenden) und weichen (der Abwägung zugänglichen) Kriterien unterscheiden und dies in der Begründung im Einzelnen nachvollziehbar dokumentieren.

Mit dem Urteil des OVG Münster werden diese Vorgaben nunmehr konkretisiert und dabei deutlich erhöht. Dies gilt insbesondere für die Annahme harter Tabuzonen, bei deren Festlegung nach der Urteilsbegründung grundsätzlich Zurückhaltung geboten sei. So können nach dem OVG Münster insbesondere die Suchkriterien „Siedlungsraum“, „Natur- und Landschaft“ und „Artenschutz“ in der konkreten Planungssituation nicht durchgängig zur Annahme harter Tabuzonen führen. Dasselbe gilt auch für eine im konkreten Verfahren von der beklagten Gemeinde angenommene Mindestgröße von 30 ha für mindestens drei Anlagen.

Die Festlegung von harten Tabuzonen sei nur dann gerechtfertigt, wenn das angenommene tatsächliche oder rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden könne, es also zwangsläufig und auf Dauer eintreten werde. Da diese Rechtsfolge tendenziell selten sei, könnten zu den harten Tabuzonen eines Gemeindegebietes regelmäßig nur Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhäufigkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen, strikte militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparks und nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotop (§ 32 BNatSchG) zählen. Darüber hinaus könnten u. U. je nach Planungssituation sowohl Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sowie Natura-2000-Gebiete (§ 31 ff. BNatSchG; FFH-Gebiete) als harte Tabuzonen behandelt werden.

Schließlich befasst sich das OVG Münster mit der Frage, wann eine Konzentrationsplanung der Windenergie substantiell Raum in einem Gemeindegebiet gibt. Der im konkreten Fall von der Gemeinde vorgenommene Vergleich der von ihr ermittelten Potenzialflächen mit der Größe der letztlich dargestellten Konzentrationszonen ist jedenfalls nach dem Urteil als alleiniges Kriterium abwägungsfehlerhaft. Zwar räumt das OVG Münster ein, dass es zur Verschaffung von Raum für Windenergie in substantieller Weise kein allgemein verbindliches Modell gebe, da dies von den Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Gegebenheiten, die in eine Gesamtbetrachtung einbezogen werden müssten, abhängen. Gleichwohl nennt es verschiedene Herangehensweisen, die hierfür in Betracht kommen, wie die Betrachtung der Zahl und der Größe der Fläche, der Anzahl und der Energiemenge der Windkraftanlagen. Größenangaben als isoliertes Kriterium seien jedoch ungeeignet.

Das OVG Münster hat mit dem Urteil einen „neuen Katalog für harte Tabukriterien“ kreiert, der den Beurteilungsspielraum der kommunalen Planungsträger erheblich einschränkt. Den planenden Kommunen obliegt zukünftig bei der Festlegung von harten Tabukriterien eine Darlegungslast. Zwangsläufig wird damit der Ermittlung von weichen Kriterien, die der Abwägung zugänglich sind, eine größere Bedeutung zukommen. Auch die Erhöhung der Anforderungen an die abschließende Abwägung, ob der Windenergie im Gemeindegebiet substantiell Raum verschafft worden ist, erschwert das kommunale Planungsverfahren.

Die Chancen, durch eine Konzentrationszonenplanung die Akzeptanz für Windenergieanlagen in der Bevölkerung zu erhöhen, sind durch das Urteil leider minimiert worden. Da die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen war und die beklagte Gemeinde keine Nicht-Zulassungsbeschwerde eingelegt hat, ist das Urteil mittlerweile rechtskräftig. Daher sollten sich die Kommunen bei der weiteren Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie an den Vorgaben des Urteils orientieren.

Hinsichtlich des „Suchkriteriums Artenschutz“ bietet der mit Erlass vom 12.11.2013 vom MKULNV aktuell herausgegebene Leitfaden „Windenergie und Artenschutz“ (Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen) Hilfestellung für die rechtssichere Umsetzung der Artenschutzprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung (s.a. Mitteilung vom 21.11.2013).

Darüber hinaus aktualisiert das MKULNV zurzeit den Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweisen für die Zielsetzung und Anwendung). Dazu werden auch die jüngsten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Münster zur Windenergieplanung ausgewertet und deren materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Anforderungen an die Planungs- und Genehmigungspraxis in den Erlass aufgenommen. Sobald der Erlassentwurf innerhalb der Landesregierung abgestimmt ist, werden die kommunalen Spitzenverbände angehört. Mit seinem Inkrafttreten ist Anfang 2014 zu rechnen.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **818 Leitfaden zu Arten- und Habitatschutz bei Windenergieanlagen**

In dem Leitfaden des Umweltministeriums wird dargelegt, auf welche Weise die europarechtlichen Arten- und Habitatschutzbelange bei der Planung von Windenergiekonzentrationszonen sowie in den WEA-Genehmigungsverfahren naturschutzfachlich und -rechtlich berücksichtigt werden können. Zielsetzung des Leitfadens - so der Umweltminister - sei die Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie die rechtssichere Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen.

Der Leitfaden kann auch im Internet im LANUV-Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ unter dem Menüpunkt „Downloads“ unter „1. Vorschriften zum Artenschutz in NRW“ heruntergeladen werden. Der Link lautet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>. Darüber hinaus können die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes den Leitfaden im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter der Rubrik „Fachinformation und Service/Bauen und Vergabe/Windenergieanlagen“ abrufen.

Az.: II/1 620-50 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **819 Difu-Umfrage zu Städtebau und Baunutzungsverordnung**

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) wird in Kürze eine Kommunalbefragung zur städtebaulichen Wirkungsweise des § 11 Abs. 3 BauNVO durchführen. Sie richtet sich sowohl an Stadtplanungsämter als auch an die Baugenehmigungsbehörden. Hintergrund ist der Prüfauftrag des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 17/13281) an die Bundesregierung. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat das difu zur

Umsetzung dieses Prüfauftrags mit der Durchführung einer Kommunalbefragung beauftragt.

Die Befragung wird sich an Städte und Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern richten. Unterhalb dieser Einwohnergrenze wird das difu lediglich eine stichprobenartige Befragung bei Städten und Gemeinden durchführen. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen diese Umfrage ganz ausdrücklich und bitten daher um entsprechende Mitwirkung vonseiten der Städte und Gemeinden.

Az.: II/1 611-22 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **820 Pressemitteilung: Zu viel Einschränkung im Landesentwicklungsplan**

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt die Überarbeitung des Landesentwicklungsplans (LEP), lehnt aber den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab. Dies hat das Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes heute in Düsseldorf deutlich gemacht. „Mit dem LEP, wie ihn die NRW-Landesregierung vorschlägt, würde die kommunale Planungshoheit unangemessen eingeschränkt“, machte der StGB NRW-Präsident, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, deutlich. Daher sei die Landesplanungsbehörde gefordert, den LEP-Entwurf unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit sowie der Grundsätze der Überörtlichkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überarbeiten.

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans beschlossen. Nach 18 Jahren soll ein neuer oberster Raumentwicklungsplan die Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die bisher in unterschiedlichen Regelwerken enthalten sind, zusammenführen. Der LEP-Entwurf besteht aus einem 310-seitigen Text mit 125 raumordnerischen Festlegungen, darunter auch neuen Zielsetzungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz sowie zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Er soll für die kommenden 15 Jahre die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes festlegen.

Unzweifelhaft - so Schäfer - machten die veränderten Rahmenbedingungen des demografischen Wandels, der Globalisierung der Wirtschaft, des Klimawandels sowie der Entwicklung im Einzelhandel eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze erforderlich. Allerdings sei der Entwurf mit 125 raumordnerischen Festlegungen deutlich umfangreicher als der bestehende LEP mit 89 Festlegungen. „Dies zeigt, dass der neue LEP nicht das Ziel der Deregulierung und Kommunalisierung verfolgt“, monierte Schäfer. Insbesondere die Festlegungen zur Rücknahme von Siedlungsflächen, zur raumordnerischen Verbindlichkeit von Regelungen des zukünftigen Klimaschutzplans sowie zum Ausbau der Windenergie erschwerten eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen.

Wenn Bauflächen wieder aus Flächennutzungsplänen herausgenommen werden müssen, wenn regionalplanerisch kein Bedarf mehr besteht, beeinträchtigt dies die

Planungshoheit der Städte und Gemeinden, legte Schäfer dar. Die Kommunen benötigten aber Planungsspielraum, um Preissteigerungen bei Grund und Boden abzufangen sowie Entwicklungsblockaden zu verhindern. Außerdem seien die Flächennutzungspläne zuvor von den Bezirksregierungen genehmigt worden.

Az.: II Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **821 VG Koblenz zur Errichtung einer Windkraftanlage in einer Exklave**

Bei Zulassung von Windkraftanlagen in einem Gebiet, das vollständig von Windenergieausschlussflächen anderer Kommunen umgeben ist, besteht ein besonderer Koordinierungsbedarf, der eine Abstimmung mit der Flächennutzungsplanung der betroffenen Verbandsgemeinden erfordert. Dies hat das Verwaltungsgericht Koblenz im Zusammenhang mit mehreren Eilentscheidungen vom 18.10. 2013, 23.10.2013 und 29.10.2013 beschlossen (4 L 913/13 - 4 L 915/13; 4 L 950/13; 4 L 959/13) und damit dem Anliegen zweier Verbandsgemeinden stattgegeben.

Auf Antrag eines Unternehmens der Windenergiebranche erteilte der Landkreis Neuwied eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für vier Anlagen, die bei Marienhäusen (Verbandsgemeinde Dierdorf) mit einer Nabenhöhe von 138,38 Metern und einem Rotordurchmesser von 82 Metern gebaut werden sollen. Gegen diese Genehmigung legten die Verbandsgemeinden Selters und Hachenburg, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) sowie drei Bürger, deren Häuser im benachbarten Ort Roßbach stehen, Widerspruch ein und beantragten beim Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz.

### *Interkommunales Abstimmungsgebot*

Das Verwaltungsgericht hat den Anträgen der Verbandsgemeinden und des BUND stattgegeben. Ihre Interessen, so die Koblenzer Richter, hätten Vorrang vor den Belangen des Unternehmens. Die Genehmigung sei zu Lasten der Verbandsgemeinden wohl fehlerhaft. Sie verletze das interkommunale Abstimmungsgebot. Das Vorhaben habe ohne eine vorherige Bauleitplanung nicht genehmigt werden dürfen. Die Anlagen lösten aufgrund ihres Standorts und ihrer Raumbedeutsamkeit einen besonderen Koordinierungsbedarf aus.

Sie sollten nämlich in einem Gebiet errichtet werden, das vollständig von Flächen anderer Kommunen umgeben sei, die durch bestehende Flächennutzungspläne von einer Windenergienutzung ausgeschlossen seien. Angesichts dessen benötige die Zulassung der vier Windräder eine Planung, in der die unterschiedlichen Belange gegeneinander abgewogen werden müssten und in der auch eine Abstimmung mit der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinden vorzunehmen sei.

### *Naturschutzrechtliche Belange*

Offen sei, ob die Genehmigung Vorschriften verletze, welche der BUND als anerkannter Naturschutzverein rügen kann. Insbesondere könne nicht abschließend bewertet werden, ob im Hinblick auf den Rotmilan und den

Schwarzstorch Verstöße gegen das naturschutzrechtliche Tötungsverbot gegeben seien und ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dieser Tiere zu erwarten sei. Angesichts der Bedeutung des Tierschutzes müsse das Unternehmen die Entscheidung in der Hauptsache abwarten, in der die Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange abschließend geprüft werde.

### *Nachbarrechte der Bürger*

Hingegen hat das Gericht die Anträge der Bürger abgelehnt. Deren Widersprüche, so die Kammer, hätten voraussichtlich keinen Erfolg. Sie würden durch den von den Windkraftanlagen ausgehenden Lärm nicht unzumutbar beeinträchtigt, da die maßgeblichen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten würden. Dies belege die im Genehmigungsverfahren von dem Unternehmen vorgelegte Schallprognose eines Sachverständigen. Außerdem könne ausgeschlossen werden, dass die Wohnhäuser in Roßbach durch die Windräder erheblich optisch bedrängt oder durch Schattenwurf belästigt würden. Eine Beeinträchtigung durch Reflexionen (Diskoeffekt) oder durch die Nachtkennzeichnung der Anlagen sei ebenfalls nicht zu befürchten. [Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 5. November 2013]

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **822 3. NRW-Nahversorgungstag am 12. Februar 2014 in Hamm**

Der 3. NRW-Nahversorgungstag des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen und des Einzelhandelsverbandes Westfalen-Münsterland findet am 12. Februar 2014 von 10.00 bis 16.00 Uhr im Heinrich-von-Kleist-Forum in Hamm statt. Eingeladen sind wiederum Wirtschaftsplanner, Expansionsmanager und Akteure der Nahversorgung sowie Stadtplaner, soziale und karitative Träger und Generationenbeauftragte, sich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels über funktionierende Nahversorgungskonzepte auszutauschen. 2014 stehen u. a. die fachliche Auseinandersetzung mit aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Nahversorgung, Nahversorgung in der kommunalen Planung sowie die äußere Gestaltung von Einzelhandelsimmobilien auf der Veranstaltungsgenda.

Eine Akkreditierung der Veranstaltung bei der Architektenkammer NRW ist beantragt, eine entsprechende Teilnahmebestätigung wird auf Wunsch ausgegeben. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Interessierte können sich Eintrittskarten per Vorreservierung sichern. Reservierungswünsche können per E-Mail an Frau Linnebrügger ([linnebruegger@hv-nrw.de](mailto:linnebruegger@hv-nrw.de)) oder an Herrn Peppel ([a.peppel@ehv-wm.de](mailto:a.peppel@ehv-wm.de)), Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland, gesendet werden. Diese Anmeldung wird von dort dann bestätigt. Nähere Informationen zu der Veranstaltung können bei Herrn Peppel erfragt werden.

Az.: II/1 611-22-1 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

Auch im Jahr 2014 wird die erfolgreiche Initiative „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“ fortgeführt. Unter dem Motto Stadtidentitäten ruft die City-Offensive alle Kommunen in NRW auf, gemeinsam vor Ort Projekte und Prozesse zu initiieren, die die Entwicklung der Städte und Ortskerne unterstützen und in gewohnter kreativer und ideenreicher Art und Weise präsentieren. Alle Städte, Gemeinden und Regionen in NRW sind aufgerufen, sich an dem Wettbewerb zu beteiligen.

Stadtidentität ist nach wie vor ein relevantes Thema für die nordrhein-westfälischen Innenstädte. Deshalb setzt sich auch „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“ 2014 erneut mit diesem Schwerpunkt auseinander. Die Ausstrahlungskraft und Anziehungskraft, die eine Stadt auf auswärtige Besucher, ihre Kunden und Bürger ausübt, hängt eng mit ihrer Identität, aber auch ihren architektonischen, städtebaulichen und historischen Besonderheiten, ihrem gestalteten und geschichtlich gewachsenen Stadtbild zusammen. Die sich am Wettbewerb beteiligenden Städte sind von daher auch aufgefordert, Projekte zu kreieren, die sich mit der/den Stadtidentität(en) auseinandersetzen und sich im Spannungsfeld von Stadttourismus und Handel, Erlebnis und Wohlfühlen bewegen und diese Thematiken wenn und wo möglich miteinander in Beziehung setzen.

Die Ausschreibungsunterlagen (Ausschreibungstext sowie Antragsformular mit gesondertem Kostenplan) finden sich auf der Internetseite [www.abindiemitte-nrw.de](http://www.abindiemitte-nrw.de) unter dem Punkt „Wettbewerb 2014“. Die Bewerbungsfrist endet am 20. Dezember 2013.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## 824 Verfügungsfonds in der Stadterneuerung in NRW

Die Planungsgruppe Stadtbüro hat im Auftrag des MBWSV NRW eine schriftliche Befragung nordrhein-westfälischer Fördergebiete zum Einsatz des Instruments „Verfügungsfonds“ ausgewertet und Interviews mit Verantwortlichen für die Fonds geführt. Bei der Untersuchung standen insbesondere Fragen nach der Implementierung der Verfügungsfonds sowie nach den mit den Mitteln der Fonds umgesetzten Projekten im Vordergrund. Die Ergebnisse sind in dem Bericht „Wirkungsweise von Verfügungsfonds in der Stadterneuerung in Nordrhein-Westfalen“ zusammengefasst.

Im Rahmen der Städtebauförderung werden Verfügungsfonds als flexible Instrumente eingesetzt, um privates Engagement von Bewohnern und anderen Akteuren anzuregen. In Nordrhein-Westfalen geben derzeit die Richtlinien Stadterneuerung NRW (2008) den Rahmen für den Einsatz von Verfügungsfonds in Stadterneuerungsgebieten vor. Es handelt sich dabei um zwei verschiedene Instrumente mit eigenen Zielsetzungen, Verfahren und Grundsätzen, die sich stark voneinander unterscheiden.

Der Verfügungsfonds nach Ziffer 17 „Aktive Mitwirkung der Beteiligten“ dient dazu, von Bewohnern getragene Projekte für den Stadtteil zu entwickeln und umzusetzen. Gefördert werden beispielsweise Workshops oder Mitmachaktionen, Wettbewerbe, Imagekampagnen oder auch kleinere investive Maßnahmen mit dem Ziel, die Beteiligung der Stadtteilbewohnerschaft zu gewährleisten oder zu verbessern. Voraussetzung dafür ist, dass ein Stadtteilbeirat/Vergabegremium im Stadtteil über die Verwendung von Verfügungsfondsmittel entscheidet und stadtteilbezogene Kriterien für die Vergabe der Mittel zugrunde gelegt werden (kommunale Vergaberichtlinie). So können bis zu 5 Euro je Einwohner und Jahr als Budget in Aussicht gestellt werden. Der Verfügungsfonds nach Ziffer 17 kann in Nordrhein-Westfalen auf eine sehr lange Erfahrungs- und Entwicklungsgeschichte zurückblicken, die mit der Verankerung der sog. Pauschalmittel in den Stadterneuerungsrichtlinien aus dem Jahr 1998 begonnen wurde.

Seit diesem Zeitpunkt wurden vor allem in den Gebieten des Programms „Soziale Stadt“ Erfahrungen mit der Einrichtung und Umsetzung des Instrumentes gesammelt. In knapp 80 Fördergebieten konnten bewohnergetragene Projekte mit Unterstützung der Pauschalmittel und später des Verfügungsfonds initiiert und durchgeführt werden. Wie die vorliegende Studie belegt, besteht ein dementsprechend großer Fundus an umgesetzten Projekten, so dass eine umfangreiche Fallzahl von mehr als 3.800 Projekten ausgewertet werden konnte.

Der Verfügungsfonds nach Ziffer 14 soll vor allem in Innenstädten, Stadtkernen und Stadtteilzentren zum Einsatz kommen, die als starke Zentren in ihrer Funktionsvielfalt erhalten und Versorgungssicherheit gewährleisten sollen. Mit dem Ziel privates Engagement von beispielsweise Händlern, Gewerbetreibenden und Immobilieneigentümern zu aktivieren und zu bündeln, kann die Gemeinde einen Verfügungsfonds einrichten. Mit dem Verfügungsfonds können zusätzliche Maßnahmen finanziert werden, die das von der Stadt vorgesehene Erneuerungskonzept ergänzen. Dafür sollen städtebauliche Maßnahmen in Trägerschaft privater Akteure initiiert werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Städtebauförderung höchstens 50 % der Ausgaben finanziert und Private mindestens 50 % finanzieren. Die Städtebaufördermittel können nur für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen, wie beispielsweise Umsetzung von Lichtkonzepten, Aufstellung von Leit- und Beschilderungssystemen, Grün- und Blumengestaltung, Aufstellen von Verweilmöglichkeiten sowie die Erstellung von Analysen und Konzepten verwendet werden. Die übrigen Mittel können auch für nichtinvestive Maßnahmen, z.B. Serviceoffensiven, Quartiershausmeister, Broschüren, Flyer und Marketingaktionen, eingesetzt werden. Die Vergabe der Mittel wird durch ein lokales Gremium organisiert.

Sowohl die Zusammensetzung der Gremien als auch die kommunalen Richtlinien für die Ausgestaltung der Verfügungsfonds nach Nr. 14 sind lokal unterschiedlich. Für die Einführung der Verfügungsfonds nach Ziffer 14 in die nordrhein-westfälischen Förderrichtlinien der Städtebauförderung im Jahr 2008 legte die Verwaltungsverein-

barung über die Gewährung der Bundesfinanzhilfen an die Länder den Rahmen. Konkret werden Projekte erst seit dem Jahr 2010 umgesetzt. Die Aktivierung privaten Engagements, die Schaffung geeigneter Strukturen und Kriterien für die Vergabe der Mittel benötigte eine gewisse Vorlaufphase.

Da dieser Verfügungsfonds vor allem auf den Einsatz in den Zentren und Kernen der Städte und Gemeinden abzielt, werden hier neue Akteursgruppen angesprochen. Wie die vorliegende Studie zeigt, haben sich die Kommunen auf den Weg gemacht, dieses Instrument zu erproben. Angesichts der bisher geringen Fallzahl von 25 Projekten in 11 Kommunen wird deutlich, dass es erst noch in die Breite getragen werden muss.

Um genauere Informationen zum Einsatz, der Vergabe und Wirkungsweise der Verfügungsfonds in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, wurde diese Studie erarbeitet. Hierzu wurden alle seit dem Jahr 1999 in der nordrhein-westfälischen Städtebauförderung befindlichen Programmgebiete befragt. Einige zentrale Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen. Übergeordnet gilt für beide Verfügungsfondsvarianten (nach Ziffer 17 und 14):

- Das Instrument des Verfügungsfonds wird in rd. einem Drittel der Programmgebiete in Nordrhein-Westfalen eingesetzt.
- Die Gesamtsumme der in den Verfügungsfonds NRW verausgabten Fördermittel im Zeitraum von 1999 bis 2011 beträgt rd. 12.912.760 Euro (insg. rd. 3.845 Projekte), davon wurden rd. 12.507.445 Euro nach Ziffer 17 und rd. 405.314 Euro nach Ziffer 14 vergeben
- Der überwiegende Anteil der Fördermittel für Verfügungsfondsprojekte wurde in Soziale Stadt Gebieten (ca. 11.794.028 Euro, 3.352 Projekte) eingesetzt. Entsprechend deutlich weniger Mittel für Verfügungsfondsprojekte wurden in den anderen Programmförderkulissen ausgegeben (Stadtumbau-West: ca. 520.345 Euro, 267 Projekte; Aktiven Zentren: ca. 295.622 Euro, 17 Projekte; Kleine Städte und Gemeinden: ca. 6.200 Euro, 2 Projekte).
- Die eingesetzten Gremien zur Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds bieten Chancen für die Verstärkung der integrierten Stadterneuerungsprojekte. Es zeichnet sich ab, dass die Arbeit vielfach über den Zeitraum der Förderung hinaus fortgesetzt wird und die Gremien weiterhin Bestand haben.
- Der Aufwand zur administrativen Abwicklung der Mittel für den Verfügungsfonds wird beklagt. Er wird v.a. in den Fällen als unverhältnismäßig hoch angesehen, in denen EU-Mittel eingesetzt werden.

Der Bericht kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter Fachinfo/Service=Fachgebiete=Bauen und Vergabe=Städtebau und Wohnungswesen abgerufen werden.

Az.: Il gr

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

825

## Bundesverwaltungsgericht zur Rechtswidrigkeit des Erschließungsbeitrags

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 30.01.2013 (Az.: 9 C 11.11) folgendes festgestellt:

- Aus, der Entscheidung der Gemeinde, die Erschließung auf einen Dritten zu übertragen, der sie in „Fremdregie“ durchführt, folgt kein Verbot, in den Erschließungsvertrag eine Kostenvereinbarung aufzunehmen, die einen beitragsfähigen Erschließungsaufwand der Gemeinde begründet und auf diesem Weg eine verteilsgerechte Belastung des Fremdanliegers mit Erschließungskosten ermöglicht.
- Der Einwand, bei der Herstellung einer Erschließungsanlage seien durch einen Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften erhebliche Mehrkosten entstanden, ist in entsprechender Anwendung des § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtlich, wenn die Mehrkosten in für die Gemeinde erkennbarer Weise eine grob unangemessene Höhe erreichen.
- Es ist in erster Linie Sache der Gemeinde darzulegen, dass trotz Verletzung der Ausschreibungspflicht die entstandenen Kosten sach- und marktgerecht sind.

Eine Gemeinde überträgt einem Erschließungsträger die Erschließung eines Baugebiets. Einige Grundstückseigentümer wollen den Erschließungsträger nicht bezahlen. Den auf diese Grundstücke entfallenden Aufwand rechnet der Erschließungsträger pauschal gegenüber der Gemeinde ab. In entsprechender Höhe zieht die Gemeinde die Eigentümer zu Erschließungsbeiträgen heran. Einer wehrt sich. Die Beauftragung des Erschließungsträgers habe gegen Vergaberecht verstoßen. Das OVG weist die Klage des Eigentümers ab. Dagegen wehrt er sich mit der Revision.

Das BVerwG verweist den Fall zurück. Zwar bestünden keine Bedenken dagegen, Grundstückseigentümer mit Erschließungsbeiträgen zur Deckung eines Aufwands heranzuziehen, welcher der Gemeinde infolge eines Erschließungsvertrags mit einem Dritten entstanden sei. Die vergaberechtlichen Mängel haben auch nicht automatisch die Rechtswidrigkeit der Beitragserhebung zur Folge. Allerdings fehle es so an einem Indiz für die Angemessenheit der erhobenen Kosten. Es sei nun Sache der Gemeinde, die Sach- und Marktgerechtigkeit der Kosten im Einzelnen darzulegen.

Bisher verlangte die Rechtsprechung, dass Verstöße bei der Vergabe von Erschließungsleistungen zu einer „grob unangemessenen“ Höhe der Beitragslast geführt haben müssen (BVerwG, NVwZ 1986, 925). Das war in der Regel nicht feststellbar. Nun legt das BVerwG der Gemeinde die Darlegungslast dafür auf, dass die Erschließungsbeiträge trotz des Vergabeverstoßes sach- und marktgerecht sind. Für den Rechtsschutz der betroffenen Grundstückseigentümer ist dies eine Erleichterung, wohingegen der Gemeinde die Beweislast dafür obliegt, dass der Erschließungsbeitrag trotz eines Vergaberechtsverstoßes durch sie als Auftraggeberin keine „grob unangemessene Höhe“ aufweist.

Az.: II/1 643-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

Das Bundeskartellamt hat mit Beschluss vom 24.05.2013 (Az.: B 7-30/07-1) in einem Musterverfahren zur Thematik „Aufschaltung von Brandmeldeanlagen“ Stellung genommen. Dies hat für die Städte und Gemeinden die nachfolgend angeführten vergaberechtlichen Konsequenzen.

Bei bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung zur Feuerwehr ist es in der Vergangenheit häufiger zu Diskussionen darüber gekommen, wer die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE) beim Betreiber der jeweiligen Brandmeldeanlage einbauen und instandhalten darf.

In dem vorgenannten Verfahren hat das Bundeskartellamt hierzu festgestellt, dass ein Konzessionär (Der Konzessionsvertrag sah die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage (AÜA) bestehend aus Übertragungseinrichtung (ÜE), Netz und Alarmempfang (AE) vor) nicht exklusiv berechtigt ist, das Übertragungsgerät (ÜE) beim Betreiber einer Brandmeldeanlage zu betreiben. Der Konzessionär wurde verpflichtet, auch die von dritten Unternehmen angebotenen ÜE gegen ein angemessenes Entgelt über seine Alarmempfangseinrichtung (AE) auf die Feuerwehrleitstelle aufzuschalten.

In dem vorliegenden Verfahren wurde von der Stadt eine entsprechende Verpflichtungszusage eingefordert (welche zwischenzeitlich vorliegt), bei der keine exklusive Konzessionierung mehr über sämtliche Teilleistungen der Alarmübertragung vorgesehen ist. Das Bundeskartellamt hat festgestellt, dass die Vereinbarungen des exklusiven Konzessionsvertrages als langfristige Ausschließlichkeitsbindungen, die sich auf alle Teilleistungen der Alarmübertragung aus Brandmeldeanlagen erstrecken, gegen § 1 GWB verstoßen und nicht gemäß § 2 GWB von der Geltung des Kartellverbots freigestellt sind. Die festgestellten Wettbewerbsbeschränkungen in diesem konkreten Fall resultierten letztlich daraus, dass dieser kumulativ die Merkmale der Exklusivität, einer langjährigen Laufzeit mit automatischer Verlängerung und der Bündelung sämtlicher Teilleistungen für die Alarmübertragung aus Brandmeldeanlagen aufwies.

Bei dem vorbenannten Kartellverfahren handelt es sich um eine für Städte und Gemeinden relevante Sachverhaltskonstellation. Soweit eine Kommune die Aufgabe der Alarmübertragung in der Praxis nicht selbst wahrnimmt, sondern im Wege einer Konzession auf Dritte überträgt, sollte sie darauf achten, den entsprechenden Konzessionsvertrag über die Errichtung und den Betrieb der Alarmübertragungsanlage zukünftig in einem wettbewerblichen Verfahren, welches die Anforderung an Transparenz und Gleichbehandlung erfüllt, zu vergeben. Auf die vergaberechtlichen Anforderungen der voraussichtlich im kommenden Jahr in Kraft tretenden EU-Konzessionsrichtlinie sowie auf eine angemessene Laufzeit des jeweiligen Konzessionsvertrages wird an dieser Stelle hingewiesen (in der Regel nicht mehr als zehn Jahre Laufzeit).

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

Bekanntlich sieht sich die Arbeitsschutzverwaltung des Landes nicht mehr imstande, fachliche Stellungnahmen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren abzugeben. Die kommunalen Spitzenverbände hatten diese Änderungen scharf kritisiert (vgl. auch die Niederschrift zur 86. Sitzung des Ausschusses für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung des Städte- und Gemeindebundes vom 30. April 2013).

Das NRW-Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr weist unter Hinweis auf seinen entsprechenden Erlass vom 8. März 2013 darauf hin, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden nicht gehindert seien, die Belange des Arbeitsschutzes eigenständig zu beurteilen, die sie auch bislang ohne Beteiligung der Arbeitsschutzverwaltung geprüft haben. Dort, wo eine Prüfung des Arbeitsschutzes durch die Bauaufsichtsbehörde nicht in Betracht kommt, weil sie nicht über die erforderlichen Fachkräfte verfügt, kann sie gemäß § 61 Abs. 3 BauO Sachverständige heranziehen, deren Honorar dann im Rahmen der Genehmigungsgebühr mit dem Bauherrn abzurechnen wäre.

Neben diesen Selbstverständlichkeiten macht das Ministerium in einem Schreiben vom 26. September 2013, welches der StGB NRW-Geschäftsstelle vorliegt, aber auch deutlich, dass die Belange des Arbeitsschutzes von der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft werden müssen. Vielmehr sei in einem solchen Fall der Bauherr in der Baugenehmigung darauf hinzuweisen, dass es ihm obliegt, den gesetzlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz nachzukommen.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

Mit Mitteilung Nr. 389 vom 06.05.2013 hatten wir darüber informiert, dass der Bund, die Bundesländer, die kommunalen Spitzenverbände und die Verbände des Natur- und Umweltschutzes sowie der Wirtschaft am 23.04.2013 in Berlin die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Windenergieausbaus an Land e. V. (Fachagentur Windenergie an Land FAW) gegründet haben. Nunmehr lädt die FAW am 03.12.2013 zur Eröffnungsveranstaltung nach Berlin ein. Im Rahmen der Veranstaltung soll die Fachagentur der Öffentlichkeit vorgestellt und Gelegenheit gegeben werden, Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit zu diskutieren.

Ziel der FAW ist es, den weiteren Ausbau der Windenergie an Land natur- und umweltverträglich zu fördern sowie gesellschaftlich zu verankern.

Die Satzung der Fachagentur sieht eine fördernde Mitgliedschaft interessierter kommunaler Spitzenverbände auf Landesebene und deren Mitarbeit in einem Beirat vor. Der StGB NRW ist Mitglied in diesem Beirat, um die Inte-

ressen der nordrhein-westfälischen Kommunen zu vertreten.

Um die zukünftige Arbeit der Fachagentur Windenergie an Land zu diskutieren, werden alle am Thema „Windenergie“ Interessierte zur Eröffnungsveranstaltung eingeladen:

03. Dezember 2013  
14.00 bis 18.00 Uhr  
im VKU-Forum,  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Bitte melden Sie sich bis zum 22.11.2013 bei der Fachagentur Windenergie an Land, Marlies Bahrenberg, [fachagentur-windenergie@posteo.de](mailto:fachagentur-windenergie@posteo.de) an.

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

Fachagentur Windenergie an Land e. V.  
Fanny-Zobel-Straße 11, 12435 Berlin  
Bettina Bönisch: 0152 / 530 77562  
Marlies Bahrenberg: 0152 / 569 80431  
[www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## 829 EnEff: Stadt-Kongress 2014 in Berlin

Unter Beteiligung des DStGB wird am 14. bis 15. Januar 2014 in Berlin der „EnEff: Stadt-Kongress 2014“ stattfinden. Dieser Kongress richtet sich insbesondere an Entscheider aus Kommunen und Versorgungswirtschaft sowie an Stadtplaner, Energiedienstleister sowie Klimaschutzbeauftragte in Städten und Gemeinden.

Kommunen prägen die Umsetzung der Energiewende in Deutschland: Sie entscheiden über Versorgungsstrukturen, Bebauungspläne und energetische Standards in öffentlichen Gebäuden. Der Einsatz neuer Technologien und moderner Planungsinstrumente kann diesen Gestaltungsspielraum deutlich erweitern.

Mit den Initiativen „EnEff: Stadt“ und „EnEff: Wärme“ hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) bereits die langjährigen Forschungsaktivitäten für mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich intensiviert. Durch die Vernetzung der Bereiche „Energetische Gebäudesanierung“ und „Effiziente dezentrale Versorgungstechnologien“ werden vor allem die wirtschaftlich machbaren Innovationen in den Mittelpunkt gestellt.

Veranstaltungsort ist das BMWi, Konferenzzentrum, Invalidenstraße 48, 10115 Berlin. Ausführliche Informationen sowie Hinweise zur Anmeldung finden sich im Internet unter [www.eneff-stadt.info/de](http://www.eneff-stadt.info/de).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## 830 Verwaltungsgericht Köln zur Baugenehmigung für Kunst!Rasen 2013

Mehrere Eigentümer von Grundstücken in Bonn-Beuel haben sich erfolgreich gegen die Baugenehmigung für die

Veranstaltungsfläche Kunst!Rasen 2013 gewandt. Das Verwaltungsgericht Köln sieht zum einen die Interessen der Anwohner nicht hinreichend berücksichtigt, weil die Lärmgrenzwerte in dem reinen Wohngebiet zu hoch angesetzt worden seien. Zum anderen sei die erteilte Baugenehmigung auch zu unbestimmt. Die Berufung gegen das Urteil (Az.: 8 K 4660/13) ist möglich.

Auf dem Kunst!Rasen fanden in der Bonner Rheinaue zwischen Anfang Juni und Mitte September 2013 zahlreiche Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 10.000 Zuschauern statt, unter anderem mit den Musikgruppen Brings, BAP, Santana, Deep Purple und Deichkind. Für die Veranstaltungsfläche hatte die Stadt Bonn eine Baugenehmigung erteilt. Diese legte für das rechtsrheinisch in einem reinen Wohngebiet liegende Grundstück der Kläger Lärmgrenzwerte fest, die durch die Veranstaltungen nicht überschritten werden durften. Zudem ließ die Genehmigung generell zehn besonders laute Veranstaltungen zu, ohne die Veranstaltungen selbst oder deren Zeitpunkte verbindlich festzulegen. Gegen die Baugenehmigung hatten sich die Kläger vor allem mit der Begründung gewandt, sie würden durch den Veranstaltungsbetrieb unzumutbar beeinträchtigt, weil die Veranstaltungen zu laut seien.

Das VG bestätigt die Ansicht der Kläger. Es stellt fest, dass die Baugenehmigung die nachbarlichen Interessen der Kläger nicht hinreichend berücksichtigt habe. Das Grundstück der Kläger verdiene den Schutz eines in einem reinen Wohngebiet liegenden Grundstücks und damit einen höheren Schutz als in der Baugenehmigung angenommen. Es habe daher nicht den Lärmeinwirkungen ausgesetzt werden dürfen, die die Baugenehmigung gestattet habe. Der Schutzanspruch des Grundstücks sei auch nicht etwa deshalb geringer, weil es durch andere Geräusche (Freizeitpark Rheinaue, Radweg am Rhein, Schiffsverkehr auf dem Rhein) vorbelastet sei.

Zudem sei die Baugenehmigung zulasten der Kläger zu unbestimmt gewesen, so das Gericht weiter. Die Kläger hätten einen Anspruch darauf gehabt, dass die Baugenehmigung die Zeitpunkte verbindlich festlege, an denen die zehn besonders lauten Veranstaltungen stattfinden würden. Ohne eine verbindliche Festlegung hätten die Kläger über drei Monate keine Möglichkeit gehabt, den nur ausnahmsweise zulässigen Sonderbelastungen auszuweichen. Im Übrigen sei auch fraglich, ob überhaupt von den Festsetzungen des Bebauungsplans der Rheinaue habe abgewichen werden dürfen, der für den Veranstaltungsbereich «öffentliche Grünfläche (Parkanlage)» festsetze. [Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 21. Oktober 2013]

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## 831 Energieeffiziente und klimaneutrale Quartiere

In einer ca. zweijährigen Studie des experimentellen Wohnungs- und Städtebaus (ExWoSt) wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) energetische Sanierungskonzepte auf

der Ebene von Stadtquartieren untersucht und bewertet. Damit wurden bereits vorliegende Erkenntnisse auf der Ebene der Gesamtstadt und des Einzelgebäudes miteinander verknüpft. Zudem wurde eine Mess- und Erhebungsmethodik erstellt, die es erlaubt, eine Quantifizierung des Energiebedarfs bzw. -verbrauchs auf der Analyseebene des Quartiers vorzunehmen. Dieses Berechnungswerkzeug für die Themenbereiche Gebäude und Verkehr wird im Internet auf den Seiten des BBSR kostenlos zum Download angeboten. Mit Heft 81 aus der Schriftenreihe „Werkstatt: Praxis“ veröffentlicht das BMVBS die umfassende Dokumentation der Untersuchungsergebnisse. Das Heft kann unter der E-Mailadresse [for-schung.wohnen@bbr.bund.de](mailto:for-schung.wohnen@bbr.bund.de) unter dem Stichwort „Werkstatt: Praxis“ bestellt werden.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **832 Projektauftrag „Öffentliche Räume in Klein- und Mittelstädten“**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat über den Start des Forschungsvorhabens „Innerstädtische öffentliche Räume in Klein- und Mittelstädten“ informiert. Für das Forschungsvorhaben sucht das mit dessen Durchführung beauftragte Büro „plan zwei Stadtplanung und Architektur“ 12 Klein- und Mittelstädte (10.000 bis 100.000 Einwohner). In 12 Fallstudien sollen erfolgsversprechende kommunale Strategien zur Steuerung, Gestaltung und Nutzung innerstädtischer öffentlicher Räume untersucht werden. Ziel ist es, übertragbare Ansätze zur Qualifizierung öffentlicher Räume für unterschiedliche Typen von Kommunen zu ermitteln. Nach Aussage des BMVBS sind Strategien, Instrumente und besondere Formen der Zusammenarbeit in der öffentlichen und privat-öffentlichen Kooperation von besonderem Interesse.

Das Forschungsprojekt, das bis Mitte 2012 angelegt ist, legt einen Schwerpunkt auf Klein- und Mittelstädte, da bisherige Erkenntnisse hierzu vor allem aus Großstädten vorliegen. Es soll der gesamte Zyklus der öffentlichen Flächen in Innenstädten betrachtet werden, also Planung, Gestaltung, Nutzung bis hin zum Management und Pflege. Die teilnehmenden Städte erhalten die Möglichkeit, in einen Erfahrungsaustausch mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und anderen Städten zu treten. Die Ergebnisse der Fallstudien sollen zum Projektende in einem praxisorientierten Leitfaden zusammengeführt werden.

Interessierte Städte sollen sich bis spätestens zum 02.12.2013 beim Büro „plan zwei“ telefonisch (05 11 27 94 95 47) oder per E-Mail ([oeffentliche-raeume@plan-zwei.com](mailto:oeffentliche-raeume@plan-zwei.com)) melden. Dort erhalten Sie weitere Informationen zum Vorhaben. Anfang 2014 werden 12 Fallstudien ausgewählt. Das Forschungsteam wird die von den Kommunen bereitgestellten Daten auswerten, die Städte in 2014 bereisen und Interviews durchführen. Die Aufbereitung der Fallbeispiele erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

**833**

### **Statistisches Bundesamt zum Flächenverbrauch**

Am 10.10.2013 hat das Statistische Bundesamt neue Berechnungen zur Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland veröffentlicht. In den nun betrachteten Jahren 2009 bis 2012 wurden 74 Hektar pro Tag an Siedlungs- und Verkehrsflächen verbraucht. Damit hat die Siedlungs- und Verkehrsfläche insgesamt in diesem Zeitraum um 2,3 % oder 1.087 km<sup>2</sup> zugenommen. Im Vergleich zum vorherigen Berechnungszeitraum (2008 bis 2011) verlangsamte sich die Zunahme des Verbrauchs. Damals hatte sie noch 81 Hektar täglich betragen.

Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist es, die tägliche Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf durchschnittlich 30 ha/Tag zu reduzieren.

Zum Erhebungsstichtag 31. Dezember 2012 beanspruchte die Siedlungs- und Verkehrsfläche 48.225 km<sup>2</sup> oder 13,5 % der Bodenfläche Deutschlands (357.169 km<sup>2</sup>). Die Waldfläche nahm 107.970 km<sup>2</sup> oder 30,2 % der Bodenfläche ein, die Landwirtschaftsfläche 186.465 km<sup>2</sup> oder 52,2 %. Von Wasserflächen waren 8.634 km<sup>2</sup> bedeckt, die sonstigen Nutzungskategorien umfassten 5.875 km<sup>2</sup>.

Nach Bundesländern betrachtet liegt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Bodenfläche in den Stadtstaaten Berlin (70,1 %), Hamburg (59,8 %) und Bremen (56,1 %) am höchsten. In den Flächenländern reicht die Spanne des Siedlungs- und Verkehrsflächenanteils von 8,0 % in Mecklenburg-Vorpommern bis 22,7 % in Nordrhein-Westfalen. Den höchsten Waldanteil hat Rheinland-Pfalz mit 42,0 %. Schleswig-Holstein weist mit 70,0 % den höchsten Anteil an Landwirtschaftsfläche auf.

*Anmerkung:*

Aus kommunaler Sicht sind bei Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zwar den Potenzialen einer verstärkten Innenentwicklung, der Revitalisierung von Brachflächen und der Nutzung leerstehender Bausubstanz sowie einer angemessenen Nachverdichtung der Vorzug zu geben. Hier bestehen aber nicht selten Hemmnisse aus dem Immissions- oder Naturschutzbereich. Folge ist, dass das Vorhandensein von Brachen und Baulücken nicht mit der Mobilisierung derselben gleichzusetzen ist. Dennoch sollten alle Möglichkeiten einer verstärkten Innenentwicklung ausgeschöpft werden. Hier können auch interkommunale Kooperationen einen wertvollen Beitrag leisten.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **834 Deutscher Landschaftsarchitektur-Preis 2013 ausgelobt**

Zum elften Mal lobt der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten den Wettbewerb Deutscher Landschaftsarchitektur-Preis aus und die diesjährigen Sonderpreise „Wohnumfeld“ und „Infrastruktur und Landschaft“.



gierung ausgearbeitet und vom Kabinett beschlossen werden. Ende 2015 will das Kabinett dann die Nachhaltigkeitsstrategie beschließen und dem Landtag zur Beschlussfassung zuleiten.

Az.: Il gr 100-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **837 Deutscher Nachhaltigkeitspreis an Gemeinde Saerbeck**

Die Gemeinde Saerbeck im Münsterland hat am 21.11.2013 den Deutschen Nachhaltigkeitspreis in der Kategorie Klima und Ressourcen erhalten. Saerbeck setzte sich damit in der am härtesten umkämpften Wettbewerbskategorie durch. Der Preis belegt beispielhaft das große Engagement der NRW-Kommunen in Sachen Nachhaltigkeit.

Einen Sonderpreis erhielt die Stadt Bottrop für das Modellprojekt Innovation City Ruhr. Bottrop will demonstrieren, wie sich Städte im Strukturwandel zu zukunftsfähigen Städten entwickeln können. Weitere Informationen zum Deutschen Nachhaltigkeitspreis und den weiteren Preisträgern in den übrigen Wettbewerbskategorien können auf der Internetseite [www.nachhaltigkeitspreis.de](http://www.nachhaltigkeitspreis.de) abgerufen werden.

Az.: Il gr 100-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **838 Neun Kommunen ausgezeichnet beim Wettbewerb Kommunaler Klimaschutz**

Herausragendes Engagement für den Klimaschutz zahlt sich aus: Insgesamt 240 000 Euro Preisgeld erhielten am 18. November 2013 in Berlin neun Kommunen für ihre vorbildlichen Klimaschutzprojekte. Der Wettbewerb wird seit 2009 jährlich vom Bundesumweltministerium und dem Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgelobt.

Insgesamt waren 138 Beiträge beim Wettbewerb eingegangen. Aus Nordrhein-Westfalen wurde die Stadt Dortmund in der Kategorie 3 „Kommunaler Klimaschutz zum Mitmachen“ ausgezeichnet. Detaillierte Informationen zu den ausgezeichneten Projekten finden sich im Internet unter [www.klimaschutz.de/kommunen/wettbewerb2013](http://www.klimaschutz.de/kommunen/wettbewerb2013) und [www.klimaschutz.de/kommunen/kommunalkonferenz2013](http://www.klimaschutz.de/kommunen/kommunalkonferenz2013).

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **839 VKU-Gutachten zu Rahmenbedingungen der Abwasserentsorgung**

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat ein Gutachten zum Thema „Abwasserentgelte in Deutschland - Wie beeinflussen unterschiedliche Rahmenbedingungen die Kosten- und Entgeltstruktur der Abwasserbeseitigung“ vorgelegt. Das Gutachten wurde unter Leitung von Prof. Dr. Robert Holländer am Institut für Infrastruktur

und Ressourcenmanagement der Universität Leipzig erstellt. In die Arbeiten eingebunden war ein Projektbegleitekreis mit Vertretern verschiedener Abwasserentsorger.

Entsprechend der beiden Gutachten von Prof. Holländer zum Trinkwasser-Bereich wird mit dem Gutachten das Ziel verfolgt, Kosten- und Entgeltunterschiede in der Abwasserentsorgung in Deutschland zu erklären und die Fragen um die Angemessenheit von Abwasserentgelten auf eine sachgerechte Grundlage zu stellen.

In dem Gutachten wird erläutert, warum sich die Kosten der Abwasserentsorgung lokal teilweise deutlich unterscheiden. Neben verschiedenen rechtlichen Anforderungen und Investitionsmodalitäten sind dafür insbesondere unterschiedliche naturräumliche, siedlungsstrukturelle und nutzungsbedingte Gegebenheiten verantwortlich. Weiterhin wird ersichtlich, dass typischen Entgeltvergleiche strukturelle Besonderheiten nicht angemessen berücksichtigen können und zudem die in Deutschland vorzufindende Vielfalt der Entgeltmodelle nicht sachgerecht abgebildet werden kann.

Das Gutachten befasst sich in dieser Form erstmals umfassend mit den Unterschieden von Abwasserentgelten in Deutschland und liefert damit Begründungsansätze für die vorhandene Heterogenität. Das Gutachten kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter „Fachinfo/Service=Fachgebiete=Umwelt, Abfall und Abwasser“ heruntergeladen werden.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **840 EU für Verknappung der Zertifikate im Emissionshandel**

Die Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten haben sich am 08.11.2013 in Brüssel für eine zeitweise Verknappung der Zertifikate für den Ausstoß von Treibhausgasen ausgesprochen (sogenanntes Backloading). Damit sei der Weg frei für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission, so das Bundesumweltministerium. Deutschland habe dem zugestimmt.

Der Backloading-Vorschlag sieht laut Umweltministerium vor, insgesamt 900 Millionen Zertifikate aus der Auktionsierung der kommenden Jahre nach 2019 und 2020 zu verschieben. Damit solle kurzfristig auf die enormen Überschüsse an Zertifikaten reagiert werden, die zum Ende des Jahres 2012 aufgelaufen waren. Grund dafür seien vor allem die Wirtschafts- und Finanzkrise sowie die umfangreiche Nutzung von Zertifikaten aus internationalen Klimaschutzprojekten gewesen. [Quelle: beck-aktuell-Redaktion, 11. November 2013]

*Anmerkung:*

Aus kommunaler Sicht ist der Schritt der Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten ausdrücklich zu begrüßen. Erfreulich ist, dass die Bundesrepublik Deutschland nunmehr zu einer einheitlichen Position gefunden hat. In der Vergangenheit war dies aufgrund unterschiedlicher

Sichtweisen innerhalb der geschäftsführenden CDU/CSU/FDP-Bundesregierung nicht der Fall. Der Marktpreis der CO<sub>2</sub>-Emissionshandelszertifikate wirkt sich auf den nationalen Energie- und Klimafonds (EKF) aus. Dabei ist aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in der neuen Legislaturperiode eine verlässliche und kontinuierliche Finanzausstattung des EKF sicherzustellen.

Der Backloading-Vorschlag weist insofern in die richtige Richtung. Aus dem EKF werden unter anderem die nationale Klimaschutzinitiative sowie die Kommunalrichtlinie finanziert. Dadurch werden bewährte und effiziente Projekte in den Bereichen des Klimaschutzes und für eine erfolgreiche Energiewende vor Ort in den Städten und Gemeinden umgesetzt. Der neue Anlauf auf europäischer Ebene zur Wiederbelebung des Emissionszertifikatehandels sollte nunmehr auch durch das EU-Parlament und die EU-Kommission fortgeführt werden.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

#### **841 VG Düsseldorf zur Kostenerstattung bei Funktionsprüfung oder Sanierung**

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 10.07.2013 (Az.: 5 K 4471/13 abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer keinen Erstattungsanspruch gegen die Stadt hat, wenn er bei einer privaten Abwasserleitung eine Zustands- und Funktionsprüfung durchgeführt und diese anschließend saniert (erneuert) hat. Die Klägerin habe so das VG Düsseldorf - mit der Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) sowie der Sanierung (= Erneuerung) der privaten Abwasserleitung keine Aufgabe der beklagten Stadt erfüllt, sondern die ihr obliegende Pflicht den Anschluss ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasserkanalisation in Ordnung zu halten.

Die Herstellungs- und Erneuerungspflichten für Grundstücks- und Hausanschlussleitungen satzungsrechtlich dem Anschlussberechtigten (Grundstückseigentümer) zuzuweisen, ist nach dem VG Düsseldorf im Hinblick auf höherrangiges Recht keinen Bedenken ausgesetzt. Eine solche satzungsrechtliche Regelung bringe nämlich nur die Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, dass derjenige, der sich im eigenen (Sonder-)Interesse (hier: Erfüllung der Anschluss- und Benutzungspflicht und der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 c LWG NRW) an den öffentlichen Abwasserkanal anschließen muss, grundsätzlich selbst (auf eigene Kosten) den Anschluss herzustellen und instand zu halten hat, soweit die Gemeinde dieses nicht als eigene Aufgabe übernimmt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 10.10.1997 Az. 22 A 2742/94 -, NWBl. 1998, S. 198).

Etwas anderes folgt nach dem VG Düsseldorf auch nicht aus der Kostenersatzregelung in § 10 KAG NRW. Danach könne die Stadt zwar satzungsrechtlich regeln, dass sie anstelle des Grundstückseigentümers die Aufgabe übernimmt, die privaten Anschlusskanäle herzustellen und instand zu halten. Mit den satzungsrechtlichen Kostenersatzregelungen auf der Grundlage des § 10 KAG NRW wird aber so das VG Düsseldorf - nur dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kosten vom Grundstückseigen-

tümer und nicht von der Allgemeinheit zu tragen sind, denn der „Nutzenzieher“ der Maßnahme sei allein der Grundstückseigentümer in dessen (Sonder-)Interesse die Maßnahme durchgeführt werde.

Im Übrigen habe die beklagte Stadt ausdrücklich in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung geregelt, dass die Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage seien. Die Anschlussleitungen seien damit private Entwässerungsanlagen. Insofern sei die Zuweisung der Herstellungs- und Erneuerungspflichten durch die Abwasserbeseitigungssatzung an den Grundstückseigentümer auch als Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit durch die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG gerechtfertigt und als eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG anzusehen.

Weiterhin weist das VG Düsseldorf darauf hin, dass die Kosten für die Durchführung der Dichtheitsprüfung (Zustands- und Funktionsprüfung) an den privaten Grundstücksanschlussleitungen von der Klägerin als Grundstückseigentümerin zu zahlen sind. Auch insoweit bestehe kein bereicherungsrechtlicher Ausgleichsanspruch gegenüber der beklagten Stadt. Diese habe sich zutreffend darauf berufen, dass nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW a. F. eine Frist für Dichtheitsprüfung noch bis Ende des Jahres 2015 lief und diese Vorschrift (erst) mit der Gesetzesänderung zum 16.03.2013 aufgehoben worden sei (GV NRW 2013, Seite 133 ff.). Hätte die Klägerin die Dichtheitsprüfung nicht selbst durchgeführt, sondern die Stadt, so hätte die Stadt ihrerseits wiederum nach § 10 KAG NRW einen Kostenersatzanspruch gegen die Klägerin geltend machen können, weil erforderliche Dichtheitsprüfungen an privaten Grundstücksanschlussleitungen als Maßnahme vorsorgender Unterhaltung im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG NRW kostenersatzfähig seien.

Az.: II/2 24-25 qu-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

#### **842 Europäische Woche zur Abfallvermeidung**

Die Europäische Kommission hat am Montag, den 05.11.2013 einen Vorschlag mit Maßnahmen zur Reduzierung von Plastiktüten in der Europäischen Union vorgelegt. Mit dem Entwurf, der eine Änderung der Verpackungsrichtlinie vorschlägt, soll insbesondere der Verbrauch von leichten Plastiktüten unter 0,05 Millimeter Foliendicke reduziert werden. Aufgrund der zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehenden Unterschiede bei den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Plastiktüten nimmt die EU-Kommission von einheitlichen Reduktionszielen zunächst Abstand. Sie plädiert dafür, dass die Mitgliedstaaten individuell eigene Reduktionsziele definieren. Sanktionen haben die Staaten damit nur zu befürchten, wenn sie gar nicht handeln.

Die EU-Kommission will die enorme Umweltbelastung eindämmen und sagt den Plastiktüten nun verstärkt den Kampf an. Dem Papier nach hätten die EU-Staaten selbst die Wahl, Steuern und Abgaben zu erheben oder Plastiktüten ganz zu verbieten. Allerdings sind aus Sicht der EU-

Kommission die schlimmsten Übeltäter die kleinen Tüten aus leichtem Plastik, denn die würden nur selten wiederbenutzt. Werden sie nicht korrekt entsorgt, wehen sie davon, zersetzen sich und gelangen oft in die Flüsse und folglich ins Meer und vergiften Gewässer, Böden und Tiere dauerhaft. Gegen Mülltüten, Beutel für die Hinterlassenschaft beim Hundespaziergang oder schwere Plastik-Einkaufsbeutel richten sich die Pläne allerdings nicht.

Momentan verbraucht jeder Europäer nach Angaben der EU-Kommission im Durchschnitt ungefähr 200 Plastiktüten jährlich. Nach Schätzungen im Europäischen Parlament sind es sogar 500 Tüten. Dabei gibt es in Europa spürbare Unterschiede. So benutzt ein Deutscher im Durchschnitt 71 Plastiktüten im Jahr. 64 davon sind Einweg-Plastiktüten. In Dänemark und Finnland benutzt jeder Bürger im Durchschnitt hingegen nur 4 Einweg-Plastiktüten. Den höchsten Verbrauch gibt es in den osteuropäischen EU-Staaten und Portugal. In diesen Ländern geht die EU-Kommission von einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von spürbar mehr als 400 Plastiktüten je Einwohner aus.

Die Vorschläge der Umweltkommission müssen noch vom Ministerrat, dem Gremium der Staaten sowie dem Europaparlament angenommen werden, damit sie in Kraft treten können. Auf die Unterstützung des Parlaments dürfte der Umweltkommissar zählen können. Die Europaabgeordneten debattieren schon seit längerem über deutlich weitergehende Forderungen, etwa ein striktes Verbot von Plastiktüten.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **843 EU-Kommission zur Reduzierung des Verbrauchs von Plastiktüten**

Die Europäische Kommission hat am Montag, den 05.11.2013 einen Vorschlag mit Maßnahmen zur Reduzierung von Plastiktüten in der Europäischen Union vorgelegt. Mit dem Entwurf, der eine Änderung der Verpackungsrichtlinie vorschlägt, soll insbesondere der Verbrauch von leichten Plastiktüten unter 0,05 Millimeter Foliendicke reduziert werden. Aufgrund der zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehenden Unterschiede bei den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Plastiktüten nimmt die EU-Kommission von einheitlichen Reduktionszielen zunächst Abstand. Sie plädiert dafür, dass die Mitgliedstaaten individuell eigene Reduktionsziele definieren. Sanktionen haben die Staaten damit nur zu befürchten, wenn sie gar nicht handeln.

Die EU-Kommission will die enorme Umweltbelastung eindämmen und sagt den Plastiktüten nun verstärkt den Kampf an. Dem Papier nach hätten die EU-Staaten selbst die Wahl, Steuern und Abgaben zu erheben oder Plastiktüten ganz zu verbieten. Allerdings sind aus Sicht der EU-Kommission die schlimmsten Übeltäter die kleinen Tüten aus leichtem Plastik, denn die würden nur selten wiederbenutzt. Werden sie nicht korrekt entsorgt, wehen sie davon, zersetzen sich und gelangen oft in die Flüsse und folglich ins Meer und vergiften Gewässer, Böden und Tiere dauerhaft. Gegen Mülltüten, Beutel für die Hinterlassen-

schaft beim Hundespaziergang oder schwere Plastik-Einkaufsbeutel richten sich die Pläne allerdings nicht.

Momentan verbraucht jeder Europäer nach Angaben der EU-Kommission im Durchschnitt ungefähr 200 Plastiktüten jährlich. Nach Schätzungen im Europäischen Parlament sind es sogar 500 Tüten. Dabei gibt es in Europa spürbare Unterschiede. So benutzt ein Deutscher im Durchschnitt 71 Plastiktüten im Jahr. 64 davon sind Einweg-Plastiktüten. In Dänemark und Finnland benutzt jeder Bürger im Durchschnitt hingegen nur 4 Einweg-Plastiktüten. Den höchsten Verbrauch gibt es in den osteuropäischen EU-Staaten und Portugal. In diesen Ländern geht die EU-Kommission von einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von spürbar mehr als 400 Plastiktüten je Einwohner aus.

Die Vorschläge der Umweltkommission müssen noch vom Ministerrat, dem Gremium der Staaten sowie dem Europaparlament angenommen werden, damit sie in Kraft treten können. Auf die Unterstützung des Parlaments dürfte der Umweltkommissar zählen können. Die Europaabgeordneten debattieren schon seit längerem über deutlich weitergehende Forderungen, etwa ein striktes Verbot von Plastiktüten.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

### **844 Verwaltungsgericht Minden zum Gebührenschuldner**

Das VG Minden hat mit Urteil vom 21.08.2013 (Az. 3 K 3726/12) bezogen auf die Heranziehung zu Abfallgebühren entschieden, dass der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner bei grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ist. Die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers (hier: des Klägers) sei nicht dadurch weggefallen, dass die beklagte Stadt zunächst versucht habe, den damaligen Pächter in Anspruch zu nehmen. Diese Heranziehung sei rechtswidrig gewesen und lasse die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers nicht entfallen (so bereits: VG Minden, Urteil vom 24.04.2008 Az. 9 K 1007/07).

Der Kläger als Grundstückseigentümer habe auch die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme sei auch dann gegeben, wenn der damalige Pächter ohne Kenntnis des Grundstückseigentümers das Aufstellen des Abfallbehälters eigenmächtig beantragt habe. Auch in einem solchen Fall nimmt nach dem VG Minden der Grundstückseigentümer die Leistung der abfallentsorgungspflichtigen Stadt in Anspruch, weil ihm das Handeln des Pächters zuzurechnen sei. Denn der Pächter erfülle durch den Antrag auf Aufstellen des Abfallbehälters die dem Grundstückseigentümer nach der Abfallentsorgungssatzung der Stadt obliegende Verpflichtung, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde anzuschließen. Es sei auch rechtlich unerheblich, ob der Gebührenpflichtige die Leistung freiwillig oder nur deshalb in Anspruch genommen habe, weil er aufgrund eines bestehenden Anschluss- und Benutzungszwanges verbindlich zur Benutzung verpflichtet war.

Die beklagte Stadt sei auch nicht aufgefordert gewesen, sich zu vergewissern, ob der Kläger als Grundstückseigentümer mit der entsprechenden Anmeldung einverstanden gewesen sei. Vielmehr falle es in die Risikosphäre des Eigentümers, dafür zu sorgen, mit den Abfallgebühren nicht endgültig belastet zu werden. Er habe die Möglichkeit, durch den Abschluss eines entsprechenden Vertrages seine Aufwendungen für die Entsorgung des Abfalls vom Pächter ersetzt zu bekommen. Zudem könne er das „Ausfallrisiko“ durch rechtlich mögliche Vorkehrungen (Kauti- on, Vorauszahlungsvereinbarung usw.) angemessen ver- ringern. Das Risiko der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners sei daher in der Regel der Rechtssphäre des Eigentümers zuzurechnen und nicht von der Allge- meinheit zu tragen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Be- schluss vom 13.08.1996 Az. 8 B 23/96).

Unerheblich ist nach dem VG Minden auch, dass der Klä- ger der Auffassung ist, der Abfallbehälter sei zu groß ge- wesen. Zunächst sei so das VG Minden - davon auszuge- hen, dass es im Interesse des Pächters liege, keinen zu großen Abfallbehälter anzumelden, weil in der Regel im Pachtvertrag geregelt sei, dass die Abfallgebühren vom Pächter zu ersetzen seien. Es sei auch unerheblich, dass der Kläger für den 1.100 l Umleerbehälter die Gebühren nicht tragen wolle. Das Tatbestandsmerkmal der Inan- spruchnahme erfordere gerade nicht die Bereitschaft des Betroffenen, für die Inanspruchnahme auch die anfallen- den Gebühren zu zahlen. Denn die Gebührenpflicht sei die Folge der Inanspruchnahme, nicht aber deren inhaltliche Voraussetzung (vgl. OVG NRW, Urteil vom 07.10.1996 Az. 9 A 4145/94).

Außerdem sei der Tatbestand der Inanspruchnahme so das VG Minden auch erfüllt. Es könne dabei offen bleiben, ob nach der Abmeldung des Gewerbes des Pächters noch Abfälle in den Abfallbehälter gelangt seien. In der Ab- fallentsorgungssatzung der beklagten Stadt sei geregelt, dass eine gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungssatzung vorliege, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer Ab- fallgefäße zur Verfügung gestellt worden seien und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung ange- schlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entsor- gung dieses Abfallbehältnisses angefahren werde. Das Einfüllen von Abfall in den zu leerenden Abfallbehälter sei grundsätzlich nur dann Voraussetzung für die Auslösung der Gebührenpflicht, wenn die Abfallgebührensatzung dieses ausdrücklich so bestimme. Damit war nach dem VG Minden der Tatbestand der gebührenpflichtigen Inan- spruchnahme erfüllt.

Az.: II/2 33-10 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

#### **845 Oberverwaltungsgericht NRW zum Erlass von Gebührenbescheiden**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 24.10.2012 (Az.: 9 A 2553/11) entschieden, dass die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung keine Gebührenbe- scheide erlassen kann, wenn dieses nicht ausdrücklich in der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrich- tung als Befugnis der Betriebsleitung geregelt worden ist.

Fehlt eine solche Regelung in der Betriebssatzung, so muss der Gebührenbescheid durch die den Bürgermeister der Stadt erlassen werden.

Nach dem OVG NRW reicht der Begriff „der laufenden Betriebsführung“ nicht aus, um die Befugnis zum Erlass von Gebührenbescheiden durch die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung herzuleiten, weil dieser Begriff nur organisatorische Maßnahmen wie z.B. den Einsatz von Personal, die sonstige Organisation des Betriebs, den Einkauf und die Bestellung von Material, die Bestellung von Fremdleistungen sowie die laufenden Instandhaltung des Leitungsnetzes (hier: Wasserversor- gung) abdeckt. Zu „laufenden Betriebsführung“ gehören danach alle im täglichen Betrieb wiederkehrenden Maß- nahmen, die typischerweise zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind (so bereits: OVG NRW; Urteil vom 07.12.1988 Az.: 22 A 1013/88 NVwZ-RR 1989, S. 576, wobei allerdings durch das OVG NRW bezweifelt worden ist, ob Bescheide, die Grundrechte wie z.B. das Eigentums- recht Art. 14 GG betreffen, durch die Betriebsleitung er- lassen werden können).

Das OVG NRW weist insbesondere darauf hin, dass sich ohne eine ausdrückliche satzungsrechtliche Regelung die Situation ergeben würde, dass der Bürgermeister nicht mehr entgegen der Auffassung der Betriebsleitung Ge- bührenbescheide beispielsweise im gerichtlichen Verfah- ren aufheben könnte. Soweit danach in der Betriebssat- zung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht aus- drücklich geregelt ist, dass die Betriebsleitung ermächtigt ist, Gebührenbescheide zu erlassen, muss danach der Gebührenbescheid auf dem Briefbogen der Stadt (Stadt X, der Bürgermeister, Abteilung: eigenbetriebsähnliche Ein- richtung, Ansprechpartner) erlassen werden.

Ergänzend weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass das OVG NRW in seinem Beschluss vom 24.10.2013 (Az.: 9 A 2553/11) keine Aussagen zum Erlass von Beitragsbeschei- den und sonstigen Bescheiden getroffen hat, die z. B. das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis betreffen. Hintergrund hierfür ist, dass der 9. Senat des OVG NRW hierfür nicht zuständig ist, sondern die Zuständigkeit des 15. Senats des OVG NRW gegeben ist.

Zu den Bescheiden, die das öffentlich-rechtliche Benut- zungsverhältnis betreffen gehören z. B. Anordnungen zum Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage bzw. die öffentliche Ab- wasserkanalisation. Hier ist nach wie vor offen, ob die Betriebsleitung überhaupt entsprechende Bescheide er- lassen kann. Das OVG NRW hatte zuletzt mit Urteil vom 22.01.2008 (Az.: 15 A 480/05) entschieden, dass bei Kan- alanschlussbeitragsbescheiden der Bürgermeister der Stadt zuständig ist, wenn in der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine Regelung zu dem Erlass von Bescheiden getroffen worden ist.

Az.: II/2 20-00 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

Das VG Minden hat mit Urteilen vom 09.10.2013 (Az.: 3 K 1979/12 und 3 K 1980/12) entschieden, dass Straßenbaulastträger unabhängig von etwaigen vertraglichen Vereinbarungen - verpflichtet sind, an eine Stadt bzw. Gemeinde die Regenwassergebühr zu zahlen, wenn der Straßenbaulastträger für Entwässerung der Straßenoberfläche die öffentliche Abwasserkanalisation der Stadt bzw. Gemeinde in Anspruch nimmt. Insoweit weist das VG Minden unter Bezugnahme auf den Beschluss des OVG NRW vom 24.07.2013 (Az.: 9 A 1290/12) darauf hin, dass vertragliche Vereinbarungen bzw. Vertragsklauseln über die kostenfreie Straßenoberflächenentwässerung unwirksam sind, weil sie einen unzulässigen Gebührenverzicht darstellen.

Aus dem Urteilen des VG Minden folgt außerdem, dass bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, dieses wiederum vertreten durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW der Adressat des Bescheides ist. Bei Landesstraßen ist der Bescheid-Adressat das Land NRW, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, dieses wiederum vertreten durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

#### **847 SÜwVO Abwasser NRW 2013 verkündet**

Die neue Verordnung zur Selbstüberwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SÜwVO Abw NRW 2013) ist am 08.11.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen verkündet worden (GV. NRW. 2013, Seite 602 ff.). Die neue Rechtsverordnung, die insbesondere die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt, tritt nach § 15 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit tritt die neue SÜwVO Abw NRW 2013 am 09.11.2013 in Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Selbstüberwachungsverordnung Kanal vom 16.01.1995 (GV. NRW. 1995, S. 64) außer Kraft (§ 15 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013).

Die Geschäftsstelle des StGB NRW erstellt zurzeit mit der KommunalAgenturNRW und in Abstimmung mit dem Umweltministerium NRW und dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW neue Mustersatzungen. Diese sollen bis spätestens Ende November 2013 fertig gestellt sein. Überarbeitet werden die Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Stand: 30.04.2010) und die Mustersatzung über Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben). Zusätzlich wird es auch eine neue Muster-Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung auf der Grundlage des § 53 Abs. 1 e LWG NRW geben.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

Derzeit gibt es 213.145 Hektar dauerhaft gesicherten Wald mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) in Deutschland. Dies entspricht einem Anteil von 1,9 % der Waldfläche in Deutschland. Bis zum Jahr 2020 steigt der Anteil voraussichtlich auf 2,3 % (257.060 Hektar) und über 2020 hinaus auf ca. 3 % (330.875 Hektar). Dies sind Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Natürliche Waldentwicklung als Ziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NWE5), die jetzt in Berlin vorgestellt wurden. Der DStGB hat aus den Vorträgen der Tagung die wesentlichen Ergebnisse nachfolgend zusammengestellt.

Mit ca. 150.000 Hektar tragen die Landesforstbetriebe den größten Teil zu der aktuellen NWE-Fläche bei. Flächen aus dem Eigentum des Bundes und des Nationalen Naturerbes (NNE) sind mit ca. 25.000 Hektar vertreten. Der Privatwald (inklusive privater Stiftungen und Verbände) bringt ca. 17.000 Hektar und der Körperschaftswald (z.B. Kommunen) ca. 10.000 Hektar Fläche ein. Nach 2020 wird sich der Flächenanteil des Bundes im Zuge der Nutzungsaufgabe auf Flächen des Nationalen Naturerbes auf insgesamt ca. 89.000 Hektar erhöhen. Damit werden über 20 % der Bundeswaldfläche (nach BWI2) einer natürlichen Waldentwicklung überlassen.

Eine Auswertung auf der Grundlage der Naturräumlichen Großlandschaften in Deutschland lässt ein Nord-Süd-Gefälle erkennen. Hierbei weisen die großen südlichen Regionen einen deutlich geringeren Anteil an NWE-Flächen auf als die nördlichen und östlichen Regionen. Besonders der Osten Deutschlands hat bereits heute einen relativ hohen Anteil NWE-Flächen. Die NWE-Flächen in Nationalparks beträgt ca. 84.000 Hektar, in Biosphärenreservaten ca. 29.000 Hektar, in Naturwaldreservaten ca. 34.000 Hektar und in Naturschutzgebieten ca. 80.000 ha. Die Schutzgebiete überlagern sich jedoch zum Teil, so dass einzelne Flächen mehreren Schutzkategorien angehören können.

Der überwiegende Teil der NWE-Flächen stockt auf produktiven Standorten. Die Buchen- und Fichtenflächen weisen zu rd. 70 % gute und sehr gute Bonitäten auf, bei den Kiefern- und Eichenflächen sind es sogar mehr als 90 %. Die Altersklassenausstattung der Baumarten zeigt im Vergleich zum Gesamtwald (BWI2) einen überproportionalen Flächenanteil der mittelalten und alten Bestände.

Die ökonomische Bewertung des Nutzungsverzichts auf den zum Stichjahr 2013 bilanzierten NWE-Flächen (213.145 Hektar) kommt zu folgendem Ergebnis: Die mittleren aktuellen Vorräte sind mit 345 Vfm/ha hoch, der Nutzenentgang bis zum Erreichen der Umtriebszeiten beachtlich und der Nutzenentgang (Walderwartungswert) beläuft sich auf 3.884.993.915,- Euro bzw. 18.227,- Euro/ha.

In der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) der Bundesregierung wird bis zum Jahr 2020 eine natürliche Waldentwicklung auf 5 % der gesamten Waldfläche

bzw. 10 % der öffentlichen Wälder angestrebt. Dies entspricht einer absoluten Fläche von 553.789 Hektar. Aus den Ergebnissen des Forschungsvorhabens ergibt sich somit auch unter Zugrundelegung der Kernbilanz nach 2020 eine Differenz von 222.914 Hektar.

Der Gemeinsame Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ wird sich auf seiner nächsten Sitzung am 25. November 2013 in Rieneck mit den Ergebnissen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens befassen. Von besonderem Interesse sind dabei folgende Aspekte:

- In die Bilanz gehen lediglich Flächen ein, die zum Stichjahr 2013 bzw. 2020 vollständig aus der Nutzung genommen sind und deren weitere Nichtnutzung rechtsverbindlich gesichert ist.
- Die tatsächlich und auch perspektivisch nutzungsfreie Waldfläche in Deutschland ist deutlich höher, als sie das Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens NWE5 ausweist.
- Entwicklungszonen von Nationalparks oder anderen Schutzgebieten, deren Pflege über die jeweiligen Stichjahre hinausgeht, gehen trotz ihrer perspektivischen Nichtnutzung nicht in die Bilanz ein.
- Gleiches gilt bezüglich der Flächen des Nationalen Naturerbes.
- Geplante Nationalpark- oder andere Schutzgebietsflächen gehen nicht in die Bilanz ein.
- Faktisch und gleichermaßen perspektivisch nutzungsfreie Gebiete wie nicht begehbarer Wald (nach Bundeswaldinventur 2: rd. 187.000 ha) außerhalb von Schutzgebieten mit der Auflage des Prozessschutzes gehen nicht in die Bilanz ein, sofern ihre Nichtnutzung nicht rechtsverbindlich gesichert ist.
- Gleiches gilt für faktisch bereits seit längerer Zeit nutzungsfreie Flächen vor allem des Kleinprivatwaldes.
- Eine Strategie des Bundes muss nicht zwangsläufig von den Ländern umgesetzt werden.
- Die Wirksamkeit (Effektivität) der Nichtnutzung der bilanzierten Flächen für den Erhalt und die Verbesserung der Artenvielfalt sind nicht erwiesen.
- Die Stärke des Waldnaturschutzes in Deutschland liegt in seinem integrativen Ansatz gepaart mit segregativen Elementen dort, wo solche einen konkreten Mehrnutzen ergeben.
- Die notwendige Effizienz im Umgang mit knappen Ressourcen verlangt eine Ausweisung nicht zu nutzender Flächen unabhängig von der Besitzart dort, wo eine Nichtnutzung die größte Wirksamkeit für die Artenvielfalt ergibt.
- Der dem Eigentümer bzw. Besitzer dieser Fläche entgehende (wirtschaftliche) Individualnutzen ist auszugleichen.

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat und der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordern darüber hinaus, dass sich der neu berufene Wissenschaftliche Beirat für Waldpolitik (WBW) mit den Aussagen und Konsequenzen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens NWE5 beschäftigt. Wie aus dem BMELV zu erfahren ist, wird sich das Gremium auf seiner nächsten Sitzung, die noch in diesem Jahr stattfinden soll, mit der Thematik befassen. Eine Zusammenfassung aller Vorträge findet sich im Internet unter <http://www.nw-fva.de/nwe5/>.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## 849 Neuer Beirat für Waldpolitik im BMELV

Dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) wird fortan ein Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik (WBW) zur Seite stehen. Das 15-köpfige unabhängige Expertengremium soll den Diskurs über nachhaltige Waldnutzung fördern und die Bundesregierung bei der Gestaltung und Weiterentwicklung einer nachhaltigen Waldpolitik in Deutschland unterstützen.

Der zunächst für drei Jahre neu berufene Beirat ist mit Vertretern verschiedener wissenschaftlicher Fachdisziplinen besetzt, die die gesellschaftlichen Anforderungen an den Wald widerspiegeln. Hierzu gehören:

- eine gesicherte Versorgung von Holzindustrie und Energiewirtschaft mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz
- die Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere im ländlichen Raum
- die Erhaltung der Biodiversität
- der Klimaschutz und die Anpassung der Wälder an den Klimawandel
- die Nutzung der Wälder als Erholungs- und Erlebnisraum für die Bevölkerung
- die Beachtung der Ausgewogenheit zwischen Eigentümerinteressen und Sozialpflichtigkeit

Der Beirat prüft die Ziele und Grundsätze der nationalen und internationalen Waldpolitik. Er unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der waldpolitischen Rahmenbedingungen und der Instrumente zur Umsetzung der Waldstrategie 2020 der Bundesregierung. Darüber hinaus bemüht er sich um einen Ausgleich zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Ansprüchen an den Wald und fördert den wissenschaftlichen Diskurs über eine nachhaltige, multifunktionale Bewirtschaftung der Wälder. Ferner werden von ihm Zustände diskutiert und bewertet, Impulse bei Veränderungsbedarf gegeben und Initiativen aus unterschiedlichen Wissenschafts- und Gesellschaftsbereichen aufgegriffen. Die Politik berät er durch Statusberichte und Empfehlungen.

Vorsitzender des WBW ist Prof. Dr. Hermann Spellmann, Leiter der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt Göttingen, Grätzelstraße 2, 37079 Göttingen, E-Mail: [Hermann.Spellmann@nw-fva.de](mailto:Hermann.Spellmann@nw-fva.de).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## 850 Kommunalkongress Klimaschutzplan NRW am 11.12.2013

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) veranstaltet am 11.12.2013 in der Historischen Stadthalle Wuppertal den „Kommunalkongress Klimaschutzplan

NRW Maßnahmen zu Klimaschutz- und Klimafolgenanpassung in Kommunen erfolgreich umsetzen“. Die kostenlose Veranstaltung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen und kommunalen Unternehmen in NRW.

Weitere Hinweise zum Veranstaltungsort, zum Programm und zur Anmeldung finden sich unter:

[www.klimaschutz.nrw.de/aktuelles](http://www.klimaschutz.nrw.de/aktuelles) .

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2013

## **851** **Europäisches Parlament zu Fracking-Projekten**

Das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, dass vor jedem „Fracking-Projekt“ (Hebung von Schiefergasvorkommen) zwangsläufig eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Dies soll explizit in die neue UVP-Richtlinie aufgenommen werden. Die Europa-Abgeordneten schlagen zudem Maßnahmen vor, um Interessenskonflikte auszuschließen. So soll die Öffentlichkeit umfassend informiert und über den Ablauf der Projekte auf den Laufenden gehalten werden.

Die UVP-Richtlinie legt Prüfkriterien fest, die fester Bestandteil eines jeden Genehmigungsverfahrens für öffentliche oder private Bauvorhaben oder vergleichbare Projekte sind. Dazu zählen bei

Ziel des Kongresses ist die Aufnahme der Erfahrungen und des Wissens der Teilnehmer hinsichtlich der Erfolgskriterien und Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Maßnahmen in den Klimaschutzplan NRW. Ausgangspunkt der Diskussion sollen die bisherigen Zwischenergebnisse der Erarbeitung des Klimaschutzplans sein. Außerdem soll die Veranstaltung die Möglichkeit bieten, bestehenden Beratungs- und Austauschbedarf zu formulieren und die regionale Vernetzung weiter zu intensivieren.

spielsweise der Bau von Brücken oder Hafenanlagen, Autobahnen aber auch die Errichtung von großen Stallungen der Landwirtschaft oder Abfallverbrennungsanlagen. Jetzt sollen hier auch bestimmte Fracking-Projekte eingeschlossen werden.

Die bisher existierenden Gesetze umfassen den Abbau von Naturgas nur ab einer Größenordnung von geschätzten 500.000 Kubikmetern pro Tag. Diese Grenze ist sehr hoch. Die Europa-Abgeordneten fordern nun, dass nicht nur die Gewinnung von Schiefergas, deren Erträge geringer als 500.000 Kubikmeter pro Tag sind, Bestandteil der Gesetzgebung wird, sondern auch die Gewinnung von unkonventionellen Ölen und Gasen. Das Parlament entscheidet gemäß dem so genannten Mitentscheidungsverfahren. Es hat somit de facto ein Vetorecht.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2013